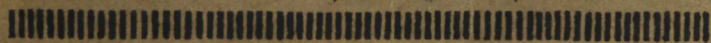




Die baltischen Ritterschaften



Von
R. von Hoerner-Ihlen

Verlag von Fritz Würtz
Berlin – Leipzig – Riga

Verlag von Frik Würk, Berlin, Leipzig, Riga

Baltenland

in der Vergangenheit und Gegenwart

✓ **Geschichte des Herzogtums Kurland.** Von B. von Wilpert. Vierte Auflage mit den Bildnissen sämtlicher Herzöge und ihrer Gemahlinnen. Gebunden 1.30 M. (Bd. 1)

Aus dem eroberten Kurland. Heitere, unterhaltende und belehrende Schilderungen aus der ältesten deutschen Kolonie von M. von Blaesé=Hoerner, M. Büttner, Otto Clemen, S. Dohrmann, Herbert Eulenberg, A. Sommerich, Paul Michaelis, M. Müller=Tabatsch. 6. Auflage. Kartontiert 1.40 M. (Bd. 2)

✓ **Briefe an Elisa von der Recke.** Nach den Originalen in der Museumsbibliothek in Mitau herausgegeben von Professor DDr. Otto Clemen. Mit einer bisher unveröffentlichten Silhouette. Gebunden 1.50 M. (Bd. 3)

✓ **Die Letten, ihre Geschichte, Kultur und ihr Verhältnis zu den Balten und Reichs=deutschen.** Von Professor Max Böhm. 3. Auflage. Gebunden 1.40 M. (Bd. 4)

✓ **Kämpfe um Mitau** (Winter 1916/17). Vom Kriegsberichterstatter Emil Gerold. 3. Auflage. Gebunden 1.30 M. (Bd. 5)

✓ **Gertrud von den Brincken: Gedichte und Balladen.** Gebunden 1.60 M. (Bd. 6)

✓ **Aus kurländischen Reisetagebüchern.** Herausgegeben von Professor DDr. Otto Clemen. 2. Auflage. Gebunden 1.50 M. (Bd. 7)

✓ **Theodor Hermann Pantenius.** Kurlands Heimatdichter. Materialien zu einem Lebensbild. Von Alexander von Denffer. Gebunden 1.80 M. (Bd. 8)

✓ **Von baltischen Frauen.** Das Leben, Können und Wirken auf den verschiedensten Gebieten von 90 hervorragenden baltischen Frauen geschildert von Piet von Reyher. 3. Auflage. Gebunden 1.80 M. (Bd. 9)

✓ **Fünf Lebensbilder kurländischer Prediger.** Von Pastor Hermann Grüner=Salgaun. Gebunden 1.80 M. (Bd. 10)

Aus Kurlands Befreiungstagen. Erlebnisse eines Kurländers während der Kriegszeit, beim Einmarsch und während des Verweilens der deutschen Truppen in Kurland. Von Hanns Dohrmann. 2. Auflage. Preis 1.30 M. (Bd. 11)

✓ **Deutsch-baltische Beziehungen im Wandel der Jahrhunderte.** 3 Vorträge: 1) Deutsches staatliches Leben in den baltischen Ländern, 2) Die deutsche Kultur der baltischen Lande, 3) Preußen und die baltische Frage seit dem Ausgang der Ordensstaaten, gehalten in Riga im Januar 1918 von Professor Dr. A. Seraphim=Königsberg. Preis 1.35 M. (Bd. 13)

Elisabeth Goerde: Nicht untergehen. Gedichte einer Kurländerin. 2. Auflage. Billige Ausgabe. Preis 1.60 M. (Bd. 14)

Durch sämtliche Buchhandlungen zu beziehen

Verlag von Frik Würk, Berlin, Leipzig, Riga

Die baltischen Ritterschaften. Ursprung, Wesen und Bedeutung. Von Rudolf von Hoerner-Hlen. Aurländischer residierender Kreismarschall. Preis 1.80 Mk. (Bd. 15)

~ **Die Befreiung von Livland und Estland,** dargestellt nach Berichten und Briefen von N. von Carlberg. (Bd. 16)

Dolly von Rehher-Beins: Liebes und Leides. Gedichte. (Bd. 17)

✓ **Beiträge zur deutschen Literatur- und Kunstgeschichte aus Riga, Reval und Mitau.** Von Professor Dr. Otto Clemen. Preis 2 Mk. (Bd. 19)

Und dort — das ist Riga! Bilder vom Vormarsch der deutschen Truppen auf Riga, auf Dösel und durch Livland nach Pleskau. Vom Kriegsberichterstatter Emil Gerold. (Bd. 20)

~ **Peter, der letzte Herzog von Kurland und sein Haus.** Von Otto Elster. (Bd. 24)

✓ **Moderne lettische Lyrik.** Auswahl. (Bd. 25)

Geologie von Kurland und Litauen. Von Rudolf Sundt. Mit zahlreichen Abbildungen. (Bd. 26)

Führer durch Riga mit Stadtplan. Text von Dr. W. Neumann, Direktor des städt. Kunstmuseums in Riga. 2. Auflage. Preis 50 Pfg. (Bd. 29)

Maljada. Dichtungen in Prosa von Magda Gieß. (Bd. 30)

Führer durch Kurland mit Stadtplänen. (Bd. 31)

✓ **Alt-Dorpat und das russische Geistesleben.** Von Dr. Arthur Luther, ehem. Professor an der Frauenhochschule und Lektor an der Universität in Moskau. (Bd. 32)

Baltische Erzähler

Herausgegeben von Dr. Ludwig Mathar und Dr. Friedrich Teichert

Jeder Band enthält eine Auswahl der besten Werke, eine Biographie und das Bildnis von jedem Dichter.

{ **Carl Worms.** Herausgegeben von Dr. L. Mathar. (Bd. 18)

{ **Mia Munier-Problewska.** Herausgegeben von Dr. F. Teichert. (Bd. 21)

{ **Eva von Nadecki.** Herausgegeben von Dr. L. Mathar. (Bd. 22)

{ **Theodor Hermann Pantenius.** Herausgegeben von Dr. F. Teichert. (Bd. 23)

{ **Frances Külpe.** Herausgegeben von Dr. L. Mathar. (Bd. 27)

{ **Eduard von Rejserling.** Herausgegeben von Dr. F. Teichert (Bd. 28)

Die Bände, bei denen keine Preise angegeben sind, befinden sich z. B. der Drucklegung dieses Bandes in Vorbereitung

Die Sammlung wird fortgesetzt

Durch sämtliche Buchhandlungen zu beziehen

Baltenland

in der Vergangenheit und Gegenwart

Band 15

Die baltischen Ritterschaften

Alle Rechte vorbehalten

Druck der Müllerschen Buchdruckerei, Riga, Herderplatz 1

Die baltischen Ritterschaften

Ursprung, Wesen und Bedeutung

Von Rudolf von Hoerner

Kurländischer residierender Kreismarschall

1 9 1 8

Verlag von Fritz Wirth, Berlin, Leipzig, Riga

Zur Verbreitung im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost und zur Ausfuhr zugelassen.
Buchprüfungsamt beim Oberbefehlshaber Ost

Dem Chef
der Militärverwaltung Kurland
Herrn Major von Goßler
Landrat a. D.
und seinen Mitarbeitern
in dankbarer Verehrung.

Der Verfasser

Vorwort

Keine auf selbständigem Quellenstudium beruhende, wissenschaftliche Arbeit ist es, die ich dem Leser darbreite; zu einer solchen fehlte es mir wie an der speziellen Vorbildung und Uebung des Historikers von Fach, so auch zurzeit an dem ausreichenden Urkundenmaterial, namentlich für Livland und Estland. Ich vermochte daher nicht mehr, als ein Bild der baltischen Verhältnisse und ihrer Geschichte im Rahmen der politischen Tätigkeit der Ritterschaften zu zeichnen, wie es sich mir nach schon vorhandenen geschichtlichen Werken und aus den Erfahrungen meines langjährigen Landesdienstes ergeben hat. — Als oftmals zu den Landtagen Livlands (und einmal auch Estlands) entsandter Deligierter Kurlands und als Teilnehmer an den baltischen Konferenzen in den Verfassungsfragen ist mir erwünschte Gelegenheit geworden, dem politischen Leben und Streben auch der Schwesterprovinzen nahe zu treten, und aus allen diesen Eindrücken hat sich in mir eine lebendige Anschauung des Wesens und der Bedeutung der verbrüderten baltischen Ritterschaften gestaltet, der Ausdruck zu geben mir wie die Erfüllung einer Dankespflicht vorkommt. — Zugleich war Triebfeder der Wunsch: in diesem für das Baltikum entscheidendsten Augenblicke der Weltgeschichte etwas zu seiner Erkenntnis im deutschen Mutterlande beizutragen.

Mitau

Rudolf von Hoerner

Geichtlicher Ueberblick

Die Eroberung und Kultivierung des baltischen Ostseegebiets im 13. Jahrhundert gehört zu jener großen, schon im frühen Mittelalter begonnenen Ostwärtswanderung der germanischen Stämme, die ihrer staatenbildenden Fähigkeit und Kulturkraft bewußt unaufhaltsam vorwärts drängten. Die Weltmacht der einen Christlich-katholischen Kirche gab der Bewegung die Weihe. Sie stand, die Heerscharen rufend und sie organisierend, an der Spitze, und wie viel auch an rein weltlichen Trieben die Kämpfer herbeiführte, wie viel an Abenteuerlust, an Begehr nach Besitz und Macht auch mitspielte, über alle dem schwebte dennoch die Idee, die auch die Kreuzzüge beseelt hatte, die Idee der Gottgefälligkeit des Werkes: die Heidenvölker unter das Kreuz zu beugen und ihre Länder der einen zur Allbeherrschung berufenen Kirche Christi zu unterwerfen.

Längst hatte das Wort des Meisters: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ vor dem Weltherrschaftsstreben seiner „Statthalter auf Erden“ zurücktreten müssen, die ihre nächstliegende Aufgabe vielmehr gerade darin sahen, das Schwert mit dem Kreuze zu vereinen, um allem zuvor, und wenn auch zunächst rein äußerlich, die Länder und Völker für die Kirche zu gewinnen. War sie es doch, die den Gnadenschatz der überirdischen, himmlischen Güter verwaltete und, nur den Gehorsam vorausgesetzt, allen ihren Angehörigen mitteilen zu können glaubte. Und hier wie so vielfach in der Menschheitsgeschichte sehen wir bewundernd eine Vorsehung walten, die auch die eigensüchtigen menschlichen Bestrebungen und Wünsche großen Zielen dienstbar zu machen weiß, Zielen, die über die irdischen Unvollkommenheiten und Vergänglichkeiten hinausragend den Werdegang und Aufstieg der Menschheit letzten Endes bestimmen.

Auch die Geschichte des Baltikums steht unter diesem Gesichtspunkt. Auch hier ist es die Kirche, die als Leiterin und Herrscherin dem Kolonisationswerke den inneren ideellen Kern und damit die Kraft der Ausdauer verleiht. Auch hier werden die sehr diesseitigen, materiellen Instinkte und Begierden unter diesem höher liegenden Grundgedanken: der Ausbreitung des Christentums, zusammengefaßt zu gemeinsamer, wirkungsvoller Tätigkeit. Kein Widerspruch ist es, daß die bischöflichen Seelenhirten mit dem Schwert in der einen und mit dem Kreuz in der anderen Hand ihres Amtes walten, und daß die Kriegersleute von Beruf, jene streitbaren Ordensritter, der Fahne der heiligen Jungfrau folgen und ihren Mantel mit dem Liebesymbol des Kreuzes schmücken.

In zweierlei Gestalt erschien hier die Kirche und ihre Macht vertreten: im Bischof (resp. Erzbischof) und im Orden. Beide Gewalten, bischöfliche wie ordensmeisterliche, dem einen irdischen Oberhaupt der Christenheit unterstellt, sollten der Idee nach in Einmütigkeit zusammenwirken; allein nur zu bald entstanden Reibungen und Rangstreitigkeiten.

Beide Gewalten bedurften zur Unterwerfung der Heidenwelt und zur Behauptung der Eroberungen der Kriegsmacht und schufen sie sich hauptsächlich dadurch, daß sie aus Deutschland die ritterlichen Streiter meist aus dem niederen Adel durch Angebot von Land, das diese als Lohn für ihre Kriegsdienste zu Lehen erhielten, heranlockten.

Auf diese Weise entstand ein zahlreiches Vasallentum sowohl der Bischöfe wie des Ordens, das seinen Lehnbesitz mit Hilfe der indigenen Bevölkerung kultivierte und ausbaute und die zum Christentum bekehrten Einheimischen als Einzel-Fähnlein zum Bischofs- oder Ordensheer in den fortdauernden Kriegen und Kämpfen führte.

Aus diesem landbesitzlichen Vasallentum sind die Ritterschaften hervorgegangen.

Im Lehnverhältnis, das seine besondere Entwicklungsgeschichte hat, waren gegenseitige Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Lehnsherren und Lehnsmannen begründet, die in ihrer Gleichartigkeit um die Gesamtheit der Vasallen ein Band der Interessengemeinschaft

schlangen und sie zum Zusammenschluß aufforderten. In den sich mehr und mehr als besonderen Stand fühlenden und sich im späteren Verlauf der Geschichte zu geschlossenen Korporationen vereinigenden ritterlichen Vasallen erwuchs allmählich ein neuer politischer Faktor, der neben den aufblühenden Städten und deren Vertretern auf den alten Landtagen Livlands mit den obersten Landesherren die Fragen der Landeswohlfahrt beriet und entschied. Die Bedeutung der Ritterschaften aber nahm naturgemäß in dem Maße zu, als die Oberherrschaft im rivalisierenden Dualismus der Bischöfe und des Ordens sich selbst schwächte, und als die überaus schwierige Lage der dem Mutterlande weit abliegenden, allseitig bedrohten Kolonie die Oberherrschaft nötigte, die unentbehrliche Kriegsbereitschaft und Hilfe der Vasallen sich durch immer erweiterte Zugeständnisse zu sichern. — In Estland, das schon von Waldemar II im Anfange des 13. Jahrhunderts erobert, über ein Jahrhundert dänischer Oberhoheit unterstand, entwickelte sich dieser Prozeß am ersten und nachhaltigsten. Hier waren die zentralen Gewalten am entferntesten und gaben die günstigste Gelegenheit für die Erstarkung der Selbständigkeit der lokalen Mächte.

In Harrien und in Wierland sehen wir denn auch schon im 13. Jahrhundert eine korporativ geschlossene Ritterschaft sich bilden, deren Vertretung immer erfolgreicher ihren bedeutungsvollen Anteil an der Landesregierung erwirbt, und die es gleichzeitig wohl versteht, das Lehnrecht so auszugestalten, daß es allmählich den Lehnbesitz der Güter zu einem Familieneigentum wandelt.

Das Beispiel Estlands wirkte natürlich vorbildlich auch auf Livland und Kurland, und immer ausschlaggebender wird auch hier die Stimmung und Haltung der zu politischen Körperschaften vereinten Vasallen. Auf den Prozeß der Bildung der ritterschaftlichen Korporationen kommen wir an weiterer Stelle noch zurück; es mögen daher hier die kurzen Andeutungen genügen, um im Bilde der Ausgestaltung der baltischen Verhältnisse zu sein.

Die Entwicklung des deutschen Kolonisationswerkes konnte hier kaum eine andere sein, als sie war. Der Strom der deutschen Wanderung nach Nordost war begreiflicher Weise bis dahin vor-

gedrungen, wo das die natürliche Grenze bildende und den leichtesten Warenaustausch gewährende Meer ihm die Schranke setzte. Aber dieser Wanderstrom war nicht voll und nicht breit genug im Verhältnis zu seiner Ausdehnung. Er hatte nicht alles Land dauernd zu überfluten vermocht, sondern hatte viel Gebiet zwischen dem Mutterlande und seiner äußersten baltischen Kolonie anderen Völkern überlassen müssen.

Der deutsche Orden in Preußen wie in Livland hat fortgesetzt um die Erringung auch dieses Zwischenlandes, Litauen, gekämpft, das erst die Brücke für die Einwanderung auch des deutschen Bauern dargeboten hätte, aber ohne das Ziel zu erreichen. Nach der unglücklichen Schlacht bei Tannenberg (1410) war seine erobernde Kraft gebrochen, und Livland, vom deutschen Mutterlande immer mehr verlassen und getrennt, konnte, auf sich selbst gestellt, nicht mehr tun, als in fortgesetztem schwerem Ringen das deutsche Werk im Baltischen Lande vor dem gewaltigen Andrang des Slaventums zu schützen und es im innern trotz schwierigster Verhältnisse fortzubauen.

Länger als in Preußen und bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein vermochte der Orden in Livland sich als Hauptmacht zu halten und unter hervorragenden Meistern, wie namentlich Wolter von Plettenberg (1494—1535) noch staunenswerthes in siegreichen Kämpfen gegen die immer stürmischer andrängenden Slavenmächte zu leisten. Allein auch hier war der Höhepunkt bereits überschritten, und der Orden mußte vor der mit der Reformation beginnenden neuen Zeit den Abstieg antreten.

Die Reformation, deren grundlegende neue Ideen über Christentum, Menschenwürde und Freiheit auch die Geister des Baltikums schnell und dauernd ergriffen, brach die innere Kraft und das äußere Ansehen der alten kirchlichen Mächte und Institutionen. Livlands staatliche Selbständigkeit ging in den furchtbaren, zum großen Teil auf seinem Gebiet ausgefochtenen Kriegen der Nord- und Ostreiche für immer zu Grunde. Livland ward 1562 dem Königreiche Polen, Estland Schweden einverleibt, und nur für Kurland gelang es dem letzten Ordensmeister Gotthard Kettler, eine gewisse Selbstständigkeit als Lehnsherrzogtum zu bewahren. So war denn Liv-

lands Einheit zerrissen, und die alte deutsche Kolonie, aus tausend Wunden blutend, schien für immer dem völligen Untergange geweiht.

Zwar erfolgte die Wiedervereinigung ihrer Teile, und zwar zunächst Livlands und Estlands unter Schweden während des 17. Jahrhunderts und dann unter Rußland nach Abschluß des Nordischen Krieges (1721) und endlich 1795 auch Kurlands unter Katharina II; die Fremdherrschaft aber und die völlige staatliche Abtrennung vom deutschen Mutterlande blieb auch nach der Vereinigung aller drei Teile unter Rußland bestehen.

Deutschland hatte seine älteste Kolonie verloren.

War damit nun auch der weltgeschichtliche Gedanke, der ihre Gründung beseelt, mit ins Grab gesunken?

Eine vollwertige Antwort auf diese Frage können nur die baltischen Zustände selbst geben. Sie wird verneinend ausfallen dürfen, wenn zugegeben ist, daß die Fortentwicklung der Kulturverhältnisse hier trotz aller Einwirkungen und Hemmnisse der langen und wechselnden Fremdherrschaft dennoch im alten Geiste ihrer Begründer erfolgt ist und ihren spezifisch deutschen Charakter bis in die welterschütternde Gegenwart hineingerettet hat.

Das zu beurteilen ist des deutschen Mutterlandes Sache.

Seine siegreichen Heere haben nach 700 Jahren den alten Kolonialboden wiederum betreten, und ist das auch erst nur bis zur Düna hin geschehen, und ist's bisher nur Kurland, auf dem der prüfende deutsche Blick ruht*), — den freudigen, überraschten Ausruf haben wir dennoch schon von allen Seiten her, von hoch und niedrig, vernommen: „Das ist ja alles hier deutscher Art und deutschen Geistes!“ So ist es denn auch in der Tat und selbst bei der ursprünglich andersstämmigen, jetzt vielfach verwirrten und verheßten Urbevölkerung, bei den Letten, wird es dem näher Zuschauenden klar, daß alles, was die Leute an Kultur besitzen, deutschen Ursprungs und Wesens ist, so vor allem auch ihr evangelisch-lutherisches Christentum.

Und wenn das nun so ist, dann entsteht die weitere Frage: wie und wodurch ist es möglich gewesen, daß das numerisch so schwache Deutschtum, das wie auf einer kleinen Insel im weiten wogenden

*) siehe Nachwort

Slabenmeer alle dessen Stürme und Brandungen durch die Jahrhunderte erduldet hat, sich in seiner Heimatart hat behaupten können?

Wir geben die Antwort darauf gewiß nicht umfassend genug, wenn wir an dieser Stelle unter den mannigfach daran beteiligten Faktoren (wie namentlich Kirche und Städte) bloß den einen Stand, die deutschen Ritterschaften, herausgreifen. Aber wir meinen dennoch zu dieser Beschränkung berechtigt zu sein, da in diesem engen Rahmen das gesamte Bild der baltisch-deutschen Entwicklung und der schweren Kämpfe des Deutschtums mit der Uebermacht seiner Feinde voll enthalten und umschlossen ist.

Wir sahen bereits im flüchtigen Rückblick in die Vergangenheit, wie früh schon neben den ursprünglichen kirchlichen und staatlichen Gewalten ein neuer politischer Faktor in den aus dem landbesitzlichen Vasallentum hervorgehenden Ritterschaften erstand, und in welchem wachsendem Maße er Anteil an der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten gewann. Das konnte füglich auch nicht anders sein. Hatten ja doch sowohl Bischof wie Orden in diesen seinen Lehnslenten nicht nur die alle Zeit so notwendige Kriegsmacht, sondern auch die Organe und Kräfte, die das Werk der deutschen Kolonisierung unmittelbar auf ihren Gebieten ins Leben führten. — Diese in der Natur der Dinge begründete Bedeutung der Ritterschaften trat nun aber erst in vollem Umfange hervor, nachdem die geistlichen und weltlichen Oberautoritäten in den Stürmen der Reformationszeit und in dem Völkerringen um das Ostseegebiet zu Boden gesunken waren.

Wenn auch in Kurland noch das Land seit 1562 im Herzoge eine eigene Spitze und Vertretung nach außen besaß, so standen doch in Livland und Estland der Fremdherrschaft nur noch die Ritterschaften gegenüber, die als geschichtlich gewordene Organisationen das Land repräsentierten.

Wohl hatten noch die wenigen großen Städte in ihrer organisierten Bürgerschaft und Stadtverwaltung eigne Vertretungen ihrer besonderen Interessen, in allen übrigen Beziehungen aber gab es keine anderweitige, einheitliche Zusammenfassung der Landesbevölkerung, die in deren Namen zu raten und zu taten berufen und berechtigt gewesen wäre, als eben nur die zu geschlossenen Korporationen und

wohlorganisierten politischen Körperschaften ausgestalteten Ritterschaften. Dieses Bewußtsein erfüllte sie denn auch ganz, und wie fest die Ritterschaften von dem Zusammenfallen der speziellen Standes- mit den allgemeinen Landesinteressen durchdrungen waren, wie sehr auch hier die freilich nicht fehlenden egoistischen Triebe von der Idee der großen deutschen Gesamtaufgabe mit erfüllt waren, dafür geben unwiderlegliches Zeugnis schon alle die Unterwerfungsakte und Kapitulationen, die die Ritterschaften mit den fremden Herrschern und Reichen geschlossen haben. Ausnahmslos findet sich hier als Voraussetzung und Bedingung der Unterwerfung unter fremde Gewalt die zu gewährende Garantie der alten Landesrechte, der Aufrechterhaltung des evangelischen Bekenntnisses in selbständiger Landeskirche, der Erhaltung der deutschen Sprache in Verwaltung, Justiz und Schule, des Fortbestandes einheimischen, deutschen Rechtes und eigener Landesverwaltung. Glaube, Sprache, Recht und Selbstverwaltung standen somit immer an der Spitze der Kapitulationen, und wenn auch die weiteren Bestimmungen über den Lehn- resp. Eigentumsbesitz und das Erbrecht an den Landgütern eine wichtige Rolle spielten, so stand doch auch hier der Eigennutz und Selbsterhaltungstrieb, bewußt oder unbewußt, unter dem höheren Gesichtspunkt, daß nur so der deutsche Charakter der Landschaft sich erhalten ließe.

In dem ihnen in Fleisch und Blut übergegangenen Gefühle, daß die gesamten Landesinteressen in den Ritterschaften ihre natürliche und vornehmliche Vertretung hätten, haben sie denn an dem Ausbau derselben gearbeitet und mit Aufbietung aller Kraft die dem deutschen Kolonisationswerke von allen Seiten und stets in veränderter Gestalt drohenden Gefahren abgewehrt. Eine der schwersten drohte gleich nach dem Fall der livländischen Selbständigkeit von Polen her. — Unlöslich hatte sich der deutsche Gedanke im Baltenslande mit den Ideen und Kräften der Reformation verbunden, während Polen nur zu bald dem Ansturm der Gegenreformation erlegen war und alsbald mit Feuereifer an die Rekatholisierung, und, was damit zusammenhing, an die gewaltsame Polonisierung seiner neu erworbenen Länder ging. Eine spätere schwere Gefahr entstand für den deutschen Großgrundbesitz und damit für das Deutschtum

Livlands und Estlands in der sogenannten „Güterreduktion“ unter Schwedens Herrschaft, deren Könige, um den herabgekommenen Stand der Staatskasse zu heben, die Einziehung der ehemals zu Lehen vergebenen Güter nach Willkür verfügten, und wider Recht und Billigkeit weite Gebiete dem Fiskus zusprachen, die längst den Charakter des unbestrittenen Privateigentums ihrer Besitzer gewonnen hatten.

Unter Rußland endlich gelangte das deutsche Kolonialgebiet zum lang ersehnten und nur noch einmal von den Napoleonischen Kriegen unterbrochenen Frieden.

Solange der geniale Gedanke Peters des Großen: durch die baltischen Provinzen mit ihrer germanischen, vorgeschrittenen Kultur die Verbindung des weiten Slavenreiches mit dem Westen herzustellen und Rußland in die europäische Sphäre überzuführen, bei seinen Nachfolgern wirksam blieb, war den baltischen Provinzen die Möglichkeit gegeben, in zäher deutscher Arbeit wieder aufzurichten und fortzuführen, was die Jahrhunderte vorher nur unter schwersten, oft bis an den Rand der Vernichtung führenden Kämpfen geschaffen hatten. Diese Friedensarbeit in deutschem Geist und Sinn ging denn fort nicht nur zum Wohle der Heimat, sondern auch des weiten russischen Reiches, bis in der 2. Hälfte des verflossenen Jahrhunderts und namentlich nach Wiederaufrichtung des deutschen Reiches Rußland in seinen führenden Persönlichkeiten von dem Taumel eines einer toten Gleichheitsidee huldigenden und alles fremdartige vernichtenden Nationalismus ergriffen ward und nunmehr in fortgesetzter Steigerung den Ausrottungskampf gegen die Eigenart seiner baltischen Provinzen zum Staatsprogramm erhob.

Während aller dieser wechselnden Zeitepochen sind es die Ritterschaften gewesen, in deren Verfassungskörpern sich die gesamten Landesinteressen mehr und mehr konzentrierten, und in denen die Tradition des deutschen Kolonisationsgedankens verteidigend und weiterbauend fortlebte. Immer wieder galt es vor allem aus dem äußersten, durch die furchtbaren Kriege verursachten Elend sich mühsamst emporzuarbeiten und die Verheerungen zu überwinden, die zumal von Osten her über das vielgeprüfte Land wiederholt dahingegangen waren. Soll doch Livland noch heute nicht die Einwohnerzahl wieder-

erreicht haben, die es vor den Moskowitereinfällen unter Iwan dem Grausamen im 16. Jahrhundert gehabt hat, und spricht doch der kurze Bericht des Feldherrn Peters des Großen Bände, wenn es darin heißt: „Du befehlst zu zerstören, ich hab's getan, nichts gibt's mehr zu zerstören!“

Wahrlich ein Wunder der Weltgeschichte bleibt es, woher trotzdem immer wieder die Kräfte der Wiedergeburt kamen! Sie lagen eben doch in dem durch deutsche Tatkraft geschaffenen und erhaltenen Grundbesitz als dem vornehmlichsten Träger auch der ideellen Aufgaben des einmal begonnenen und schon zu mehrfacher Blüte gebrachten Werkes.

Die Reformation hatte keineswegs nur die alten Mächte zur Auflösung und zu Fall gebracht, sondern sie hatte zugleich als positiv wirkende Neubelebung die Gemüter ergriffen. Die Organisierung der neuen Kirche gehörte denn auch alsbald zu den Dingen, die einen fortlaufenden Verhandlungsgegenstand der ritterschaftlichen Landtage ausmachen, und hieran schloß sich, dem Geiste der Reformation entsprechend, die freilich nur langsam wachwerdende Erkenntnis des Wertes und der Notwendigkeit eines geregelten Unterrichts. Der kirchliche Neu- und Ausbau mit dem später sich daran schließenden Volksunterricht hat niemals während der anderskonfessionellen Fremdherrschaft und nur während der kurzen Epoche der Schwedenherrschaft von außen her Unterstützung und Förderung genossen, ist vielmehr das ureigenste Werk baltischen Deutschtums, das von der evangelischen Geistlichkeit und deren hervorragenden Führern unter tatkräftiger Mithilfe der Ritterschaften trotz aller Anfeindungen und Hemmnisse gegründet und erhalten worden ist. Die Ritterschaften wurden die Patrone der evangelischen Kirche, als die sie auch von der späteren Modifikation des baltischen Provinzialrechtes unter Kaiser Nikolaus I ausdrücklich anerkannt wurden.

In allen kirchlichen Behörden und so auch in den drei Konsistorien der drei Provinzen saßen und sitzen neben Vertretern der Geistlichkeit erwählte Glieder der Ritterschaften, und die Besitzer der Rittergüter hatten durch Foundation der Pastorate sich das Vokationsrecht der Prediger für alle Zeit erworben. Ähnlich war denn auch die Anteil-

nahme, die den Ritterschaften und ihren landbesitzlichen Gliedern an den nach und nach entstehenden Landvolkschulen und deren erst spät geregelten Verwaltung gewährleistet war.

Wie auf diesem, so auch auf allen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens, Verwaltung wie Justiz, war es den Ritterschaften gelungen, durch ihre erwählten Glieder vertreten zu sein, wie das ja noch das baltische Provinzialrecht aus den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts dartut, dessen beide letzte Teile, der Zivil- und Kriminalprozeß, leider nicht mehr erschienen sind, sondern später durch das russische Reichsgesetz ersetzt wurden.

Eine weitgehende Autonomie, die namentlich in der den ritterschaftlichen und ritter- und landschaftlichen Landesversammlungen eingeräumten Gesetzesinitiative, d. h. in der Berechtigung lag, der Staatsregierung auf die gesamte Landeswohlfahrt bezügliche Gesetzesprojekte vorzustellen, Throngesuche einzureichen, die eignen ständischen Angelegenheiten selbständig zu regeln, sowie endlich die provinziellen Steuern zu beschließen und umzulegen, hatten sich die Ritterschaften im langen schweren Kampf um die deutsche Eigenart der baltischen Lande erstritten und mit bewundernswerter Zähigkeit und politischem Weitblick und Takt an diesen ihren Landesrechten, den nachher so vielfach angefeindeten „Privilegien“, festgehalten. — Wie viel menschliches, oder sagen wir hier lieber ständisches, allzuständisches, in den nie abbreißenden Kämpfen der Ritterschaften mit den Oberherrschaften auch zu Tage treten mag, es wäre dennoch kein geschichtliches und kein berechtigtes Urteil, das um dieser Erscheinungsform willen sich der Erkenntnis der starken ideellen Unterströmung verschließen wollte, die hier auch die eigensüchtigen Triebe in der einen Hauptrichtung: der Erhaltung der deutschen Kultur, fortführte und lenkte.

Versuchen wir es nun, wenn auch nur im flüchtigen Ueberblick, die tatsächlichen Zustände des Baltikums zu prüfen, welches Urteil sie als Gericht des Erfolges über alles das sprechen.

Agrarentwicklung

Ein wesentliches Merkmal der Gesundheit der Verhältnisse stellen überall die agraren Verhältnisse eines Landes dar.

In dieser Hinsicht geben alle drei baltischen Provinzen das übereinstimmende Bild einer in der Hauptsache, der Verteilung des Grundbesitzes, abgeschlossenen Entwicklung.

Überall ist der Kleingrundbesitz als individuelles bäuerliches Eigentum entstanden und hat, dem Beispiele des Großgrundbesitzes folgend, schnelle Fortschritte in der wirtschaftlichen Kultur gemacht. Wenn auch nach Gegend und Bodenbeschaffenheit die erreichte Kulturhöhe eine verschiedene ist, so ist der Totaleindruck, zumal verglichen mit den übrigen Teilen des russischen Reiches, durchaus der, daß die baltischen Provinzen einen so weiten Vorsprung gewonnen haben, daß ihre Vergleichung mit den Verhältnissen Deutschlands viel näher liegt, als mit den so grundverschiedenen Rußlands.

Der heutige Zustand aber ist das Resultat einer Entwicklung, die ganz ausschließlich von den Ritterschaften eingeleitet und durchgeführt worden ist. Freilich wäre es nicht gelungen, die Begründung und Ausgestaltung der Agrarverhältnisse hier so vollständig abweichend, ja gegensätzlich zu dem Verdegang im übrigen Reiche ins Werk zu setzen, wenn nicht die baltischen Provinzen auch in dieser Beziehung so weit voraus gewesen wären, und wenn nicht in den entscheidendsten Zeitmomenten des vorigen Jahrhunderts das Vertrauen und die Einsicht der Monarchen, eines Alexanders I, Nikolaus' I und Alexanders II, die baltischen Provinzen vor dem Verschlungenwerden von der immer gefährdrohender anschwellenden Flut der alles gleichmachenden nationalistischen Wellen geschützt hätten.

Nicht völlig gleich und gleichzeitig ist in den drei baltischen Pro-

vinzen die Agrarentwicklung vor sich gegangen, zumal von da ab nicht mehr, wo Livlands Selbständigkeit aufhörte, und seine einzelnen Teile unter verschiedene Fremdherrschaft gerieten, deren Einfluß auf diesen wichtigen Lebenszweig unvermeidbar war. Dennoch ist im wesentlichen die Übereinstimmung in den Anfängen und Schlußergebnissen vorhanden.

Überall hatte sich das Land in die organischen Einheiten der einzelnen Güter zerlegt, an denen entweder die betreffende Oberherrschaft die Besitzrechte unmittelbar ausübte (der spätere Domänenbesitz), oder die, allmählich durch die Stadien des Lehnbesitzes hindurchgehend, zum vollen Eigentum von Privatpersonen oder Gemeinschaften (der Städte, Kirchen usw.) wurden. Überall auch gab es die Unterscheidung zwischen dem in der direkten Nutzung des Gutsherrn stehenden Lande und den von der Bauerschaft für sich bearbeiteten Ländereien, und übereinstimmend war die reine auf den Fronleistungen der Bauern beruhende Naturalwirtschaft. Überall endlich machte die indigene Bauerschaft auch des Baltikums den Weg der Entwicklung durch, der von der ursprünglichen politischen Freiheit bis zur Leibeigenschaft hinabführte, um danach wieder den allmählichen Aufstieg durch die Stadien der Erbuntersänigkeit und glaebae adscriptio bis zu Freiheit und Landeigentum zu gewähren.

Die gesetzliche Ausgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse und die Schaffung eines selbständigen Kleingrundbesitzes beginnt mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts.

Die rege geistige Verbindung mit dem deutschen Mutterlande, wo viele der Balten söhne ihre höhere Ausbildung suchten, hatte die humanen Ideen des Zeitalters der Aufklärung auch hierher hinübergetragen, und auf dem Throne Rußlands saß der Monarch, dessen Gemüt gleichfalls den Idealen der Zeit offen stand, Alexander I — Da war es denn begreiflich, daß die Fragen der Bauernemanzipation im Baltikum akut wurden, wo trotz mangels gesetzlicher, die Verhältnisse der Bauern regelnder und schützender Bestimmungen dennoch ihr tatsächlicher kultureller Zustand denjenigen des übrigen Reiches weit überragte. Hatte es doch schon im 18. Jahrhundert in allen drei Provinzen vereinzelte Gutsherren gegeben, die, der Zeit vorgehend,

private Bauernrechte für ihre Güter und Bauernschaft schufen, die die formelle Leibeigenschaft in eine milde Erbuntertänigkeit wandelten, die Fronleistungen normierten und die sittliche und kulturelle Hebung ihrer Bauerschaft anbahnten. — Auch Landtagsverhandlungen und Beschlüsse, die Regelung der agraren Bauernverhältnisse betreffend, hatten namentlich in Liv- und Estland schon am Ausgange des 18. Jahrhunderts stattgehabt und von den humanen Gefinnungen der Ritterschaften gegenüber der Bauernschaft gezeugt, allein die gesetzliche Bestätigung derselben, und damit die feste Grundlage einer gleichmäßigen Fortentwicklung wurde erst im Beginn des 19. Jahrhunderts nach vielen Kämpfen und Schwankungen erreicht. Die Schwierigkeiten und Hindernisse, die es zu überwinden galt, lagen keineswegs bloß in der Verschiedenheit der Auffassungen und der wirtschaftlichen Lage der ritterschaftlichen Gutsbesitzer selbst, sondern zum großen Teil in der Zugehörigkeit der baltischen Provinzen zu einem Reiche, dessen gesamte Zustände noch völlig von der Gestalt der unbedingten Leibeigenschaft abhingen. Die Rücksicht auf diese Lage der Dinge mußte auch die humanen Bestrebungen eines Alexander I beeinflussen, und deutlich kennzeichnet sich in allen Maßnahmen, die der Kaiser und seine Regierung in dieser Beziehung für das Baltikum trafen, die Besorgnis vor den unliebsamen Rückwirkungen, die jede Vorwärtsbewegung hier auf das weit zurückgebliebene Reich vorzeitig ausüben könnte. Mußten doch die Verhandlungen des estländischen wie livländischen Landtages der Jahre 1803/5 möglichst geheim gehalten und Ausdrücke wie „Bauernbefreiung“ und „Aufhebung der Leibeigenschaft“ in den Beschlüssen und Projekten vermieden werden, um das Reich vor Erregungen zu schützen!

Die agrare Ausgestaltung des Baltenlandes durch die deutschen Ritterschaften ist ein Thema, dessen Behandlung in seinen Einzelheiten Bände zu füllen vermag und solche auch bereits gefüllt hat. Für Livland liegt in dieser Hinsicht das hervorragende, auf eingehendstem Quellenstudium beruhende und durch seine Vergleichung mit der parallelen Entwicklung anderer Länder überaus lehrreiche, zweibändige Werk von Alexander Tobien vor: „Die Agrargesch-
gebung Livlands im 19. Jahrhundert“, Bd. I, 1899 bei Puttkammer

und Mühlbrecht, Berlin, und Bd. II in Riga 1911 im Kommissionsverlag von Böffler erschienen; für Estland ein ähnliches Werk: „Geschichte und System des bauerlichen Agrarrechts in Estland von Arel von Gernet. 1901 Kommissionsverlag von Franz Kluge, Reval“; Kurland entbehrt noch bis heute einer systematischen Bearbeitung und Zusammenfassung seiner Agrarentwicklung, die jedoch, abgesehen von verstreuten Einzelbearbeitungen, ihre Darstellung im Tobienschen Werke durch stete Heranziehung im Vergleiche mit Livland mit findet. — Auf diese Werke jeden an der Sache näher Interessierten verweisend, dürfen wir uns hier, wo die Agrarentwicklung nur einen Teil der Aufgaben darstellt, die den das Land führenden Ritterschaften obgelegen, darauf beschränken, im Umrisse ihre wesentlichsten Momente und Stadien hervorzuheben.

In den durch Jahre und Jahrzehnte sich hinziehenden Landtagsverhandlungen treten nicht nur die abweichenden prinzipiellen Auffassungen kämpfend einander gegenüber, sondern auch die Fragen ihrer tatsächlichen und praktischen Anwendung auf die eigenartig und verschieden gestalteten Verhältnisse der einzelnen Landesteile. — Wohl waren die Ideen über Menschenwürde und Freiheit siegreich auch innerhalb der Ritterschaften vorgebracht und hatten die erforderliche Opferwilligkeit der Mehrheiten erzeugt, aber neben sie trat die gleichberechtigte Erwägung, daß bei unermitteltem Sprunge von Leibeigenschaft zu voller Freiheit diese für den bisher am Gängelbände geführten Bauern zur „Vogelfreiheit“ und zum wirtschaftlichen Ruin des gesamten Landes werden würde.

„Bauernschutz“ und „Bauernfreiheit“ waren daher gleichwertige bedeutjame Forderungen, von deren Erfüllung das Gelingen des Werkes abhing, und ebenfalls nicht zu übersehen war die Notwendigkeit, die neuen Wirtschaftsformen so zu gestalten, daß durch sie die beiden unlöslich aufeinander angewiesenen Hauptfaktoren, der große wie der kleine Bodennutzer, der Gutsherr wie der Bauer, die Bedingungen fortschreitenden Gedeihens erlangten.

Das war keine leichte Aufgabe, und wohlbegreiflich ist es, daß die Ritterschaften nur zögernd und tastend an sie herantraten. — Wie stark auch die Ideen von Menschenwürde und Freiheit inner-

halb der Ritterschaften vorgebrungen waren, die im praktischen Lebenskampf geübten Glieder der Landtage erkannten sehr wohl auch die Gefahren, von denen jeder voreilige Schritt auf dem Wege der Bauernemanzipation begleitet war, und im Untergrunde des politischen Fühlens wirkte bei vielen wohl auch schon der Gedanke hemmend mit, daß das letzte Ziel der Agrarentwicklung: die Begründung bauerlichen Grundeigentums, die erste bedeutungsvolle Bresche in die Landesverfassung legen könnte, die, ausschließlich auf dem die Lasten tragenden und die politischen Rechte gewährenden Grundbesitz ruhend, die ganze Stärke der deutschen Ritterschaften ausgemacht hatte. Dieses instinktive Festhalten an dem unalterierten Eigentum des Grundherrn am gesamten Grund und Boden, das übrigens auch den Intentionen und Anschauungen eines Alexander I und Nikolaus I entsprach, fand denn auch seinen entsprechenden Ausdruck in den ersten Bauernverordnungen Ostlands und Livlands von 1804 und 1805, deren wesentlicher Inhalt sich auf die Regulierung der bauerlichen Fronleistungen und auf Schaffung eines bauerlichen Privatrechtes und Begründung einer Prozeß- und Polizeiordnung in speziellen Bauernbehörden mit teilweise bauerlichen Richtern beschränkte und des weiteren die gutherrliche Hauszucht der Willkür zu entziehen strebte.

Die erste erreichte Stufe kennzeichnete sich somit als „Bauernschutz“ und wies von einer „Bauernfreiheit“ nur schüchterne Anfänge auf. Doch auch schon hier trat die ganze Fülle der zu überwindenden Schwierigkeiten und der zu lösenden praktischen Fragen erschreckend zu Tage, so vor allem die sich darstellende Aufgabe der territorialen Fixierung und der Wertberechnung des in bauerlicher oder in gutherrlicher Nutzung stehenden Landes, die doch allein einen sicheren Maßstab für die Leistungen des Bauern und die Forderungen des Gutsherrn geben konnte. Nur Livland besaß noch aus der Schwedenzeit einen primitiven Kataster (den sogenannten „Haken“), die beiden anderen Provinzen aber kaum desgleichen, und nur Livland schritt wirklich unter Aufbietung enormer Kosten und gewaltiger Arbeitsleistung an die weitere Ausgestaltung eines Bodenkatasters, an dem es auch in der weiteren Folge fortgearbeitet hat, bis es heute zu einem die

Schwesterprovinzen weit überragenden, allen modernen Ansprüchen genügenden Abschluß gelangt ist.

Nur zu bald traten die Unvollkommenheiten dieser ersten Bauernverordnungen zu Tage und ließen die dem ganzen Geiste der Zeit entsprechende Anschauung erstarken, daß nur ein großer entschlossener Schritt zur völligen Freiheit über alle Hemmnisse hinwegführen würde.

Die estländische Ritterschaft tat als erste diesen Schritt, indem sie auf dem Landtage von 1811 Grundsätze für eine neue Bauernverordnung beriet und annahm, die klipp und klar die Aufhebung nicht nur der Leibeigenschaft, sondern auch jeder Art Bodengebundenheit und Erbuntertänigkeit des Bauern bedeuteten und für die Beziehungen der Bauernschaft zur Gutsherrschaft das Prinzip der freien Vereinbarung als allein maßgebend statuierten. Auch die Erwerbung und Vererbung unbeweglichen Eigentums ward dem Bauern wie jedem freien Staatsbürger zugestanden, und seine Freizügigkeit nur auf die Grenzen Estlands eingeschränkt.

Nachdem diese Grundsätze die Billigung des Kaisers erfahren, ging die Ritterschaft in voller Uebereinstimmung mit dem zum Generalgouverneur Estlands ernannten Erbprinzen August von Holstein-Oldenburg an die Ausarbeitung des Projectes der neuen Bauernverordnung, die jedoch eine Unterbrechung durch den Napoleonischen Einfall in Rußland erfuhr und erst im Jahre 1814 wieder aufgenommen werden konnte.

Die Verhandlungen innerhalb der Ritterschaft und zwischen ihr und einer besondern vom Kaiser unter Vorßiß des Erbprinzen niedergesetzten Kommission setzten sich dann fort, bis das Project fertiggestellt und am 16. November 1815 der Kaiserlichen Regierung zur Bestätigung vorgestellt werden konnte. Das Project schuf zunächst einen Uebergangszustand von 14 Jahren, innerhalb der der Bauer auf die volle Freiheit vorbereitet werden sollte; während dieser 14 Jahre blieb er noch schollenpflichtig, und galten noch für seine Leistungen die Regulative von 1804; dann ging die Bauernschaft, während gleichzeitig die Organisation der einzelnen Gemeinden und die Einführung der neuen bäuerlichen Gerichts- und Polizeibehörden stattfand, sectionsweise zur Freiheit über. (cf. Tobien I, pag. 304).

Das definitive Gesetz, das erst 1830 in volle Wirksamkeit zu treten berufen war, zerfiel dem Entwurfe gemäß in 4 Bücher folgenden Inhalts: 1) die Gemeindeordnung, 2) das bürgerliche Privatrecht, 3) die Polizeiordnung, 4) die Gerichtsordnung. An die Spitze des Entwurfes waren 10 fundamentale Bestimmungen gestellt, die in das endgültige Gesetz übergingen und also lauteten:

1) Die estländischen Bauern bilden, nachdem ihnen der Staat die wesentlichsten bürgerlichen Rechte zugestanden hat, einen von der Erbuntertänigkeit unabhängigen Bauernstand.

2) Zu diesem Stande gehört jeder, bisher einem Grundstück erbzugehörige Bauer und vererbt seine persönlichen Rechte für alle Folgezeit auf seine Nachkommen beiderlei Geschlechts, auf die weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, da sie alsdann dem Stande ihrer Ehemänner zu folgen haben.

3) Diesem Grundsatz gemäß darf der estländische Bauer weder allein, noch mit seiner Familie, weder getrennt, noch im Zusammenhange mit einem Gut, verkauft, verschenkt, abgetreten, verpfändet oder sonst verbrieft werden.

4) Der estländische Bauer hat das Recht, sich Ländereien und anderes unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz und Eigentum zu erwerben.

5) Er ist in bürgerlichen Fällen in erster und zweiter Instanz Gerichtsbehörden unterworfen, die aus Personen bestehen, die zum Theil durch seine Wahl zum Richteramt berufen werden und zum Theil von seinem Stande sind.

6) Er darf nur nach vorhergegangener Untersuchung und zufolge Urtheil und Recht bestraft werden.

7) Er hat das Recht, Verträge über freiwillige Dienstverhältnisse, Pacht von Ländereien und anderweitige Leistungen mit einem jeden einzugehen.

8) In Ansehung ihrer bürgerlichen Verfassung theilen sich die estländischen Bauern in Gemeinden, deren Angelegenheiten, gemeinschaftlichen Rechte und Gesamtverbindlichkeiten unter der Aufsicht von Vorstehern oder Gemeindeältesten verwaltet und erfüllt werden. Ein jeder Bauer muß bei einer Gemeinde angeschrieben sein.

9) Das Austreten aus einer Gemeinde, um den Wohnort zu verändern und Mitglied einer anderen zu werden, ist keiner Beschränkung unterworfen, sofern der Austretende seinen Verpflichtungen gegen seine bisherige Gemeinde und den bisherigen Gutsherrn nachgekommen ist.

10) Dem Gutsherrn bleibt nach wie vor das vollkommene Eigentumsrecht an dem Grund und Boden vorbehalten, weshalb ihm eine polizeiliche Gewalt über die Gemeinde seines Gutes sowie über die einzelnen Mitglieder derselben zusteht.

In seinem das Projekt befürwortenden Begleitschreiben des Erbprinzen an den Kaiser bittet er, Seine Majestät wolle das Projekt als „das der estländischen Ritterschaft“ seiner Bestätigung würdigen, damit hierdurch den Bauern bezeugt werde, daß die Neuordnung aus freiwilliger Entschliebung der Ritterschaft hervorgegangen sei. Ferner bittet er in Uebereinstimmung mit der Redaktionskommission und der Ritterschaft, der deutsche Urtext möge bestätigt werden und als Gesetz gelten, nicht aber die Uebersetzung ins Russische, da diese leicht Fehler enthalten könnte. (l. c. pag. 306 und 307).

Nachdem noch zuvor der Reichsrat und die Kodifikationskommission das Gesetzprojekt geprüft und begutachtet hatten und ersterer die darin vorkommenden Ausdrücke: „Aufhebung der Leibeigenschaft“ und „Aufhebung der Schollenpflichtigkeit“ als unnütz und fälschliche Vorstellungen und unbegründete Anschauungen erweckend beanstandet hatte, bestätigte der Kaiser endlich am 23. Mai 1816 die Bauerordnung, worauf am 8. Januar 1817 die Befreiung der estländischen Bauern zu Reval feierlich proklamiert wurde.

Dem bahnbrechenden, eine neue Aera der Agrarentwicklung einleitenden Vorgehen der estländischen Ritterschaft folgten in kurzen Abständen auch die Ritterschaften der Schwesterprovinzen, und zwar zuerst Kurlands, und darauf Livlands und Oesels. In Kurland wurde das bezügliche, der estländischen Bauerordnung in allen wesentlichen Theilen nachgebildete ritterschaftliche Projekt der kurländischen Bauerordnung am 25. August 1817 Allerhöchst bestätigt, und am 30. August 1818 die Bauernfreiheit in Gegenwart des

Monarchen in Mitau feierlichst proklamiert, während für Livland und Oesel die Kaiserliche Bestätigung der analogen ritterschaftlichen Beschlüsse am 26. März 1819 erfolgte und die feierliche Proklamierung der Bauernfreiheit am 6. Januar 1820 zu Riga und Arensburg stattfand.

So war denn von allen vier Ritterschaften*) der weitgehendste und scheinbar alle schwierigen Detailfragen überholende und lösende Schritt auf dem Wege zur Bauernbefreiung getan, und die vereinzelt Stimmen verhallten wirkungslos, die weiter vorausschauend im nunmehr freigewordenen Spiel der Kräfte Momente zukünftiger Verwicklungen und Gefahren erblickten. Und dennoch behielten diese in vielen Beziehungen recht. Die Agrarfrage war mit den Bauernverordnungen von 1817, 1819 und 1820 noch keineswegs praktisch gelöst. In Wahrheit war mit der Proklamierung der Bauernfreiheit nicht mehr geschehen, als daß ein großes, erlösendes Prinzip ausgesprochen und festgestellt war. Die Agrarentwicklung war in Fluß gebracht, nachdem die Sonne des Aufklärungszeitalters das Eis der Unfreiheit und Gebundenheit geschmolzen und gesprengt hatte, — nun aber hieß es den Wassern die Wege weisen und sie so lenken, daß sie das gesamte Land befruchteten.

Die Agrarfrage war noch keineswegs von der Tagesordnung der ritterschaftlichen Landtage abgesetzt, vielmehr genügt ein Blick in das Tobiensche Werk, um zu erkennen, welche Fülle von Arbeit namentlich die livländische Ritterschaft fortgesetzt ihr zugewandt hielt.

Nur zu bald erwies es sich auch hier, daß die Freiheit in menschlichen Dingen nur in dem Maße eine bewegende, schaffende Kraft ist, als Gesetze ihr die Bahnen weisen und abstecken, und daß das freie Spiel der Kräfte auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete keineswegs jene unfehlbare letzte Lösung der Lebensprobleme darstellt, als die sie die Schüler eines Adam Smith ansahen. Im Gegensatz zu den gehegten Erwartungen traten vielmehr die größten Unzuträglichkeiten und Gefahren für das wirtschaftliche Gedeihen des großen wie des kleinen Grundbesitzes hervor, die von Mißernten und

*) Obwohl die Insel Oesel zu Livland gehört und einen Kreis davon bildet, hat sie doch ihre eigene „Oeselsche Ritterschaft“.

anderen, die Ruhe der Landbevölkerung erschütternden Vorgängen (wie namentlich Konvertierungsbestrebungen der griechisch-orthodoxen Kirche) vermehrt, die Erkenntnis wachriefen, daß es so nicht weiter ginge, sondern daß für die Agrarentwicklung neue, feste Formen zu suchen seien.

Der vom Freiheitsideal zeitweilig zurückgedrängte „Bauernschutz“ rückte als zwingende, nicht nur im Interesse der Bauern, sondern auch der Gutsherrn notwendige Maßnahme von neuem in den Vordergrund und beschäftigte von 1839 an die estländische wie die livländische Ritterschaft auf allen ihren Landtagen.

In Kurland, das schon die ganze Bewegung der Agrarfragen 1804 und 1805 nicht mitgemacht hatte, sondern scheinbar ganz unvermittelt zum Freiheitsgesetz von 1817 gelangt war, wurden die Liv- und Estland nun intensiv beschäftigenden Fragen zu keinen so brennenden. Es offenbarte sich hier auf diesem wie auch auf anderen Lebensgebieten eine Kurland besonders eigene Lebenskraft, die die notwendigen Formen ihres Daseins und ihrer Weiterentwicklung mit einem bewundernswerten praktischen Instinkte stets schon fand, ehe noch die theoretische und gesetzliche Regelung eingetreten war. So waren die bäuerlichen Verhältnisse (zumal auf den Privatgütern) nach übereinstimmendem Zeugnis objektiver Beurteiler in Kurland, wo die uneingeschränkte Leibeigenschaft in thesi noch bis 1817 bestand, bessere als in den Schwesterprovinzen, trotz des Mangels aller der Schutzbestimmungen, die diese schon am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts für ihre Bauernschaft getroffen hatten. — Kurland blieb denn auch zunächst unberührt von den schweren Meinungskämpfen und Arbeiten, die die Agrarfrage den Ritterschaften der Schwesterprovinzen verursachten. — Hier waren die Mißstände vielfach grell hervorgetreten, die das Fehlen jedes Regulativs für die Beziehungen der Gutsherrschaft zu den Bauerwirten (zumal hinsichtlich des Frenkontraktes) wie zu dem Dienstpersonal gezeitigt hatte, und die an mehreren Stellen ausgebrochenen Bauernunruhen hatten die Agrarfrage von neuem im ganzen Umfange aufgerollt. Die Uebelstände willkürlicher und zu kurz bemessener Gesindekontrakte, des Hinzuziehens von Bauerngesinde zum Hofesland

(das sogenannte Bauerlegen), der durch die Freizügigkeit hervorgerufenen übermäßigen Steigerung der Arbeitslöhne, kurzum die Uebelstände der gesamten zur Willkür ausartenden Freiheit im Wirtschaftsleben standen als betrübendes Resultat der Bauernbefreiung vor den Ritterschaften Ost- und Livlands. Alle die verschiedenen Einzelfragen verdichteten sich im Laufe der erregten Verhandlungen mehr und mehr zu der Kernfrage, wie neben dem zu neuen, rationelleren Wirtschaftssystemen gedrängten Großgrundbesitz der bäuerliche Kleingrundbesitz, den zu erhalten als Pflicht des Adels anerkannt ward, auf gesicherte Grundlagen zu stellen sei. Der Begriff des „Bauernlandes“, als ein das freie Dispositionsrecht des Gutsherrn einschränkender, trat unabwiesbar neben den bisher allseitig (auch von der Regierung) anerkannten Grundsatz, daß alles Land unbestrittenes Eigentum der Grundherren sei, und immer deutlicher offenbarte sich den führenden Männern als letztes Ziel der Agrarentwicklung: der Eigentumserwerb der in bäuerlicher Nutzung stehenden Ländereien (der Bauerngesinde) durch deren Ruhnieser, d. h. durch die Bauern.— In dem zu findenden Ausgleich der Widersprüche, die unvermeidlich jede Art von „Bauernschutz“ und jede Zweiteilung des Grund und Bodens in „Bauernland“ und „Hofesland“ zu dem erlangten Prinzip der völligen Vertragsfreiheit zwischen der Grundherrschaft und der Bauernschaft bildeten, lag die ungeheure Schwierigkeit der Aufgabe, über deren endgültige Lösung denn auch noch fast zwei Jahrzehnte hingingen.

Wir müssen es uns hier versagen, die interessanten, wechselnden Phasen dieses Prinzipienkampfes näher zu verfolgen, in dem die Regierung in der mächtigen Persönlichkeit Kaiser Nikolaus I, durchaus auf dem Boden des unalterierbaren Eigentumsrechtes der Großgrundbesitzer stehend, einer Zwangsablösung des Bauernlandes abgeneigt war und die Besserung der Bauernverhältnisse im Reiche wie in den Ostseeprovinzen von der freiwilligen Initiative der einzelnen erwartete.

Auf sich selbst gestellt, hatten es denn die Ritterschaften Liv- und Estlands unaufhörlich mit der Agrarfrage zu tun, und wie auf den Verhandlungen jedes einzelnen Landtages der Gegensatz

hervortrat zwischen den philanthropischen, die vollste Freiheit auch für das Wirtschaftsleben fordernden Ideen und den zähe am hergebrachten, am patriarchalischen Verhältnis festhaltenden Anschauungen, so schwankten auch die Landtagsbeschlüsse nur zu sehr zwischen den Prinzipien der Bauernfreiheit und der Bauerngebundenheit, die mit dem Bauernschutz verbunden war, hin und her. Der auf dem Freiheitsprinzip des „laissez aller“ aufgebauten livländischen Bauernverordnung von 1819 folgten 1845 die sogenannten 77 Ergänzungsparagraphen, die im wesentlichen die Regelung und Normierung von Kontrakten auf Arbeitsleistung der Gesindewirte (sogenannte Fronpacht), sowie Bestimmungen über die Minimalfrist von Geld-, Natural- und gemischten Pachtkontrakten, ferner über die Kündigungsmodalitäten, Meliorationsentschädigungen der zur Aufgabe der Pacht gezwungenen bisherigen Nutznießer der Gesinde und ihr Näher-Recht bei Neuverpachtung und Verkauf enthielten. Auch die Erbpacht von Gesinden, wie der eventuelle (schon 1819 vorgesehene) Eigentumserwerb von Land durch die Bauern ward hier eingehender geregelt, und auch in polizeilicher und gerichtlicher Beziehung der Schutz des Bauernstandes noch weiter ausgebaut und gesichert. Dennoch stellten alle diese Maßnahmen nur Palliative dar und lösten den Kern der Agrarfrage: die Begründung eines für alle Zeit gesicherten bäuerlichen Kleingrundbesitzes, noch nicht aus der Schale aller ihn umgebenden divergierenden Interessen und drohenden Gefahren klar heraus. Das geschah endgültig erst, nachdem in Rußland mit dem Thronwechsel, der 1855 Kaiser Alexander II das Zepter des Riesereiches in die Hand gab, auch ein Wechsel der Grundanschauungen an höchster Stelle eintrat.

Die streng konservative, von der Furcht und Abneigung gegen alle bis zu revolutionären Ausbrüchen gesteigerten Freiheitsideen des Westens in den vierziger Jahren beherrschte Aera Nikolaus I war der entgegengesetzten liberalen Strömung gewichen, die mit dem Regierungsantritt des jugendlichen „Zarbefreiers“ die Sklavenbande auch im Reiche sprengte und, nur zu übereilt und zu weitgehend, die Schleusen öffnete, durch die die Freiheitswasser sich über die farmatische Tiefebene zu ergießen vermochten. — Wohl war in den baltischen

Landen, ähnlich wie auch in Deutschland, den auf Bauernbefreiung gerichteten, in der Bauernverordnung von 1849 zum Ausdruck und provisorischen Gesetz gelangten Bestrebungen der liv- und estländischen Ritterschaften noch eine starke reaktionäre Welle gefolgt, die sich aber nach 1855 an der jäh veränderten Politik des Gesamtreiches wirkungslos brach und die Bahn freigeben mußte für den Abschluß der Bauernbefreiung durch die Bauernverordnungen von 1860 mit ihren späteren Ergänzungen und Erläuterungen.

Die wesentlichen Zielpunkte der jahrzehntelangen Meinungskämpfe waren damit erreicht und unter das schützende Dach der staatlichen Anerkennung gebracht, was für das Baltenland von um so weittragenderer Bedeutung war, als durch die frühzeitige und erfolgreiche Arbeit seiner Ritterschaften die Agrarentwicklung auf eignen, naturgemäßen Grundlagen fortzuschreiten vermocht hatte und dadurch bewahrt blieb vor einer Hineinziehung in den allgemeinen Strom der russischen Bauernbefreiung, die, von ganz anderen Vorbedingungen ausgehend und in keiner Weise vorbereitet, zu den unglücklichen Resultaten des kollektiven, jeden wirtschaftlichen Fortschritt ausschließenden Gemeindebesitzes führte und die Bauernschaft — theoretisch frei und landbesitzend — praktisch doch nur in neue Formen zwingender Abhängigkeit brachte.

In Liv- und Estland war zwar auch eine Teilung des Grund und Bodens in Hofes- und Bauernland vollzogen und bestimmt worden, daß letzteres, obgleich als Eigentum des Grundherrn anerkannt, doch nur der direkten bäuerlichen Nutzung für alle Zeit vorbehalten bleiben sollte. In natura ward diese Teilung durch den sogenannten „roten Strich“ bewerkstelligt, gleichzeitig aber zugegeben, daß ein Teil dieses in bäuerlicher Bewirtschaftung gewesenen Landes der unbeschränkten gutherrlichen Disposition vorbehalten bleiben müsse, da ja zeither bei der Arbeits- oder der gemischten Pacht die gesamte, für die Hofeswirtschaft (das gutherrliche Land) erforderliche Arbeitskraft an Menschen und Gespannen auf die Bauernhöfe (Gesinde) verteilt und von dem Bauernlande ernährt und unterhalten worden war.

Wie sollten nun die noch von häufigen schweren Mißwachsjahren

geschwächten und zum Uebergang zu rationelleren Wirtschaftsmethoden (so namentlich zur Mehrfelderwirtschaft und zum Futterbau) gedrängten Gutswirtschaften die eigne Arbeitskraft erlangen und unterbringen, wenn ihnen mit dem „roten Strich“ mit einem Male alles Land genommen ward, das bisher die Arbeitskraft gestellt hatte?

Das war eine Unmöglichkeit und führte zu dem auch von der Staatsregierung schließlich anerkannten, auch von einer zweckmäßigen territorialen Regulierung zwischen Hofes- und Bauernland geforderten Zugeständnis, daß ein Teil des ehemaligen Bauernlandes (in Ostland „das Sechstel“, in Livland „die Quote“ genannt) von den bauer-schützlichen Bestimmungen ausgenommen und der freien Verfügung des Gutsherrn zur Unterbringung der Hofes knechte, zur Vergrößerung des Hofes areals oder zu anderen, ihm notwendig erscheinenden wirtschaftlichen Maßnahmen überlassen werden müsse.

Das „Bauernland“ im Sinne des von der Bauernschaft als Gesamtheit zu ihrem eigenen Nutzen bebauten Landes verringerte sich dadurch in Wirklichkeit nicht, da die nachbleibenden Bauerwirte die von ihnen gehaltene fremde Arbeitskraft nun loswurden und daher die ihnen verbliebenen Ländereien mit verringerter Arbeitskraft für eigne Rechnung nuktten. — Es fehlt zwar eine ausreichende Statistik dafür, doch läßt sich mit äußerster Wahrscheinlichkeit behaupten, daß nach Abstrich des „Sechstels“ resp. „der Quote“ das Bauernland im obbezeichneten engeren Sinne heute eher eine Vermehrung als eine Verringerung gegenüber seinem Bestande zur Fronpachtzeit erfahren hat, zumal da ein sehr großer Teil des Sechstel- und Quotenlandes durch seine Verschmelzung mit dem Hofes lande keineswegs der bäuerlichen Nutzung, sei es als Pachtgesinde, sei es als Knechtsland, entzogen worden ist. Trotzdem haben Liv- und Ostland von bäuerlicher Seite wie von der Beamtschaft ewige Angriffe in dieser Hinsicht zu erdulden gehabt, die bis in die neueste Zeit hinein die Quotenfrage zu keiner Ruhe und völligen Abgeschlossenheit haben kommen lassen, vielmehr es immer wieder versuchten, diese unzweideutig dem freien Dispositionsrecht der Gutsherren anheimgegebenen Ländereien in den Bannkreis bäuerlicher Schutzbestimmungen hineinzuziehen.

Die weiteren, hauptsächlich den Bauernschutz und die Fortentwicklung der Agrarverhältnisse fördernden Bestimmungen betrafen: die Beseitigung der Arbeits- resp. Fronpacht und ihre Umwandlung in längere Geldpacht als Vorstufe für den fest im Auge gehaltenen bäuerlichen Eigentumserwerb durch Kauf; den Entschädigungsanspruch des Pächters, der seine Stelle aufgeben muß; die Ausgestaltung der ländlichen Polizei unter äußerster Beschränkung der gutherrlichen Hauszucht auf Minderjährige und die weitere Ausbildung des bäuerlichen Gerichtswesens in Behörden, in denen von der Bauerschaft gewählte Glieder Sitz und Stimme hatten.

Hatten somit Livland und Estland nur nach unendlicher Arbeit und mehrfachen sich folgenden Gesetzgebungsakten die Agrarfrage bis zu dem Abschluß von 1860 zu bringen vermocht, der für die Begründung des Kleingrundbesitzes als bäuerliches Eigentum die gesetzliche Regelung gab, so war Kurland von allen diesen, die Gemüter so tief erregenden und den Gesetzgebungsapparat in steter Tätigkeit haltenden Verhandlungen fern geblieben. Es hatte von glücklichem politischem Instincte geleitet das Schwergewicht seiner Fortentwicklung weniger im theoretischen Austrag der ja ebenso vor seiner Ritterschaft stehenden Agrarfrage erblickt, als in der tatsächlichen und von den Lebensbedürfnissen geforderten Weiterführung und Festigung der Wirtschaftsverhältnisse.

Es war quoad Gesetzgebung weit hinter den Schwesterprovinzen zurück und auf der durch die Bauernverordnung von 1817 gewonnenen, alles Land dem gutherrlichen unbeschränkten Eigentumsrechte und der freien Vereinbarung vorbehaltenden Gesetzesgrundlage stehen geblieben, hatte keinen „roten Strich“ zwischen Bauern- und Hofesland gezogen und war dennoch dazu gelangt, daß z. B. 1861 hier nur noch 14% der Bauerngesinde in der als schädlich erkannten Arbeits- resp. Fronpacht standen, während Livland noch 70,5% Fronpachtkontrakte aufwies (cf. Tobien I. c. pag. 264 Anm. 4 und pag. 265); daß die Verschmelzung von Gesinden mit Hofesland (die Gesinde-einziehung) hier in keinem größeren Maße stattgehabt hatte als in Livland, und daß endlich der Gesindeverkauf, dem erst die kurländischen Agrarregeln von 1863 die gesetzliche Bahn wiesen, dann

schneller vor sich ging und zum Schluß führte als in Liv- und Estland.

Doch nun war auch Kurlands Zeit gekommen, Hand in Hand mit den Schwesterprovinzen den Gesetzgebungsweg zur Festigung des gewonnenen und zur Weiterführung des noch unvollendeten zu betreten.

Noch galt es, die Freizügigkeit der Bauernschaft zu erweitern und die unabhängige, freie Bauerngemeinde zu organisieren und auf den für Livland und Estland in ihren neuesten Bauernverordnungen bereits erlangten, für Kurland erst noch zu gewinnenden gesetzlichen Grundlagen den Abverkauf der Bauernpachtgesinde zur Tat und Wahrheit werden zu lassen. Für diese trotz aller Vorbereitungen doch nicht ganz leichte Operation waren die Bedingungen einer ohne jede Staatshilfe zu schaffenden Finanzierung zu finden, und sie wurden in den von den Ritterschaften gegründeten Kreditvereinen gefunden, die die Abwicklung des Bauernlandverkaufes durch Gewährung unkündbarer, sich allmählich mortifizierender Pfandbriefdarlehne auch bestens zustande brachten.

Die Zeit dieser letzten, entscheidenden Periode der baltischen Agrarentwicklung war für die Erhaltung der Eigenart dieser Lande, von der Gedeihen oder Verkümmern abhing, eine besonders kritische. Gleichzeitig mit dem Freiheitserwachen war im Reiche auch die gewaltige nationalistische Strömung, der Panславismus, mit seinem Verlangen nach Gleichheit aller Lebensformen entstanden und strebte mit allen Mitteln danach, die durch Alexander II ermöglichte Aera der Reformen auch zu einer solchen der völligen Nivellierung aller Teile des Riesenreiches zu gestalten. Auch im Lettenvolke waren auf dem gewonnenen Freiheitsboden die ersten Reime nationaler Ideen im nun beginnenden „Junglettentum“ ersprossen, das, sich irrtümlich für einen Zweig des Slaventums haltend, den Anschluß an die großrussische Bewegung suchte und in seiner Presse (namentlich in der in Petersburg begründeten lettischen Zeitung) Mißtrauen und Haß gegen das Deutschtum der Ostseeprovinzen der dortigen Bevölkerung zu suggerieren trachtete und namentlich auch auf dem agraren Gebiete die scheinbar weitergehenden, alle Bauern im kommunistischen Gemeindeseigentum zu Land besitzenden machenden,

mit Staatshilfe durchzuführenden russischen Befreiungsgesetze als die weit liberaleren und bauernfreundlicheren den Ostseeprovinziellen gegenüberstellte. — So war es denn in Wahrheit ein von Gefahren rings umgebenes, schlüpfriges Gebiet, auf dem die baltischen Ritterschaften die letzten Schritte zur endgültigen Konsolidierung ihrer Agrarverhältnisse zu tun hatten.

Daß ihnen das Werk gelang, das dankten sie wohl in erster Reihe dem wohlwollenden Vertrauen des Monarchen, das er, gleich seinem Vater, in die unverbrüchliche, in allen Lebenslagen bewährte Treue seiner deutschen Ritterschaften setzte, deren wahrhaft konservative, dem naturgemäßen, aus dem bestehenden sich entwickelnden Fortschritt nicht abgeneigte Gesinnung in der wilden Flucht der sich überstürzenden reformatorischen Ideen den ruhenden Pol darstellte. Sie dankten es weiter den Männern, die in dem betreffenden Jahrzehnt die oberste Regierungsautorität in den baltischen Provinzen als Generalgouverneure repräsentierten, einem Suworow, Baron Lieben und Grafen Schuwalow, und sie verdankten es zuletzt und nicht am wenigsten ihren eignen ritterschaftlichen Vertretern, die mit staatsklugem Geschick das baltische Schifflein mit seinem kostbaren Inhalt einer durch Jahrhunderte bewahrten deutsch-epangelischen Kultur an allen Klippen und Untiefen des aufgeregten Meeres slavischer Leidenschaft vorbei in den ruhigen Hafen einer gesunden Eigenart zu steuern verstanden.

Gleich das erste, die Freizügigkeit betreffende Reformprojekt, das sogenannte Paßreglement v. J. 63, deckte die Gefahren auf, die allen baltischen Fragen derzeit in der Residenz drohten. Nur mit Mühe und mit viel Geschick der Vertreter gelang es, dieses Projekt davor zu bewahren, daß es gleichmäßig mit allen auf das Gesamtreich bezüglichen Emanzipationsfragen den hiefür bestehenden und neugeschaffenen Reichsinstitutionen zur Erledigung überwiesen wurde, sondern daß es den Weg in das besondere, aus Vertrauensmännern des Monarchen und Vertretern der baltischen Provinzen speziell für diese konstituierte Ostseekomitee fand, wo es der Prüfung unterzogen und emendiert zur direkten kaiserlichen Bestätigung gebracht werden konnte.

Den selben Weg beschritt nun auch das Gesetzesprojekt, das Kur-lands Ritterschaft unter Führung seines hervorragendsten Staatsmannes, des Freiherrn Karl von der Recke-Paulsgrube, beschlossen hatte und das unter dem Titel: „Regeln, auf Grund welcher den Bauern in Kurland freigestellt ist, Gesinde der Privatgüter zu Eigentum zu erwerben und Arrendekontrakte abzuschließen“, denselben gesetzmäßigen Abschluß der Agrarfrage erstrebte, den die Schwesterprovinzen bereits erreicht hatten. In der denkbar knappsten und einfachsten Weise wird hier nachgeholt, worin Kurland rückständig geworden war, und wenn es ein unbestreitbarer Vorzug ist, mit naheliegenden kleinsten Mitteln ein noch entfernt erscheinendes, großes Ziel zu erreichen, so gebührt dieser Vorzug den von Recke entworfenen und zur Annahme durch die Ritterschaft und hernach durch die Staatsregierung gebrachten „kurländischen Agrarregeln“. Im Unterschiede von den letzten Bauernverordnungen Livlands und Estlands war es hier vermieden worden, durch den „roten Strich“ ein besonders qualifiziertes und in der Verkehrsfreiheit beschränktes „Bauernland“ zu schaffen, wodurch ja dort auch alle die schwierigen Fragen des „Sechstel-“ und „Quotenlandes“ entstanden waren, sondern statt dessen war darauf Bedacht genommen, den Bauer in seiner Nuznießung des Landes nach Möglichkeit zu sichern und ihm dessen Erwerb zu vollem Eigentum zu erleichtern. Die derzeitigen Gesindepächter, die, wie wir bereits sahen, fast sämtlich schon Geldpächter waren, galt es zu schützen und ihnen durch ein Vorpacht- wie Vorkaufsrecht und durch Entschädigungsansprüche, falls sie dennoch von anderen verdrängt würden, wie endlich durch gesetzlich bestimmte Minimalfristen der Pachtdauer das Nuznießungsrecht so lange zu erhalten, bis sie durch Ankauf ihrer Pachtgesinde für alle Zeit mit dem Heimatboden verbunden würden.

Die ganze Operation sollte sich auf dem Boden der freien Vereinbarung zwischen Grundherren und Pächtern vollziehen, und der Schutz der letzteren vor unbilligen Anforderungen der Gutsbefitzer dadurch gewährleistet werden, daß die Höhe der dem abziehenden bisherigen Pächter auszahlenden Entschädigung von der Größe der Differenz zwischen dem von ihm gemachten Kauf- resp.

Pachtangebot und dem von dem neuen Aspiranten akzeptierten Pacht- oder Kaufpreise abhängig sein sollte. Die leitenden Gesichtspunkte dieser kurländischen Agrarregeln waren demnach: 1) die Wahrung des freien Vertragsrechtes für beide interessierten Teile; 2) die möglichste Bewahrung auch des sogenannten Bauernlandes vor einengenden und seinen Wert mindernden Qualifikationsbestimmungen („dem freien Manne ein freies Land“ war das für diesen Grundsatz geprägte Wort) und 3) eine gesetzliche Regelung nur für den ersten Uebergang des bäuerlicher Nutzung anheimgegebenen Landes in das volle Eigentum ihrer vor Willkür geschützten Nutznießer zu schaffen, um dann dem in den Sattel gehobenen Kleingrundbesitz selbst das Reiten zu überlassen. Die Agrarregeln stellten gewissermaßen das Tor am Ende des Weges der bäuerlichen Schutzmaßnahmen dar, jenseits dessen die Freiheit des Verkehrs für Land und Leute begann. Auch für diese kurländischen Agrarregeln gelang es dem Landesbevollmächtigten, Freiherrn von der Recke, die besondere Behandlung im Ostseekomitee und ihre Allerhöchste Bestätigung ohne vorausgehende Verhandlungen in den allgemeinen Reichsinstitutionen zu erwirken. Damit war Kurland auch hinsichtlich der Gesetzgebung den Schwesterprovinzen voll an die Seite gerückt, und für alle baltischen Ritterschaften kam es nun darauf an, keine Zeit zu verlieren, um alles das, was in thesi für die endgültige Ausgestaltung der eignen Agrarzustände gewonnen war, in praxi zu Wahrheit und Wirklichkeit werden zu lassen. Die mit der Inzulebenführung der Agrargesetze betrauten „Kommissionen in Bauernsachen“, in denen die ritterschaftlichen Vertreter von ausschlaggebendem Einfluß waren, säumten denn auch nicht, Verordnungen zu erlassen, die jedes weitere Einziehen von Pachtgesinden (das Bauernlegen) verboten und die noch notwendigen Regulierungen und Austausch von Hofes- und Gefindeländ unter den Schutz und die Aufsicht besonderer Verwaltungsinstanzen stellten.

Für die namentlich in Kurland zahlreichen Fideikommissgüter endlich wurde 1870 ein Spezialgesetz exportiert, das das Verbot der Veräußerung für die den „Agrarregeln“ unterliegenden Bauernpachtgesinde aufhob, sie unter das allgemeine Gesetz stellte und verordnete,

daß der aus dem Verkauf dieser Gefinde erzielte Erlös einen zum betreffenden Gute gehörigen, vom Ritterschaftskomitee zu verwaltenden Fideikommißfond zu bilden habe, der entweder in tutelsicheren Wertpapieren anzulegen, oder zu Meliorationszwecken und neuen Landankäufen, unter Mitwirkung und Kontrolle der ritterschaftlichen Vertretung und besonderer Kommissionen, zu verwenden sei.

So war denn der gesetzliche Boden für den Gefindeverkauf der Privatgüter nach allen Richtungen vorbereitet und abgesteckt, und so rüstig schritt dieser Verkauf, unterstützt von den finanziellen Maßnahmen der ritterschaftlichen Kreditvereine, vorwärts, daß der Abschluß dieser bedeutsamsten Maßnahme schon längst bis auf verschwindende Einzelausnahmen vollendet ist, und in allen drei Ostseeprovinzen ein wohlarrondierter, von den Gutsherren auch finanziell meist ganz unabhängiger, alle Bedingungen seines sichtbaren wirtschaftlichen Gedeihens in sich tragender bäuerlicher Grundbesitz besteht.

Charakteristischer Weise ist der Staat mit seinem ausgedehnten Domänialbesitz in Livland und namentlich in Kurland (in Estland gibt es ihn nicht) in der Agrarfrage nirgends dem Privatbesitz mit anregendem Beispiel vorangegangen, sondern ist nach wunderbaren, meist von national- und kirchenpolitischen Beweggründen geleiteten Experimenten immer nur der ritterschaftlichen Initiative nachgehinkt.

Erst 1869 erschien ein die Ablösung auch der Kronzgefinde anbahnender Erlaß, der den allmählichen Eigentumsübergang der Gefinde zunächst in das Belieben der Bauerwirte stellte, indem sie um Kapitalisierung der zeitherigen, überaus niedrigen, ungefähr ein Drittel des Wertes betragenden Pacht nachsuchen durften. Dann folgte später eine Zwangsablösung auf derselben Grundlage kapitalisierter Pachten und endlich 1905 — als merkwürdige Folge der Revolution — eine Streichung aller noch restierenden Zins- und Amortisationszahlungen. Es sind Millionentwerte, die der Fiskus bei der von endlosen Regulierungen begleiteten Operation der Ablösung der Domänengefinde und der teilweisen Aufteilung seiner Güter zur Begründung von Landstellen geopfert hat, und was durch solche Opfer erreicht worden ist, läßt sich unmöglich als glückliche Lösung der Agrarfrage bezeichnen. Im Volke wurden vielmehr diese unmoti-

vierten Maßnahmen, und vor allem jene Schuldenstreichung für die ohnehin schon so günstig gestellten „Kronswirte“, als schreiende Ungerechtigkeit gegenüber der Arbeiterklasse empfunden, und für die Besenkten gab es die verhängnisvolle Folge, daß die nunmehr völlig freie Hypothek ihrer Gesinde sie zur Aufnahme von hoch zu verzinsenden Darlehen der zahlreich entstandenen lettischen Banken verleitete, die mit Zinsfüßen von 7—10% operierten. An die Stelle einer unkündbaren, sich bei niedrigem Zinsfuß (4—4½%) von selbst amortisierenden Schuld (wie das bei den Privatbauern hinsichtlich der Darlehen der ritterschaftlichen Kreditvereine und bei den Domänenbauern bezüglich ihrer kapitalisierten Pacht gegenüber dem Fiskus bisher stattgehabt hatte) traten nun kündbare, hochverzinsten Privatschulden, die den durch leichte Gelderlangung zur Leppigkeit und zum Streben über ihren Stand hinaus verleiteten Kronswirten nur zu oft verhängnisvoll wurden. Abgesehen auch von der üblen Wirkung auf die Zufriedenheit der Privatbauern, die diese besonderen Vergünstigungen der Kronsbauern naturgemäß (und vielleicht nicht unbeabsichtigt) hervorrufen mußten, tragen sie das Merkmal verfehlter, die gesunde, gleichmäßige Agrarentwicklung störender Maßnahmen an sich. Auch die von wechselnden und durchaus nicht nur von agrarpolitischen Gesichtspunkten aus unternommenen Kolonisationsexperimente auf den Domänengütern haben vielfach nur das Resultat nicht lebensfähiger Gebilde gezeitigt, bei denen die mühevollen Ersparnisse der Leute — bei weitem nicht für die Bebauung und Bearbeitung des oft zum Ackerbau überhaupt ungeeigneten Waldbodens ausreichend — mangels jeder organisierten Staatshilfe einfach verloren gegangen sind.

So stellen denn die Regierungsmaßnahmen mit ihren Erfolgen durchaus keine Lichtpunkte im Bilde der baltischen Bauernverhältnisse dar.

Landgemeindeordnung

Vor den Ritterschaften aber stand nun noch die weitere Aufgabe des Ausbaues der Landgemeinden, die zwar schon durch die Bauernverordnungen von 1817—20 begründet waren, doch noch wenig Selbständigkeit und Selbstverwaltung besaßen, sondern sich in Abhängigkeit und Vormundtschaft der Gutsherren und der Aufsichtsbehörden befanden.

Der Lösung dieser Aufgabe unterzogen sich die Ritterschaften auf Anregung der Regierung und unterbreiteten ihr ihre Entwürfe im Jahre 1865. Die estländische Ritterschaft hatte am eingehendsten die Sache ausgearbeitet, und ihr Entwurf wurde denn auch die Grundlage eines gemeinsamen Projektes für alle drei Provinzen, wie es von den ritterschaftlichen Vertretern gemeinsam mit dem Generalgouverneur des Baltikums endgültig redigiert und von diesen in den Ostseekomitee eingebracht wurde. Am 19. Februar 1866 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung, und am 1. Oktober 1866 ward das neue Gesetz zunächst probeweise auf sechs Jahre in Wirksamkeit gesetzt. Trotz dieses provisorischen Charakters, der den ohne Mitwirkung der allgemeinen Gesetzgebungsinstanz des Reiches, des Reichsrates, durch Allerhöchsten Willensakt ins Leben gerufenen und die Sonderstellung der baltischen Provinzen kennzeichnenden Gesetzen eigen war, — ist die Landgemeindeordnung von 1866 mit ihrem Anhang, den sogenannten „Wohlfahrtsregeln“, die unbestrittene Grundlage des bauerlichen Gemeindelebens geblieben.

Sie schuf in Wahrheit eine von der gutherrlichen Bevormundung freie bauerliche Gemeinde auf der territorialen Grundlage der einzelnen Güter, wobei zu kleine Güter sich zu einer gemeinsamen Gemeindeorganisation zusammenschließen konnten. Die volle

Gemeindeversammlung, die sämtliche bäuerlichen Grundbesitzer oder Pächter viriliter und von den nichtbesitzlichen Bauern zu erwählende Zehntleute (auf 10 Unanfähige je einen Zehntmann) als Delegierte umfaßt, ist in ihrer Kompetenz auf Wahlen und auf event. Ausschluß von unwürdigen Gemeindegliedern beschränkt, während die ganze kommunale Arbeit einem von der vollen Versammlung erwählten Gemeindeausschuß übertragen wird, der bis zur Höchstzahl von 24 Gliedern aus dem Gemeindeältesten als Präses und zur Hälfte aus Landeigentümern resp. Pächtern, zur andern Hälfte aus erwählten Vertretern der Landarbeiter und Unanfähigen besteht. Neben diesen, die Gemeindeverwaltung und in der Person des Gemeindeältesten mit seinen Gehilfen auch die örtliche Polizei repräsentierenden Institutionen erwählt jede Gemeinde auch ihr eigenes Gemeindegerecht mit normierten Kompetenzen in Sachen der freiwilligen und Zivilgerichtsbarkeit und der Polizeivergehen. Der Grundsatz der notwendigen Trennung von Verwaltung und Justiz war damit auch für die Landgemeinden durchgeführt, und ihre diesbezügliche Wirksamkeit war unter die Kontrolle staatlicher Institutionen gestellt. Die Gutsherrschaft war aus dem Gemeindeleben so gut wie völlig ausgeschaltet und behielt als Gutspolizei nur wenige, jeder Strafkompetenz entbehrende und ziemlich unklare Befugnisse lediglich hinsichtlich der auf dem Hofesgebiet lebenden und im Hofesdienst stehenden Personen. Die Emanzipation der Bauerngemeinde von der gutsherrlichen Gewalt war somit hier eine weitergehende, als es die analoge Gesetzgebung Preußens statuiert hatte.

Eine wesentliche Schwierigkeit für die zweckentsprechende Gemeindeorganisation hatte aber durch diese Neuordnung von 1866 nicht beseitigt werden können, weil der Staat resp. der Fiskus an der solidarischen Haft der Gemeinde für alle ihm gegenüber bestehenden, aus Wehrpflicht, Abgaben und Steuern herrührenden Pflichten der einzelnen Gemeindeglieder festhielt.

Die Landgemeinde vermochte dadurch nicht zu einer örtlich durch die Gutsgrenzen bestimmten Gemeinschaft, zu einer wirklichen „Ortsgemeinde“, zu werden, sondern bestand aus den in ihren Gemeinderollen (Familienregistern) eingetragenen Personen, von denen stets

ein beträchtlicher Teil auf Grund der gewährten Freizügigkeit ganz wo anders seinen Wohnsitz hatte, dennoch aber bezüglich seiner kommunalen und staatlichen Pflichten und Rechte zu dieser seiner Ursprungsgemeinde zählte, sofern nicht eine mit Weiterungen verbundene „Umschreibung“ stattgehabt hatte.

Die Unzuträglichkeiten, die hieraus erwuchsen, waren noch zu überwinden, solange ein Paßzwang existierte, der jedes Gemeindeglied verpflichtete, alle drei Jahre seinen Gemeindepafß zu wechseln, wodurch sein Wohnsitz der Gemeinde bekannt blieb. Sie wurden aber zu unüberwindlichen und die Gemeinden überaus schädigenden, nachdem in neuester Zeit die Gemeindeverwaltungen verpflichtet worden sind, unentgeltliche und lebenslängliche Gemeindepässe zu erteilen, mit denen versehen ihre auswärtigen Gemeindeglieder in der Lage sind, sich ihren Gemeindeverpflichtungen zu entziehen, bis Armut oder Krankheit sie als Last der Gemeinde in dieselbe zurückführen. — Das ist ein Zustand, dessen Veränderung und Verbesserung eine Notwendigkeit darstellt.

Freigabe des Güterbesitzrechtes

In die große Reformzeit der sechziger Jahre fällt nun noch ein Schritt der Ritterschaften, den sie unter Vorantritt Kurlands 1865 mit der Freigabe des Güterbesitzrechtes taten.

Das Recht, Rittergüter zu erwerben und zu besitzen (und früher auch die Domänengüter zu pachten), hatten sich die Ritterschaften als ausschließliches Privileg des einheimischen Adels nach manchem harten Kampf (so namentlich mit der Bürgerschaft Riga's) erstritten, und die Anerkennung dieses Privilegs war noch in der Modifikation des baltischen Provinzialrechts in den vierziger Jahren ausdrücklich ausgesprochen worden. Kaum ein anderes adliges Vorrecht ist so abfällig beurteilt worden wie dieses und widersprach so sehr allen liberalen, von der besondern politischen Lage des Baltikums absehenden Anschauungen. Und in der That, von allgemeinen Prinzipien aus betrachtet, mußte das zähe Festhalten der Ritterschaften an diesem ihrem Vorrecht, das auch in die Kapitulationsbedingungen des Nystader Friedens von 1721 und in die verschiedenen Herzoglichen und kommissarialen Dezfitionen Kurlands aufgenommen war, wie der krasseste Ausdruck von ständischem Egoismus erscheinen. Dennoch wird eine gerechte Beurteilung nicht verkennen dürfen, daß auch hier dem kleinlichen und engen etwas größeres und bedeutendes, dem materiellen Interesse der ideelle deutsche Kolonialgedanke, zu Grunde lag. Das ergibt sich schon daraus, daß die Beschränkung der Veräußerlichkeit der Rittergüter ihren Wert bedeutend mindern mußte, ein Moment, das dem an seinem Privileg festhaltenden, nichts weniger als reichen, ja erst in schwierigster Wirtschaftslage sich befindenden Landadel um so weniger verborgen bleiben konnte, als das immer wieder nach allen Kriegsnöthen rasch anwachsende Kapital der Handelsstädte sein möglich-

stes tat, um hier Bresche zu legen, und gleichfalls für seine reichen Stadtbürger die Berechtigung des Rittergutszerwerbes zu gewinnen. Landparzellen und Teile von Rittergütern konnten ja schon von Nichtadeligen besessen werden; die gaben aber keine politischen Rechte.

Hätte man nun auch den deutschen städtischen Patriziern unbedenklich die Tore weiter öffnen können, so war dennoch nicht abzusehen, ob bei dem Eindrang kapitalistischer Kreise nicht auch ganz andere Elemente mit dem Rittergutsbesitz in die Verfassungskörper des Landes hineingelangt wären, zumal eine auf deutsche Erwerber beschränkte Freigabe des Güterbesitzrechtes dem Staate gegenüber als undurchführbar erscheinen mußte. Hier gab es nur die eine allgemeine Alternative: entweder völlige Freigabe oder weiteres Festhalten am ausschließlich adligen Rechte.

Zu Zeiten des so konservativ denkenden und dem baltischen Adel so zugeneigten Kaisers Nikolaus I ließ es sich denn auch unschwer erreichen, daß dieses Adelsprivileg in der Modifikation des Provinzialrechtes Aufnahme und dadurch erneute Sanktion erhielt. — Anders aber lagen die Dinge, nachdem mit Alexander II die liberale Reformperiode eingetreten war. Nun stand dieses alte Adelsvorrecht in zu schroffem Widerspruch zu den Ideen der Zeit, als daß es auf längere Erhaltung rechnen konnte. Unter dem maßgebenden Einfluß ihres Landesbevollmächtigten, C. von der Neke, beschloß die furländische Ritterschaft auf der Konferenz des Jahres 1865, auf dieses ritterschaftliche Privileg zu verzichten und den Erwerb auch von Rittergütern allen Personen christlichen Glaubens freizugeben. Als bald folgten auch die anderen Ritterschaften diesem Beispiel, und die Staatsregierung bestätigte ihre Beschlüsse.

Damit war in die alten einengenden Wälle der ritterschaftlichen Festung eine Bresche gelegt, die nun auch den nichtadligen Besitzern und Erwerbern von Rittergütern den Eintritt in die Landesversammlungen freigeben mußte. Das Rittergut war ja der Träger der Lasten, die die Selbstbesteuerung zu Zwecken der gesamten Landeswohlfaht sich auferlegen durfte, und diesen Lasten entsprachen die durch den Rittergutsbesitz gewährleisteten, politischen Rechte, — Pflichten und Rechte waren hier untrennbare Korrelate. — Das erkannten

die Ritterschaften sehr wohl und ließen der Freigabe des Güterbesitzrechtes alsbald auch die Zuerkennung des Stimmrechtes an die nichtadligen Rittergutsbesitzer folgen in allen Fragen und landtäglichen Verhandlungsgegenständen, die nicht rein korporelle Interessen der als geschlossene Stände fortbestehenden Ritterschaften, sondern die gesamte Provinz betrafen. So entstand neben der „Ritterschaft“ eine „Landschaft“, die, zunächst noch auf den steuerpflichtigen Rittergutsbesitz beschränkt, doch schon das rein ständische Prinzip durchbrach und die Perspektive auf den weiteren Ausbau der provinziellen Selbstverwaltung von selbst eröffnete. In diesem ersten Stadium der Verfassungserweiterung war es bei der nahen Berührung der korporellen und allgemeinen Landesinteressen und angesichts der durch das Provinzialrecht nur den Ritterschaften eingeräumten politischen Rechte eine Notwendigkeit, daß die Vertretung der Korporation wie des Landes der Staatsregierung gegenüber an den indigenen Adelsstand gebunden blieb. So wurden denn auch in Kurland den neu in die historischen Selbstverwaltungskörper eintretenden Elementen hinsichtlich der Wahl der ausführenden Organe der provinziellen Landesvertretung wohl das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht verliehen. Der Staatsregierung gegenüber sprach und handelte eigentlich nach wie vor die Ritterschaft, deren Begriff und Wesen sich bezüglich der allgemeinen Interessen auf die Gesamtheit der Rittergutsbesitzer erweitert hatte.

Eine Trennung der Klassen erschien dabei um so notwendiger, als die Ritterschaften Vermögen besaßen, das, hauptsächlich aus Landesbesitz (Ritterschaftsgütern) bestehend, ihnen zu korporellen und gemeinnützigen Zwecken verliehen war. In Kurland waren die Ritterschaftsgüter bei Auflösung des Herzogtums 1795 der Ritterschaft als Äquivalent für ihre Forderungen an die Herzogliche und Staatskasse überwiesen worden. Die Klassen teilten sich nunmehr in eine Ritter- oder Korpsklasse und eine Landschaftsklasse, und auch die landtäglichen Bewilligungen im Wege der Selbstbesteuerung erfuhren dieselbe Teilung, je nach den Zwecken, denen sie galten, und je nachdem, ob sie von der Ritterschaft als Korporation, und dann auch nur die im Besitz der indigenen Edelleute befindlichen Rittergüter belastend, beschlossen

waren, oder ob sie als „Landeswilligungen“ von der Gesamtheit der Landtagsberechtigten verfügt und auf sie umgelegt wurden.

In den Formen und Kompetenzen der provinziellen Verfassungskörper, wie auch in dem Verhältniß der „Ritterschaften“ und „Ritter- und Landschaften“ zu einander sind in den drei Provinzen wohl einzelne Abweichungen entstanden, die auch noch heute fortbestehen. In dem Grundprinzip jedoch, daß die politischen Rechte, wie Pflichten ausschließlich und unablässig mit dem Grundbesitz verbunden sein sollen, waren und sind sie in voller Uebereinstimmung. So besaß auch Riga im libländischen Landtage Sitz und Stimme für zwei Vertreter nur auf Grund dessen, daß die Stadt Eigentümerin von „Rittergütern“ war. Es waren und blieben eben Agrarverfassungen in ihrer reinsten Form.

Die ritterschaftlichen Verfassungen

Eine eingehendere Verfassungsgeschichte ist leider für keines der drei Ostseeländer bisher geschrieben worden, auch sind die Quellen für eine solche, namentlich hinsichtlich der frühen Jahrhunderte, nur spärliche. Zu viel der alles verwüstenden Kriege sind über das Land dahingegangen, als daß der Urkundenschatz ein lückenloser sein könnte. Die Archive sind teils vernichtet, teils hierhin und dorthin in die erobernden Länder verschleppt worden, und noch in der Neuzeit hat Rußland diesen Raub fortgesetzt, indem es den sogenannten politischen Teil des alten Herzoglichen Archivs aus Mitau nach Petersburg übergeführt hat, wo er nun, in irgend einem Regierungsgebäude untergebracht, für die baltische Geschichtsforschung so gut wie tot ist.

Zwar hat es immer Männer gegeben, denen die Erforschung der heimatischen Geschichte am Herzen lag, und die der Sammeleifer nach dem am vollständigsten noch in den ritterschaftlichen Archiven vorhandenen Quellenmaterial suchen ließ — aber eine systematische Durcharbeitung der so entstandenen Urkundensammlungen quoad Entwicklung der Verfassungen der einzelnen Gebiete steht immer noch aus. Der ehemalige Professor der Jurisprudenz an der Dorpater Universität, Dr. Friedrich Georg von Bunge, hat in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sein reiches Wissen und Können dem Quellenstudium der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Ostseelände gewidmet und dadurch die überaus wertvollen und grundlegenden Vorarbeiten für das später emanierte Provinzialrecht geschaffen. Aber man vermag sich auch aus seinen zahlreichen Publikationen und Druckschriften kein zusammenhängendes Bild der Entstehung und Ausgestaltung der ritterschaftlichen und der landständischen Verfassungen

zu machen. Es fällt das um so schwerer, als die geschichtliche Entwicklung in den verschiedenen Gebieten des alten Livlands eine verschiedene gewesen ist, und zwar namentlich je nachdem, ob die zur „Ritterschaft“ sich herausbildende Vasallenschaft die Bischöfe oder den Orden zu ihren Lehns- und Oberherren hatte. Die ersteren entbehrten ja der beständigen eignen Kriegsmacht und mußten schon darum um so geneigter sein, ihren zur Heeresfolge verpflichteten Vasallen mehr Rechte zuzugestehen, als es der straff organisierte, mit eignen Kriegseuten versehene Orden zu tun brauchte. So geht denn auch der Prozeß des Zusammenschlusses der Vasallen zu ritterschaftlichen Korporationen in den bischöflichen Gebieten (den Stiften) schneller und entschiedener vor sich als in den der Ordensherrschaft unterliegenden Landesteilen. Allen voran aber schreitet die harrisch-wierische Ritterschaft in Estland.

Vom Bischof Albert gegen die schwer bezwingbaren Esten zu Hilfe gerufen, hatte Waldemar II von Dänemark dieses Land erobert, und über 100 Jahre, von 1219—1346, gehörte der größte Teil Estlands (mit nur kurzer Unterbrechung) zu Dänemark, das aber mangels eigener Kolonisationskraft hier fast ausschließlich deutsche ritterliche Krieger mit Land und Leuten belehnte, wie solche auch das übrige Livland in Besitz genommen hatten. Unter der räumlich so entfernten, schwachen Oberherrschaft und inmitten eines zu beständigen Aufständen geneigten Volkes vollzogen die lediglich auf die eigene Kraft angewiesenen deutschen Vasallen hier schon im 13. Jahrhundert ihren festen Zusammenschluß und bildeten nach und nach eine Organisation, deren Vertretung (Landräte und ein Ritterschaftshauptmann) eine ausschlaggebende Mitregierung des Landes neben dem Vertreter des dänischen Oberherrn gewann. Diese Verhältnisse hatten sich so fest konsolidiert, daß sie sich auch nicht mehr auflösen ließen, als 1346 König Waldemar III Estland für „19,000 Mark löbigen Silbers“ an den deutschen Orden verkaufte. Hatte doch die Ritterschaft in Harrien und Wierland schon 1315 von König Erich VI die Bestätigung und schriftliche Aufzeichnung der ihr von Waldemar II verliehenen Rechte und Privilegien erlangt, und dieses sogenannte „Waldemar-Erichsche Ritter- und Lehnrecht“ diente zum Muster

und Vorbild auch den übrigen (und voran den stiftischen) ritterlichen Vasallen im ganzen Livland. Auch hier entstanden sogenannte „Ritterrechte“ und ein dem Sachsenspiegel nachgebildeter „livländischer Rechtspiegel“, die, wenn sie auch keine von einer gesetzgebenden Gewalt erlassene oder bestätigte Gesetzbücher waren, dennoch Zusammenfassungen des geltenden, auf Verträge, autonome Bestimmungen und auf Gewohnheitsrecht sich gründende Rechtsbücher darstellten. Ueber die Reihenfolge und das Tempo der sich nun bildenden „Ritterschaften“ fehlen uns die genaueren Nachweise, doch ersieht man so viel, daß sie schon früh ihre Vertretungen (Räte) bei Verhandlungen mit den Landesherren hatten, daß sie die als Gerichte funktionierenden, aber auch über Standes- und Landesfragen beratenden, sogenannten „Mannstage“ beschieden, und daß namentlich der Erzbischof von Riga die Räte seiner stiftischen Ritterschaft als ständige Institution gleich seinem Domkapitel neben sich gehabt hat, und sie über alle wichtigen Angelegenheiten der Kirche und des Landes mitraten durften. Spricht das alles schon für ein frühzeitiges Vorhandensein räumlich begrenzter ritterschaftlicher Zusammenschlüsse, so liegt gleichfalls auf der Hand, daß die Gleichheit der ritterschaftlichen Vasalleninteressen im Gesamtgebiet der Kolonie bald eine Annäherung und Vereinigung der einzelnen Ritterschaften herbeiführen mußte. Das findet denn auch seine Bestätigung durch die freilich nicht sehr reichhaltig uns überkommenen Nachrichten über die allgemeinen Versammlungen, die „Landtage“, auf denen die Landesherren, der Ordensmeister und die Bischöfe, mit den Landständen, den Städten und Ritterschaften, gemeinsam über die wichtigsten Landesfragen, so namentlich auch über Krieg und Frieden, berieten und beschloßen. Der älteste uns erhaltene Rezeß (Landtagschluß) eines solchen allgemeinen Landtages ist der des Landtags zu Wall von 1421. Auf diesen Landtagen bildeten die Ritterschaften, resp. ihre Vertreter, eine besondere Kurie, neben den drei übrigen: der Vertreter des Ordens, der Bischöfe und der Städte. Der Begriff der „Ritterschaft“ als „Landstand“ war somit im Anfang des 15. Jahrhunderts ein schon eingebürgerter und gewann in der Folge immer mehr an Bedeutung.

Parallel mit dem Anwachsen ihrer politischen Macht geht das

Bestreben der Ritterschaften, ihren geschlossenen Kreis vor jedem Eindrang fremder und namentlich undeutscher Elemente zu bewahren, ein Bestreben, das am frühesten wieder in der harrisch-wierischen Ritterschaft auftritt und dort auch zuerst die Sanktion durch Hochmeisterliche Gnadenakte und Bestätigungen der autonomen Beschlüsse erlangt. — So entstand der Begriff der „indigenen“ Ritterschaft, der allmählich in den einzelnen Gebieten des ganzen alten Livland heimisch wurde und später in der Form der geführten „Matrikeln“, Bücher, in denen die im betreffenden Gebiet ansässigen und als adlig nachgewiesenen Geschlechter eingetragen wurden, seinen Ausdruck fand. Die mit solcher Prüfung betrauten ritterschaftlichen Kommissionen hießen „Ritterbanken“ und die älteste, deren Elaborat auf uns gekommen ist, ist die kurländische von 1620. Nur die Ritterschaften selbst konnten Erweiterungen des so fest umschlossenen Kreises ihrer speziellen Angehörigen durch Aufnahme anderer Adelsgeschlechter eintreten lassen, wie ihnen auch das Recht zustand, einzelne Adlige, die sich ihrer Ritterschaft unwürdig benommen und offenbar ehrlose Handlungen begangen hatten, aus der Matrikel auszuschließen, Rechte, die auch bis heute noch sich erhalten haben.

Zu politischen Machtfaktoren hatten sich die Ritterschaften herausgebildet, deren Aktionsradius sich mehr und mehr über das ganze innere Leben der Koloniallande erstreckte. Auf den Gebieten der Rechtspflege und der Verwaltung waren die maßgebenden Ämter und Stellungen durch Mitglieder ihrer Standschaft eingenommen, die im Namen der verschiedenen und wechselnden Oberherrschaften, aber immer im Geiste und Sinne dieser deutschen Ritterschaften, das Land regierten.

Das bedeutete ja nun selbstverständlich nicht, daß alle Arbeit ausschließlich von Gliedern der Ritterschaften geleistet ward, vielmehr waren es neben ihnen auch die bürgerlichen deutschen Landesbewohner, die als Prediger, Lehrer, Rechtsanwälte, Sekretäre der Gerichte und Behörden und in verschiedenen Berufen (auch außerhalb der ihr eignes reiches Leben führenden Städte) am deutschen Kolonisationswerke mit fortbauten, indem in ihren Händen besonders die Pflege der geistigen und ideellen Güter lag.

Aber in den die Landesinteressen vertretenden und die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse herbeischaffenden Ritterschaften war die organisierte Macht entstanden, die allein dem deutschen Werke Förderung und Schutz darzubieten vermochte. Das trat in seiner ganzen, weittragenden Bedeutung hervor, als die alten Landesherrschaften der Bischöfe und des Ordens, vom Reformationsgeiste innerlich getroffen, dem Ansturm der äußeren feindlichen Mächte nicht mehr standzuhalten vermochten, und Livland, zersprengt, unter Fremdherrschaft geriet.

Da war in den Ostseeländern, von den großen Städten Riga und Reval abgesehen, schlechterdings keine andere politische Macht mehr vorhanden, die den deutschen Gedanken gegen alle feindlichen Anstürme zu behaupten vermochte, als einzig jene deutschen Ritterschaften. Sie sind es denn auch, die in den verschiedenen Unterwerfungsverhandlungen und Kapitulationen die Bedingungen formulieren, unter denen stets die Forterhaltung der alten Landesrechte inbezug auf deutsche Verwaltung, deutsches einheimisches Recht, deutsche Sprache und freies, ungehindertes Religionsbekenntnis in der zum Luthertum übergegangenen Landeskirche obenan standen.

Wunderbar, wie es diesem Häuflein deutscher Edelleute in richtiger Ausnutzung der politischen Konstellationen gelang, ihre gestellten Unterwerfungsbedingungen bei den großen, um die Vorherrschaft an der Ostsee ringenden Mächten durchzusetzen, und wunderbarer noch, daß an den von deutscher Hand errichteten Wällen um die die Eigenart pflegenden ritterschaftlichen und städtischen Burgen alle die alsbald einsethenden Sturmwellen fremdnationaler und fremdkonfessioneller Bestrebungen sich immer wieder brachen! Was hat in der Beziehung namentlich Livland in seiner 1562 vollzogenen, unmittelbaren Vereinigung mit Polen-Litauen von der mit dem Polentum engverbundenen Gegenreformation auszuhalten gehabt, während Estland unter dem glaubens- und stammverwandten Schweden, und Kurland unter seinen Herzögen dem direkten Ansturm gegen ihre Eigenart doch bedeutend weniger ausgesetzt waren! Wie viel auch die unter Schwedens Krone wieder vereinigten Provinzen Est- und Livland namentlich dem großen Könige Gustav Adolf zu danken

hatten, unter seinen späteren Nachfolgern hat das Deutschtum in seinen besonderen Lebensformen doch auch oft in schwerem Kampfe gegen die auf völlige Assimilierung gerichteten Tendenzen Schwedens gestanden und sich mit aller (durch die „Güterreduktionen“ so sehr geschwächten) Kraft gegen die Verdrängung der einheimischen Rechts- und Verfassungsgrundlagen durch schwedische Landrechte zu wahren gehabt.

Es gelang den Ritterschaften immer wieder von neuem, ihre historischen Lebensformen nach so manchem gewaltsamen Eingriff in dieselben, wie es unter Polen und Schweden geschehen war, zurückzugewinnen: so gleich nach Eroberung Est- und Livlands durch Peter den Großen, so auch später, nachdem unter Katharina II alle drei Provinzen wieder vereinigt waren, durch ihren Nachfolger Paul, der die von Katharina eingeführte sogenannte Statthalterschafts- und russische Adelsverfassung wieder aufhob und die Rückkehr zum früheren Status gestattete. Bis in die Neuzeit sind die Ritterschaften geblieben, was sie in ihrer einzigartigen historischen Entwicklung geworden waren, und wenn auch die Verschiedenheit der Schicksale nicht ohne Einfluß auf die Ausgestaltung der einzelnen Institutionen und ihre Kompetenzen bleiben konnte, so ändert das doch an der Hauptsache nichts, daß in allen drei Gebieten der alten deutschen Kolonie die gesamten Landesinteressen unter der Leitung und Führung des in sich fest geschlossenen, den Grundbesitz in seiner Hand wahren, indigenen Adelsstandes behauptet wurden.

Im wesentlichen übereinstimmend, baut sich die Gliederung des Gebietes in Liv-, Est- und Kurland von den Guts- und Gemeindebezirken durch die Kirchspiels- und Kreiseinteilungen hindurch zur provinziellen Einheit auf. Auch die Gerichts- und Polizeinstanzen mit ihren aus den Ritterschaften gewählten Behörden waren bis zur Einführung der russischen Polizei- und Justizreorganisation (1885—1889), trotz abweichender Benennungen, einander doch sehr ähnliche. In der Hauptsache übereinstimmend, war auch die Vertretung der Ritterschaft in Ausschüssen und Komitees organisiert, an deren Spitze der erste Landesvertreter steht, der in Estland noch den ältesten Namen „Ritterschaftshauptmann“ trägt, und in Kurland „Landesbevollmächtigter“ heißt, während Livland

nach außen hin durch den „Landmarschall“, nach innen durch einen von den 12 „Landräten“ zur Residenz in Riga berufenen Landrat vertreten wird. *)

Uebereinstimmend endlich liegt den ritterschaftlichen Verfassungen das Prinzip zu Grunde, daß das letzte entscheidende Wort der einzelne Stimmberechtigte selbst zu sprechen habe. Es drückt sich das in Liv- und Estland in ihren Virillandtagen, zu denen alle Stimmberechtigten in Person oder Vollmacht zu erscheinen haben, aus, während Kurland außer seinen, in wichtigen Fragen zu berufenden sogenannten „brüderlichen Konferenzen“, die gleichfalls Virilversammlungen darstellen, auch Deputiertenlandtage (je ein Deputierter der 33 Kirchspiele), und zwar als Regel hat, die Endentscheidung über die auf den Landtagen durchgearbeiteten Vorlagen aber einer Virilabstimmung in den Kirchspielsversammlungen vorbehält. Eine Ausnahme hiervon machen nur die höchst selten und nur für ganz konkrete Einzelfragen vorgesehenen „extraordinären Landtage“ Kurlands, auf denen die 33 Deputierten zwar definitiv die Sache erledigen, in ihrer Abstimmung aber auch hier durch feste Instruktionen ihrer Kirchspiele gebunden sind.

Es führte zu weit, wollten wir die ritterschaftlichen Verfassungen im einzelnen und in allen ihren Uebereinstimmungen und Abweichungen verfolgen, und es dürfte für die Darstellung ihres Wesens und ihrer Bedeutung genügen, wenn wir neben dem vorangeführten noch auf einen allerdings recht einschneidenden Unterschied der landtäglichen Kompetenzen zwischen Kurland und seinen Schwesterprovinzen hinweisen. Während nämlich in Liv- und Estland die gesamten provinziellen Angelegenheiten und Bedürfnisse und die Steuerumlagen in dem Rahmen der landtäglichen Verhandlungen und Beschlüsse eingeschlossen geblieben sind, die nur nachträglich von den Regierungsautoritäten auf ihre formale Gesehmäßigkeit zu prüfen und mittelst „Regierungspatenten“ zu veröffentlichen sind, hat Kurland einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner früheren landtäglichen Verwaltungsbefugnisse verloren und an Institutionen übergehen lassen, die, auf allgemeinem Reichsgesetz beruhend, einen völlig bureaukratischen Charakter angenommen haben.

*) Siehe Beilage 1

Im russischen Reiche herrschte der Grundsatz, nicht nur die für das betreffende Gouvernement und dessen Wohlfahrt aufzubringenden Steuern und notwendigen Leistungen (Gouvernementsprästanden) der Verteilung und Umlage durch örtliche Autoritäten zu überlassen, die aber freilich ihre diesbezüglichen, für ein Triennium zu entwerfenden Projekte der zentralen Gewalt in Petersburg zur Sanktion vorzustellen hatten, sondern auch die für das allgemeine Reichsbedürfnis erforderlichen Steuern und Auslagen (Reichsprästanden) seit Einführung der Grundsteuer in Pauschalsummen auf die Gouvernements zu verteilen und diesen die Vorschläge zur Distribution und Umlage auf die verschiedenen Steuerobjekte anheim zu geben. Die Ritterschaften Liv- und Estlands haben nun diese bedeutungsvolle Kompetenz ihren Landtagen gewahrt, was Kurland nicht geglückt ist. Es ist das wohl dadurch gekommen, daß in Kurland die Krons- oder Domänengüter, die hier einen so viel größeren Teil des Landes einnehmen (fast $\frac{1}{4}$), als in den Schwesterprovinzen, zu Herzoglichen Zeiten dazu bestimmt waren, aus ihren Einkünften die wesentlichsten Unkosten der öffentlichen Einrichtungen und der Verwaltung des Landes zu bestreiten, und daß diese ihre Aufgabe nach Uebergang Kurlands an das russische Reich (1795) in den Hintergrund trat. Der russische Fiskus übernahm die Domänengüter und kaufte dem letzten Herzog auch seine Chatullengüter ab, sah sie aber dann als erwünschten Zuwachs des Reichsvermögens an, ohne an ihre ursprüngliche Bestimmung für die Provinz zu denken. Daraus entstand für den privaten Grundbesitz in wirtschaftlich schweren Zeiten, wie solche namentlich nach der Napoleonischen Invasion eintraten, eine Ueberlastung, die zu schwersten Besorgnissen führte. Aus diesen heraus ist dann der Wunsch der Ritterschaft geboren, eine größere Mitbeteiligung des Domänialbesizes an den Landeslasten dadurch zu erreichen, daß die Reichsgesetze über die Prästanden auch auf Kurland ausgedehnt wurden. Das Danaergeschenk erfolgte, und wenn auch zunächst die Ritterschaft durch Mitbeteiligung ihrer Organe an der Prästandenverwaltung noch ausschlaggebenden Einfluß behielt, so schwand dieser doch infolge der zunehmenden Bureaukratisierung dieser Verwaltung mehr und mehr. Es war eine erste schmerzliche

Erfahrung, die Kurland an der Umwandlung historischer Landesrechte in russisches Reichsgesetz machte. Wesentliche Gebiete der Landeswohlfahrt waren damit aus dem Bereich der landtäglichen Selbstverwaltung in die Hände der russischen Beamtenwelt übergegangen, wie namentlich das Verkehrswesen, der Wege- und Brückenbau, die Landpost, die Gefängnisse, das Medizinalwesen u. a. m., und wenn auch der landtäglichen Selbstverwaltung und ihren Organen nicht jeder Einfluß auf diese Dinge genommen war, und wenn ihr auch noch viele Gebiete selbständiger Betätigung, wie namentlich in Kirchen-, Schul-, Wohltätigkeits- und Wirtschaftsfragen offen standen, und sie mit ihrem Rechte zur Gesetzesinitiative und zu Immediatgesuchen an Kaiserliche Majestät ihren Charakter als Vertreterin der gesamten Provinz wahrte — es war dennoch ein verhängnisvoller Durchbruch der historischen Selbständigkeit des Landes damit erfolgt.

Justizreorganisation

Die sechziger und siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts behielten ihren Charakter der großen Reformära wie für das Reich, so auch für die baltischen Provinzen bei. Die durchgreifende Justizreorganisation im Reiche, mit ihren Friedens- und Geschworenengerichten und ihrer Durchführung der Trennung von Justiz und Verwaltung, ließ auch in den Ostseeprovinzen die Erkenntnis zur treibenden Kraft werden, daß eine Reform des in der That zurückgebliebenen baltischen Gerichtswesens eine um so dringendere Forderung sei, als ja (wie schon erwähnt) das kodifizierte Provinzialrecht nicht bis zur Aufstellung einer Zivil- und Kriminalprozeßordnung gekommen war. Innerhalb der Ritterschaften, wie auch der Städte: Riga, Dorpat, Reval entstand nun rege Tätigkeit. In Kommissionen und gemeinsamen Verhandlungen der die Frage als über die Provinzialgrenzen hinausgehende, baltische, erkennenden Ritterschaften und Städte ist eine Fülle gebiegenderster Arbeit geleistet worden, um auf der zu wahrenen Grundlage deutschen, durch die Jahrhunderte entwickelten einheimischen Rechts das neue, zeitgemäße und der Eigenart des Landes entsprechende Gebäude der Rechtspflege mit baltischem Obertribunal zu errichten. Es erfüllt noch heute jedes deutsche Herz mit tiefem Schmerze, in den dickangeschwollenen Akten „Justizreform“ so viele vergebliche Arbeit hervorragender Männer unfruchtbar ruhen zu sehen, und es mildert den Schmerz nicht, sich dabei sagen zu müssen, daß wohl auch echt deutsche Rechthaberei und Eigenbrödelei die Verständigung unter einander erschwert und die Verzögerung verschuldet haben, die den Zeitmoment verpassen ließ, da es vielleicht (?) gelungen wäre, diesen stärksten Wall deutscher Eigenart für alle Zeit vor den nivellierenden Fluten des Ostens zu errichten.

Auch die späteren Versuche, wenigstens Teile dieses großen Werkes, wie namentlich die friedensrichterliche Organisation, in Petersburg zur Bestätigung und Einführung in die Ostseeprovinzen zu bringen, scheiterten an der sich immer ausschließlicher auf den Boden der Gleichförmigkeit stellenden höheren Bureaukratie. Die Friedensgerichtsordnung wurde zwar bestätigt, gelangte aber dennoch nicht zur Durchführung. Nur noch auf Hinziehen und Abwehren konnten sich die Ritterschaften beschränken, bis dann in den 80er Jahren, nach jener berücktigten Senatorenrevision, die Ausdehnung der allgemeinen russischen Polizei- und Justizreform auch auf die baltischen Provinzen, mit russischen Richtern und russischer Verhandlungssprache, alles historisch gewordene mit einem Schlage niederwarf, sodaß von dem an sich schon torsohaften Provinzialrechte nur noch das Privatrecht und zum Teil das Ständerecht einstweilen nachblieben.

Allgemeine Wehrpflicht

Von einschneidender Bedeutung war auch für die Ostseeprovinzen die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Rußland im Jahre 1874. Sie wies auch den Ritterschaften und ihren Organen Wahrnehmungen verschiedener Art zu, zumal es ritterschaftliche Vertreter waren, die in den Kreiswehrpflichtskommissionen den Vorsitz führten und in den Gouvernementskommissionen unter Vorsitz der Gouverneure mitarbeiteten. Vor allem galt es, auch den baltischen, damals ja noch der Unterrichtssprache nach deutschen Schulen dieselben dem Bildungszensus zugebilligten Vorrechte zu erringen, wie sie den verschiedenen Schulen des Reiches vom Wehrpflichtsgesetz zuerkannt waren, was in der Hauptsache auch gelang.

Einführung der Grundsteuer

Von eingreifender Wirkung auf die gesamten Verhältnisse war ferner die im Jahre 1870 für das Reich beschlossene Umwandlung des Steuersystems, indem an die Stelle der seit 1783 bestehenden, von jedem männlichen Gliede der steuerpflichtigen Bevölkerung erhobenen und nun zum Teil aufgehobenen Kopfsteuer eine Grundsteuer trat. Ihre Ein- und Durchführung auch in den Ostseeprovinzen gab ihrer Selbstverwaltung wieder neue, weitgehende Aufgaben. In unverhältnismäßiger Höhe waren die pauschaliter auf alle Gouvernements verteilten Reichsteuern den Ostseeprovinzen aufgelegt. Hatte doch Kurland die Ehre, in der Skala der eingeschätzten Tragfähigkeit der europäischen Gouvernements des Reichs die zweithöchste Stelle einzunehmen und somit bezüglich des Bodenwertes den Schwarzerdegouvernements gleichgestellt zu sein. In versuchter Abwehr solcher Ungerechtigkeit warf der kurländische Landesbevollmächtigte, Karl von der Recke-Paulsgrube, leider auch das Gewicht seiner durch das besondere Vertrauen Alexanders II. ausgezeichneten Persönlichkeit mit in die Waagschale und trat, da er die erstrebte Erleichterung der unverhältnismäßigen Steuerlast nur zum Teil und seine an die Steuerreform geknüpften Hoffnungen auf Umgestaltung der kurländischen Prästandenverwaltung in der Richtung ihrer Zurückgewinnung für die Selbstverwaltung gar nicht erfüllt sah, vom Amte zurück.

Sein Nachfolger ward der Graf Hugo Keyserling, der seinen Besitz im Kownoschen Gouvernement und seine Begabung und Gewandtheit dort in den Zeiten während und nach der polnischen Revolution erwiesen hatte. Nun galt es, die Steuerlast innerhalb der Provinzen möglichst richtig zu verteilen und die Bodenwerte, die in den verschiedenen Kreisen und Teilen des Landes sehr verschiedene

waren, einigermaßen abzuschätzen, wobei das Prinzip durchgeführt wurde, einen Kapitalwert der der Steuer unterliegenden Güter und Grundstücke herauszurechnen und von diesem dann die Steuer als Prozentsatz zu erheben.

Lidland, daß hinsichtlich der Katastrierung des Landes — wie wir bereits im Kapitel der Agrarausgestaltung hervorgehoben — den Schwesterprovinzen weit vorausgeeilt war, setzte nun alles daran, seinen Kataster noch detaillierter auszubauen und zum vollen Abschluß zu bringen, was freilich erst nach Jahren gelang. In Kurland, wo man die gewaltigen Unkosten einer rationellen Katastrierung scheute, für die man auch die nötigen Arbeitskräfte nicht sobald zu beschaffen vermochte, begnügte man sich damit, daß man in den Kreisen unter Vorsitz der Kreisamtschälle Schätzungskommissionen ins Leben rief, die für den landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden die für die überwiegende Mehrzahl der Privatgüter und für alle deren Bauernhöfe vorliegenden Schätzungen des kurländischen Kreditvereins als Grundlage der Neubewertung annahmen und für den Wert der Wälder die Analogien mit den benachbarten Kronsförsten heranzogen, deren zu kapitalisierender Revenüenwert sich aus den forstmännisch bewirtschafteten Kronswaldungen einigermaßen feststellen ließ. Die Unzulänglichkeit eines so primitiv aufgestellten Steuerkatasters konnte ja auch hingenommen werden, wo es sich nicht um Feststellung absoluter, sondern nur relativer Werte handelte, die den möglichsten Ausgleich der Steuerlast im Verhältnis der Steuerobjekte zu einander bewirken sollten. Die so gewonnenen Grundwerte wurden dann auch für die Umlage der Gouvernementsprästande und der von den Ritter- und Landschaften beschlossenen „Landeswilligungen“ als Basis der Selbstbesteuerung angewandt.

Schulwesen

Wenden wir uns nunmehr dem Gebiete zu, das wie kein anderes die deutschen Kräfte des Landes zu gemeinsamer und erfolgreicher Arbeit zusammenschloß, dem baltischen Schulwesen.

Seine Entstehung und Entwicklung ist während der Zeit livländischer Selbständigkeit durchaus parallel derjenigen des Mutterlandes vor sich gegangen, und die Lateinschulen und der private, häusliche Unterricht durch einzelne Präzeptoren sorgten hier wie dort für eine gewisse Bildung der Oberschicht. Auch der Orden hat für juristische Bildung durch Einrichtung von Juristenschulen an seinen Zentralstellen zu sorgen gesucht, wie es ebenso zweifellos in den klösterlichen Einrichtungen der katholischen Kirche Bildungsstätten gegeben haben wird. Zu den ältesten ritterschaftlichen Schulanstalten gehört die schon im Mittelalter gegründete Domschule in Reval.

Einen geregelten, auch die breiteren Volksschichten umfassenden Unterricht gab es aber während der katholischen Zeit noch nicht. Erst die Reformation hat auch in dieser Hinsicht erneuernd und gestaltend eingegriffen. Die Verschiedenheit in der religiösen Grundanschauung, die die evangelische Kirche als Neubildung aus der katholischen des Mittelalters hervorgehen ließ, lag ja darin, daß sie im Gegensatz zu der die christlichen Gnadensätze allein verwaltenden und auf die Gemeindeglieder übertragenden alten Kirche nunmehr ein direktes, unmittelbares Verhältnis der einzelnen zu Gott und zum Christentum aufrichtete und dadurch zu dem Verlangen der selbsttätigen Aneignung der Heilswahrheiten durch ihre einzelnen Glieder gedrängt wurde. Das führte mit innerer Logik und Notwendigkeit dazu, auch den Volksunterricht neben dem zu vertiefenden höheren Schulwesen in das öffentliche und kommunale Interesse hereinzuziehen und den

Konfirmandenunterricht zum Ausgangspunkt von Erziehung und Bildung auch der Unterschichten werden zu lassen. Auch dem baltischen Schulwesen ist Luther Pate gewesen.

In Kurland beschritt gleich der erste Herzog Gotthard Kettler (1561—1587) den Weg der Reformen. Gaben seine Kirchenreformation von 1570 und seine Kirchenordnung von 1572 dem gesamten Kirchenwesen die ersten festen Fundamente, so erbaute sich in der Folge auf ihnen auch der Volksunterricht. Im Jahre 1567 hatte der Herzog (der damals auch noch Livland in Polens Auftrag verwaltete) seine kurländische Ritter- resp. Landschaft nach Riga berufen und dort erreicht, daß die Gründung von 70 Kirchen beschlossen ward, deren Sicherstellung, soweit der Herzog sie nicht selbst übernahm, dadurch bewerkstelligt wurde, daß von den Rittergütern entsprechende Teile mit fronpflichtigen Bauern als Pastorate und Küstorate ausgeschieden wurden. Die Kirchenreformation von 1570 ordnete dann des näheren die äußeren kirchlichen Verhältnisse, während die Kirchenordnung die interna der Kirche behandelte.

Ein Institut von wirkungsvoller Bedeutung für Kirche wie Volksunterricht wurden die „Kirchenvisitationen“, die von dauernd mit dieser Aufgabe betrauten Persönlichkeiten ausgeführt, den Verfügungen des Herzogs wie den Kirchen- und Schulfreundlichen Beschlüssen der Landtage (so namentlich der von 1568—1570) die Durchführung ermöglichten und sicherten. Persönlichkeiten, wie Superintendent Einhorn und der Herzogliche Rat Salomon Henning leisteten schon im 16. Jahrhundert hervorragendes und wirkten dahin, daß, nachdem noch den Visitatoren beständige Räte und ein Kirchennotar beigegeben wurden, aus den „Kirchenvisitationen“ ein ständiges „Konsistorium“ mit richterlicher Befugnis in Kirchen- und Ehefachen hervorging. *)

Überall ist es neben dem Prediger der Küster, der allmählich zum Volkslehrer herangezogen wird, wie denn auch in den Küstorate die ersten Schulen entstehen. Die Grundlehren des evangelischen

*) Cf. Band II der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von E. Seraphim, speziell „Kurland unter den Herzögen“ von Dr. August Seraphim. Reval, Franz Kluge, 1896.

Glaubensbekenntnisses (Luthers kleiner Katechismus) und das Lesen bilden zunächst das Programm des Unterrichts.

Für Liv- und Estland war nach den polnischen Verjämnissen und Hemmungen in bezug auf Kirche und Schule die Schwedenherrschaft von Segen, indem nicht nur Gustav Adolf, sondern auch seine Nachfolger und selbst der mit seinen verächtigten „Güterreduktionen“ das Land verarmende Karl XI der Ausgestaltung der Kirchen- und Schulverhältnisse ihre besondere Fürsorge zuteil werden ließen. Eine schwedische Konsistorial- und Kirchenvisitationsordnung von 1634 verfügte: „Kirchen und Schulen, da sie sind, zu erhalten, und da sie mangeln, zu erbauen, mit tüchtigen Personen zu versehen und den gebührlischen Unterhalt zu verordnen.“ Im Jahre 1650 befiehlt das Oberkonsistorium in Livland: „Jede Kirche solle ihren Küster haben,“ der die Jugend im Erlernen des Katechismus unterweise. Der livländische Landtag von 1687 faßte den Beschluß: „Bei einem jedweden Kirchspiele im Lande einen Küster, der zugleich die Stelle eines Schulmeisters vertreten kann, einzusetzen und eine Schule nahe an der Kirche anbauen zu lassen, da dann der bestellte Küster bei Genießung des zum Unterhalte desselben, vor alters gewidmeten Landes und ordinären Lohnes auch die Bauern-Jugend im Lesen und Beten zu informieren sich verpflichten soll.“

Ging die Anregung zur Gründung und Förderung der Schulen überall von hervorragenden und vom evangelischen Glaubenseifer getriebenen Geistlichen aus, so waren es doch die Ritterschaften aller drei Ostseeländer, die nach Kräften (die freilich oft genug äußerst geschwächte waren) für die materiellen Unterlagen der Kirchen und der Schulen sorgten.

Ein nur langsamer, durch immer neue Kriegsläufe unterbrochener Aufstieg blieb es dennoch, und A. Tobien, dem ich auch in Darstellung des baltischen Volksschulwesens vielfach folge, meint mit Recht, daß namentlich der „Nordische Krieg“ für die Baltische Lande dieselbe erschütternde Bedeutung gehabt habe, wie der 30jährige Krieg für Deutschland.

Die Sprachverschiedenheiten endlich boten weitere Erschwernisse dar, die durch die frühzeitig schon beginnenden Uebersetzungen von

Katechismus, Kirchenliedern, Evangelien und endlich der ganzen Bibel im 17. Jahrhundert nur mühsam zu beheben waren.*)

Hier nun möge eine Einschaltung gestattet sein, die der häufig bis zum Vorwurf gesteigerten Frage sich zuwendet, warum die deutsche Oberschicht die völlige, auch sprachliche Ueberleitung der jeglicher eignen Kultur entbehrenden Esten und Letten ins Deutschtum durch den Volksunterricht und die Schule zu bewerkstelligen unterlassen und anstatt dessen die Ausbildung der Ursprache dieser kleinen Völkersämme gefördert habe? Man hat die Erklärung dafür in dem Herrenhochmut und in dem Herrschaftsstreben der deutschen Koloniatoren zu finden gemeint, die den Abstand zwischen der beherrschten und der beherrschenden Schicht augenfälligst zu erhalten gesucht hätten und damit einer für die deutsche Sache üblen Politik verfallen wären. Es ist ja nun nicht angängig, den negativen Beweis, daß das keineswegs der Fall gewesen sei, expost zu führen, auch nehmen wir keinen Anstand, zuzugestehen, daß hier und da ein instinktives Empfinden in dieser Richtung mitgewirkt haben mag. Auf das ganze gesehen aber liegt eine viel natürlichere Erklärung so nahe, daß jene erstere von selbst zurückgedrängt wird.

War es den Vertretern der neuen kirchlichen Richtung — und das waren ja in erster Reihe die Prediger — wirklich Ernst um das Hineintragen der evangelischen Heilswahrheiten ins Volk und um dessen Aufklärung im Lichte der Reformation, so gab es für sie schlechterdings kein anderes Mittel, als die Anwendung und den allmählichen Ausbau der Muttersprache des Volkes. Nur in ihr und durch sie konnte die Lehre bis in jene Tiefe der Gemüther hineingeführt werden, wo sie zum dauernden Besitz und zur sittlich erneuernden Kraft wird. Ein erzwungenes Deutsch hätte doch nur dieselbe Rolle spielen können wie die lateinischen pater noster und Kultusteile der alten Kirche, und es wäre ebenso unfähig gewesen, das Dunkel der Seelen aufzuhellen und sie vom Banne heidnischen Aberglaubens zu lösen. Dasselbe mußte dann auch dort zutreffen, wo nach und nach aus der primitivsten Religionslehre ein Elementar-

*) In Kurland erschien der kleine Katechismus 1587 lettisch; im folgenden Jahre die „Undeutschen Psalmen und Lieder“.

unterricht erwuchs. Auch dieser konnte der Muttersprache der Kinder als Lehrsprache nicht entbehren, wollte er Erziehung und Bildung anbahnen. Dürfte es doch überhaupt als geschichtlich feststehende Tatsache anzusehen sein, daß eine nationale Umwandlung der breiten unteren Volksschichten anders als im Wege der Ausrottung der Urbevölkerung oder der Blutmischung eine Unmöglichkeit ist, und daß es höchstens den höheren Lehranstalten gelingen kann, in den Oberschichten einen auch sprachlichen Uebergang in eine andere Nationalität zu bewirken. So ist, um ein nächstliegendes Beispiel anzuführen, auch im Elsaß das Volk, trotz über 200-jähriger Zugehörigkeit zu Frankreich, in seiner Masse bei seinem Deutschtum geblieben, während nur Teile der Oberschicht der Französisierung erlegen sind. — Vor allem aber darf wohl behauptet werden, daß hier, wo es sich um eine Bevölkerung handelte, die auf keine eigne Kulturentwicklung zurückblickte, sondern die erste Kultur überhaupt erwerben sollte, es nur die deutschen Kulturbegriffe waren und sein konnten, die ihr übermittelt wurden, und daß es keinen anderen und sichereren Weg gab, ihr deutsche Denkungsart zu eigen zu machen, als durch die Ausgestaltung ihrer Sprache, in die selbst nun deutscher Geist eindrang und sie so zum Ausdruck deutschen Empfindens befähigte. Die schon im 16. Jahrhundert begonnenen und im 17. vollendeten Uebersetzungen von Bibel, Katechismus und Gesangbuch ins Lettische und Estnische, wie später auch die Uebersetzungen der besten Erzeugnisse deutscher Literatur, haben diesen Geist in einem Maße übermittelt, das wir heute nicht recht mehr übersehen, weil das neuzeitliche Jungletten- und -Estentum in der Fortbildung ihrer Sprache auch anderweitige Anleihen, namentlich aus dem Russischen, gemacht hat und zu ganz gekünstelten Sprachbildungen gelangt ist. Trotz alledem kann weder Lette noch Este davon frei kommen, daß alle seine kulturellen Begriffe, wie die von Familie, Recht, Religion und Moral, deutschen Ursprungs und deutschen Wesens sind. Gibt es doch z. B. in dem ganzen umfangreichen lettischen Gesangbuch, das überall, wo der religiöse Sinn noch nicht völlig überwuchert ist, der kleinen Leute und Bauern bester Freund und Tröster ist, kein einziges Lied, das nicht Uebersetzung der deutschen Lieder wäre, und

sind ihnen die meisterhaft übertragenen evangelischen Kern- und Lutherlieder genau eben solch ein Volkseigenthum geworden, wie sie es uns Deutschen sind. Wie hier, so auch auf allen anderen Lebensgebieten, war die tatsächliche Germanisierung eine durch die sprachliche Verschiedenheit zwar äußerlich verdeckte, aber innerlich um so tiefer gehende, und es ist unzweifelhaft, daß gerade dadurch, daß die Letzten, wie Esten ihre unter deutscher Lehrzucht erworbene Kultur für ihr spezifisches Volkseigenthum ansehen (weil sie ihnen in Fleisch und Blut übergegangen ist), sie der Russifizierung gegenüber eine Widerstandskraft entgegenzusetzen hatten, die ihnen sonst unbedingt gefehlt hätte. Es ist nicht anders, die Urbevölkerung des Baltenslandes ist bis auf die Sprache germanisiert und könnte und würde unter entsprechenden äußeren Verhältnissen einer völligen Eindeutschung nicht dauernde Schwierigkeiten darbieten, zumal sie keinen nationalen Anschluß außerhalb des Landes hat.

kehren wir nun zum Ueberblick über die Entwicklung des Schulwesens zurück, so werden wir auch hier, trotz aller von den äußeren Verhältnissen bedingten Verschiedenheiten in den drei baltischen Provinzen, dennoch die Uebereinstimmung in seinem allmählichen Fortgang wahrnehmen. Auf den Volksunterricht und seine praktische Durchführung war die Siedlungsart der Urbevölkerung nicht ohne Einfluß. Estland mit seinem Dorfsystem hatte es in mancher Hinsicht leichter, den Haus- und Elementarunterricht zu organisieren, als Livland und Kurland, wo die in auseinanderliegenden Einzelhöfen wohnende Bauernschaft den Schuleinrichtungen nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegensezte. Konnten in Estland kleine Lese- und Schreibschulen im Dorfe leicht eingerichtet werden, die für gewisse, geringe Vorkenntnisse vor Eintritt in die Gemeinde- und Kirchspielschule sorgten, so mußte das in den Schwesterprovinzen dadurch ersetzt werden, daß der Vorunterricht im Hause mehr gefördert und durch häufige Rundfahrten der Prediger und ihrer Gehilfen (sogenannte „Gebetsfahrten“) einer möglichst fortgesetzten Anweisung und Kontrolle unterzogen wurde. Vor der Konfirmation aber wurden auch hier die Kinder meist noch erst in Konfirmandenlokalen und in Pastoraten versammelt und vom Prediger einer längeren oder kürzeren Unterweisung unterzogen.

Im Vordergrund aller Bemühungen um den Volksunterricht stand immer die Frage der Heranbildung von Volksschullehrern.

Schon Karl XI hatte 1684 durch eine Schule in der Nähe Dorpat's dafür zu sorgen gesucht, doch ging diese in den Kriegzeiten alsbald wieder ein, und es blieb dabei, daß die Prediger sich bemühten, in den Küstern und durch Aufnahme begabter Jünglinge in ihr Haus zu weiterem Unterricht die nötigen Lehrkräfte heranzubilden. Für einzelne Teile Livlands war hernach Herrnhut von großem, förderndem Einfluß; es hatte 1737 ein Lehrerseminar zu Wolmar errichtet und gab überall, wo seine Lehre hindrang, starken Anstoß zu Schulgründungen. Auf den Landtagen Livlands bildet seit 1730 laut besonderem Beschluß der Ritterschaft der Volksunterricht einen beständigen Gegenstand der Verhandlungen, die unter Zuziehung des Generalsuperintendenten als Vertreter der Geistlichkeit gepflogen wurden. Der Landtag von 1765 beschließt, daß da, wo Kirchspielschulen fehlen, von den Gutsherren auf Gütern von über 5 Haken Größe Bauernschulen errichtet werden sollen, deren Besuch für alle Kinder obligatorisch gemacht wird, die keinen genügenden Hausunterricht erhalten. Aus diesen Schulkindern sollten dann nach Wahl des Predigers und des Gutsherrn die begabtesten in die Kirchspielschule übergeführt werden, die nach Lehrplan und Lehrkraft den einzelnen Gemeindeschulen übergeordnet war, und aus der dann auch die Volksschullehrer und Gemeindebeamten hervorgehen sollten.

Nicht ohne Erfolg sind diese Maßnahmen geblieben, wie aus einem Bericht des Oberpahlen'schen Predigers, des auch literarisch bekannten Pastors Hupel hervorgeht, der für seine Gemeinde 1774 konstatiert daß 71⁰/₀ der Knaben und 74⁰/₀ der Mädchen des Lesens kundig seien. *)

Daß waren schon recht erfreuliche Ansätze zu einer Regelung der Volksschulfrage, in der Livland den Schwesterprovinzen voranschritt, die aber erst festere Gestalt im 19. Jahrhundert gewann. In der Bauernverordnung von 1819 schafft die livländische Ritterschaft bereits

*) Auch in diesen näheren Angaben für Livland folge ich dem mehrfach schon angeführten Werke Tobiens über die Agrargesetzgebung Livlands.

eine das Land umfassende Organisation des Schulwesens, die ihre nähere Ausgestaltung aber erst durch den Landtagschluß von 1839 erhält. Nach diesem, von der Regierung bestätigten Beschlusse wird eine Oberlandsschulbehörde niedergesetzt, die sich aus den vier Vorsitzenden der Kreislandsschulbehörden, dem Generalsuperintendenten, einem sachkundigen Schulrat und einem rechtskundigen Sekretär zusammensetzt.

Dieser zentralen Behörde unterstehen die mit den 4 Oberkirchenvorsteherämtern verbundenen Kreissschulbehörden und die Kirchspielschulkonvente.

Schon die Bauernverordnung von 1819 hatte bestimmt, daß jede Bauerngemeinde von 500 Seelen eine Schule haben müsse, deren Besuch für die sonst nicht genügend unterrichteten Kinder vom 10. Lebensjahre ab obligatorisch sein sollte, und daß jedes Kirchspiel von über 2000 Seelen eine Parochial- (oder Kirchspielschule) mit erweitertem Lehrprogramm, das auch Schreiben, Rechnen und allgemeine nützliche Kenntnisse umfaßte, haben müßte. Die gleichzeitigen Bauernverordnungen für Estland und Kurland begnügten sich zunächst mit der einen Bestimmung: „Eine besondere Verpflichtung der Gutsgemeinden ist die Anlegung einer Schule, und zwar auf 1000 Seelen beiderlei Geschlechts wenigstens eine.“ Jedoch auch hier ruhte die Volksschulsache nicht. Besondere, aus Vertretern der Ritterschaft und der Geistlichkeit gebildete Schulkomitees entwarfen Projekte zur Reorganisation, in denen dann auch die Errichtung von Lehrerseminaren vorgesehen war. — Es gab aber zeitweilig auch starke Meinungsdivergenzen zwischen Ritterschaft und Geistlichkeit und vor allem einen Abwehrkampf gegen das Bestreben der Bureaukratie, das Landvolkschulwesen in seine Verwaltung zu bekommen, unter der der Charakter der Schule als evangelisch-kirchliche Anstalt nicht lange aufrecht zu erhalten gewesen wäre, sondern nur zu leicht Tendenzen ganz anderer Art unterliegen mußte. Diese Gefahr erschien erst beschworen, nachdem das allgemeine Gesetz für die ev.-lutherische Kirche Rußlands von 1832 (das freilich der evangelischen Kirche im Baltikum den Charakter der besonderen „Landeskirche“ nahm) die Geistlichkeit und ihre Synoden zur Verwaltung der Volksschule ausdrücklich berief. Diese nun

setzten Schulkomitees nieder und machten den Ritterschaften ihre Vorschläge, die sich auf Durchführung allgemeiner Schulpflicht, auf die Ausgestaltung der Parochialschulen, auf Gründung der so notwendigen Seminare und auf die Herstellung einer wohlfunktionierenden Schulverwaltung bezogen. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts entstehen die so lange begehrten Lehrerseminare aus Mitteln der Ritterschaften, und zwar zwei für Livland und je eines für Estland und Kurland, mit deren überaus segensreicher Wirksamkeit unter Leitung hervorragend tüchtiger Pädagogen ein Aufblühen des gesamten Volksschulwesens beginnt, und die Kirchen wohlunterrichtete Küster und Organisten gewinnen, die in Wahrheit Gehilfen der Prediger zu sein vermochten und namentlich auch den Kirchengesang zu einer Höhe gebracht haben, die heute manche Reichsdeutschen überrascht.

Während nun aber Livland durch die eingehenderen Bestimmungen seiner Bauernverordnungen schon seit 1819 eine eigene Schulverwaltung mit einer, die einheitliche Leitung innehabenden obersten Schulbehörde besaß, mußten Estland und Kurland noch bis 1875 warten, bis es auch ihnen gelang, ein Projekt der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Landvolkschule so zu gestalten, daß es die staatliche Bestätigung erhielt. Auch hier traten nun Oberlandtschulkommissionen ins Leben, denen Kirchspiels- und lokale Schulkommissionen unterstellt waren, und in denen die Ritterschaften und kirchlichen Autoritäten zu gemeinsamer Arbeit mit Vertretern der Bauerngemeinden berufen wurden, während dem Staate die Oberaufsicht (namentlich durch Sitz und Stimme eines Gliedes des Unterrichtsressorts in der Oberbehörde) gewahrt blieb.

Auf dieser, nach langen Bemühungen der Landtage und der Synoden endlich erreichten, festen, gesetzlichen Grundlage begann alsbald eine rege Tätigkeit. Das neue Gesetz, so wenig erschöpfend es die Einzelfragen behandelte, und so viele Schwierigkeiten es der Einführung auch bot, es war dennoch eine Errungenschaft von unschätzbarem Werte, indem es die Grundprinzipien eines gedeihlichen Volksunterrichts mit Berücksichtigung der Eigenart der Landesverhältnisse festlegte. Unter diesen waren die wichtigsten: 1) der schon

im Titel ausgedrückte konfessionel-kirchliche Charakter der Volksschulen: „Reglement für die ev.-lutherischen Landvolksschulen der Gouvernements Estland und Kurland“ und die Unterstellung des Volksschulwesens nicht unter das Ministerium der Volksaufklärung, sondern unter dasjenige des Innern, dem alle kirchlichen Dinge unterlagen, 2) die Zuweisung des Volksschulwesens an eine Selbstverwaltung, in der die an ihm interessierten Faktoren: Kirche, Bauerngemeinde, Gutsherr (sofern letzterer sich über das gesetzlich für die Errichtung der Schulen vorgeschriebene Maß an deren Unterhalt beteiligte) und (an zentraler Stelle) die Ritterschaft genügende Befugnisse erhielten, um die Mitarbeit und das Interesse sicher zu stellen; 3) die nunmehr zweifellos bestimmte allgemeine Schulpflicht, die, wenn auch auf die Kinder des einen Bekenntnisses und auf die Zeitdauer des obligatorischen Schulbesuches für drei Winter, vom 23. Oktober bis 23. April, beschränkt, doch die erwünschte Handhabe darbot, die mehrfach bei der Landbevölkerung noch vorhandene Indolenz zu überwinden, und sie zur Pflege des Hausunterrichts, wie zur Beschickung der Schule nach zurückgelegtem 10. Lebensjahre der Kinder unweigerlich anzuhalten; 4) die Gewährung der Möglichkeit, den Volksunterricht in den Gemeindeschulen durch einen, auch die Sommermonate umfassenden, über den pflichtmäßigen Schulbesuch hinausgehenden Jahresunterricht über das geringe vorgeschriebene Lehrprogramm zu erheben und den begabteren und zur Zahlung eines geringen Schulgeldes befähigten Kindern eine sowohl abschließende, höhere Elementarbildung, wie auch die Vorbereitung zum Uebergang in nächst höhere Schulen der Städte darzubieten.

Auf solchen Fundamenten ließ sich schon weiterbauen, und es wurde damit nicht gesäumt. Der etwas zu vielgliedrige und komplizierte Verwaltungsapparat ward alsbald ins Leben gerufen, und die Oberbehörde erließ die, die zahlreichen Lücken des Gesetzes ausfüllenden Instruktionen und suchte durch Ausarbeitung von Lehrplänen für die Gemeinde- (Winter- wie Jahresschulen) und für die Kirchspielschulen eine Einheitlichkeit und richtige Stufenfolge des Volksunterrichts herzustellen.

So weit auch nach Lehrzeit und Programm der Volksunterricht hier demjenigen des deutschen Reiches nachstand, es war dennoch eine Genugtuung, zu sehen, wie schnell er sich in den Jahren ungehinderter Tätigkeit der Schulkommissionen und dank der Mitarbeit der evangelischen Geistlichkeit und ihrer Synoden entwickelte. Die letzten Reste des Analphabetentums verschwanden alsbald; überall entstanden verbesserte oder neu errichtete Schulen, und es wuchs die Anzahl der Kinder, für die die Volksschule die Vorstufe zu weiterer Fortbildung in Schulen höherer Ordnung ward.

Doch nur zu kurz währte diese Periode des Aufblühens. Bald nach der berücktigten Senatorenrevision der Ostseeprovinzen durch den Senator Manassein und seinen Stab von Beamten, die alle aus der geschichtlichen Eigenart des Baltikums herorgegangenen Institutionen auf die Anklagebank setzten und a priori zum Untergange verurteilten, erschien 1887 unter dem harmlosen Titel: „Temporäre Ergänzungsregeln für die Verwaltung der Elementarschulen in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland“ ein Allerhöchst bestätigter Ministerkomiteebeschluß, der das gesamte Volksschulwesen von seinen bisherigen Grundlagen abhob und es der Russifikation durch die Beamtenwelt völlig preisgab. Sämtliche Elementarschulen und auch die ev.-luth. Landvolkschulen wurden aus dem Ministerium des Innern in das der Volksaufklärung übergeführt und dem Kurator des Dorpater Lehrbezirkes und einer neu geschaffenen, rein büreaukratischen Organisation unterstellt. Besondere Gouvernementsschuldirektoren und ihnen unterstellte Schulinspektoren wurden zu unmittelbaren Leitern des Unterrichts bestellt. Zwar sollte die bestehende Schulverwaltung nicht aufgehoben werden, sondern diese neuen Schulbeamten sollten Mitglieder der bisherigen Verwaltungskommissionen sein, jedoch mit einer Stellung und mit Kompetenzen, die ein Zusammenwirken illusorisch machten. Nicht nur, daß dem Kurator mit seinem Schulapparate alle Bestimmungen über Lehrprogramm und die wesentlichen inneren Schuleinrichtungen zustanden, nicht nur daß die ganze Lehrerschaft ihnen direkt unterstellt ward, so daß die Inspektoren die Lehrer vom Amte entfernen und neue provisorisch ins Amt einsetzen durften, sondern sie konnten auch in allen Volksschul-

behörden jeden Beschluß dieser alten Verwaltungsinstanzen durch ihr veto illusorisch machen, indem dadurch die betreffende Sache an die höhere Instanz, an den Kurator und, in gewissen Sachen, mit dessen Gutachten versehen, an den Minister der Volksaufklärung zur Entscheidung ging. Inzwischen aber bis zur bezüglich der Tendenz bereits voranzusehenden höheren Entscheidung traf die Beamtenwelt ohne die Schulkommissionen ihre sogenannten provisorischen Maßnahmen. Als das alles überragende Ziel des Elementarunterrichtes ward nunmehr die Erlernung der Reichssprache angesehen. Lediglich von diesem Gesichtspunkte aus wurde auch die Qualifikation der Lehrer beurteilt und danach bei ihrer Absehung und Anstellung verfahren. Zwar blieb der Religionsunterricht noch der Muttersprache der Kinder als Lehrsprache vorbehalten, und diese durfte auch noch in den untersten Klassen der Landvolkschulen angewandt werden; in den höheren Klassen jedoch und in allen Schulen etwas höherer Ordnung mußte das Russische als Unterrichtssprache unweigerlich eingeführt werden. Den Landgemeinden wurde gleichzeitig nahe gelegt, ihre unter dem nicht aufgehobenen Gesetz von 1875 stehenden „Gemeindeschulen“ in sogenannte „Ministerschulen“, denen alle Fürsorge der Regierung zuteil ward, umzuwandeln und sich so der Gunst der sie ausschließlich leitenden Beamtenwelt zu versichern. Das geschah denn auch mehrfach, was angesichts der so von Grund aus veränderten Gemeindeschulen und aller durch die Umwandlung in ministerielle Schulen erzielbaren Vorteile (wie namentlich Geldunterstützungen zum Bau neuer und zur Erweiterung bestehender Schulen) auch kaum Wunder nehmen darf.

So war ein unheilbarer Riß in das Volksschulwesen und ein Dualismus in seine Verwaltung hineingebracht worden, die jede erfolgreiche Schularbeit ausschlossen und den zwölfjährigen raschen Aufstieg in ein ebenso schnelles Hinabgleiten verwandelten. Ein klassisches Beispiel hierfür ist der Bericht, den nach der Revolution von 1905 das Ministerium dem Kaiser abstattete, in dem der Rückgang des Volksschulwesens nach Schülerzahl und Leistung offen anerkannt wurde.

Unendlich schwer ward es der evangelischen Geistlichkeit und den

Ritterschaften, von einem Arbeitsgebiet sich völlig zurückdrängen zu lassen, auf dem sie Jahrhunderte lang gewirkt hatten.

Trotzdem es auf der Hand lag, daß die von allen höheren Regierungsstellen unterstützte und bevorzugte bureaukratische Nebenverwaltung die Autorität der bisherigen Schulkommissionen völlig untergraben mußte, wurden diese doch noch lange, und in Kurland bis zuletzt, beibehalten, und Geistlichkeit und Ritterschaft suchten durch ihr Mittun wenigstens die schlimmsten Folgen der Neuordnung zu paralyfieren. Das gelang aber doch nur in immer sich verringerndem Maße und wurde aussichtslos, nachdem auch die ritterschaftlichen Seminare nach ihrer Russifizierung und Unterstellung unter die Beamtenwelt ihren ehemaligen Charakter verloren hatten und von den Ritterschaften, deren einzige Befugnis auf das Geldhergeben beschränkt worden war, aufgelöst wurden.

Die Lehrertwelt, die nun aus den russischen Seminaren und aus Schulen aller Gattungen (nach Absolvierung eines speziellen Tentamens in Riga) an Stelle der alten Seminaristen trat, kannte in der Mehrzahl ihrer Glieder als Schulaufgabe nur die eine: die Verbreitung einer oberflächlichen Kenntniß der Reichssprache und wirkte, vom revolutionären Geiste der russischen Schulen infiziert, in jeder Hinsicht auflösend und zerstörend. Die Revolution von 1905 hatte in den Baltischen Ländern in den Lehrern, wie in den Gemeindefreischreibern zum großen Teil ihre geistigen Förderer auf dem Lande und in der unreifen Schuljugend ihre Mannschaften.

Einen ähnlichen Gang ging auch das höhere Schulwesen. — Das grundlegende Gesetz für alle drei Provinzen war das Schulstatut von 1820. Es hatte für alle Kategorien von Lehranstalten eine einheitliche Verwaltung geschaffen mit dem Kurator und dem kuratorischen Konseil in Dorpat an der Spitze, dem die Gouvernementsschuldirektoren zu je einem für Liv-, Est- und Kurland unterstellt waren, die ihrerseits an einer Anzahl von an Schulen als Lehrer tätigen Inspektoren ihre Gehilfen hatten. In diesem speziell für die baltischen Provinzen gegebenen Gesetz war Lehrmethode und Lehrziel der Gymnasien, wie auch der niederen Schulen bestimmt und ihr deutscher Charakter voll anerkannt, der sich namentlich

dadurch ausdrückte, daß die Unterrichtssprache durchweg bis zur deutschen Universität Dorpat hinauf die deutsche war, und daß das Russische nur eines der Hauptlehrfächer bildete.

Dem deutschen Schulwesen galt nun von altersher die Fürsorge auch der Ritterschaften, denen in Gestalt von Ehrenkuratoren an den Gymnasien auch Mitwirkung an dem Schulleben gestattet war. Neben den staatlichen Gymnasien entstanden in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts auch noch von den Ritterschaften gegründete und erhaltene, wie diejenigen von Birkenruh und Jellin in Livland und zu Goldingen in Kurland, während die estländische Ritterschaft ihre alte Domschule zu Reval immer weiter ausbaute. Auch den geringeren Schulen in den kleinen Städten, die als sogenannte Kreissschulen zwischen den Elementarschulen und Gymnasien standen und vielfach durch fakultativen Unterricht in den alten Sprachen den Schülern den Uebergang in letztere vermittelten, mußten die Ritterschaften bei der Mittellosigkeit der städtischen Klassen materiell helfend beistehen und gewannen dadurch auch hier einen gewissen Einfluß. Ihr Bestreben ging dahin, eine richtige Stufenfolge im Unterrichtswesen herzustellen, die es selbst dem Volksschüler ermöglichte, den Aufstieg über Kirchspiels- resp. Jahresschule und Kreissschule bis zur Universität hin zu machen. Auf solchem Wege sind denn auch zahlreiche Bauernsöhne in die gebildeten Berufsstände der Prediger, Aerzte, Lehrer und Advokaten hineingelangt, und sie sind in älterer Zeit dann auch vollständige Deutsche geworden. — In der Beilage 2 gebe ich für Kurland (leider fehlen mir die Daten für Livland und Estland) eine Aufstellung der von der Ritterschaft, resp. (seit 1866) der „Ritter- und Landschaft“ zu Schulzwecken von Triennium zu Triennium beschlossenen Willigungen, die im Höchstmaß (1912 bis 1914) einen Betrag von 343,190 Rbl. oder fürs Jahr 114,396 Rbl. erreichten, eine Summe, die für nur 490 Rittergüter und bei einem Gesamtbudget von 555,000 Rbl. pro Triennium wohl ein berechtetes Zeugnis für das Interesse der Ritterschaft an dem Fortbestehen des Deutschtums in geistiger Beziehung ablegen dürfte.

Doch auch dieser Entwicklung fehlte die Russifizierung unter Alexander III ein Ziel. Sie begann zunächst in den staatlichen

Lehranstalten, deren Lehrer aufgefordert wurden, von nun ab russisch zu unterrichten. Ein Teil von ihnen ging in der Hoffnung, dadurch doch noch etwas vom Geiste der Schule zu retten, darauf ein, ein großer Teil jedoch hielt solches mit dem Gewissen des deutschen Pädagogen unvereinbar und zog es vor, unter Aufgabe der gesicherten Lebensstellung seinen ferneren Unterhalt als Privatlehrer oder auch in anderen Berufen sich zu suchen. — Noch kurze Zeit boten die Privatschulen und namentlich die ritter- und landschaftlichen Gymnasien den deutschen Kindern eine Zufluchtsstätte, bis 1889 ein Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten die Einführung der russischen Unterrichtssprache auch für diese forderte.

Das stellte die Schulfrage von neuem auf den ersten Plan der ritter- und landschaftlichen Verhandlungen, und wer diese mitgemacht und namentlich auch die dreitägigen Debatten des livländischen Schullandtages mit angehört hat, konnte erkennen, welche tiefgreifende Bedeutung in allen deutschen Herzen die Schulfrage gewonnen, und wie schwer die Entscheidung den führenden Ständschaften wurde. Blieben doch, wenn die Ritterschaften ihre Lehranstalten schlossen, nur jene staatlichen noch nach, deren ganzer Geist, wie das sich aus den niederen und fremdnationalen Elementen rekrutierende Schülermaterial unter russischen Lehrern, für die Kinder der deutschen Oberschicht geistige und sittliche Gefahren heraufbeschworen, die schließlich zum Verlust der gesamten deutsch-evangelischen Kultur führen mußten. Und doch vermochten ihre Vertreter es nicht über sich zu bringen, ständische und landschaftliche Schulen der Russifikation preiszugeben und damit selbst, alle geschichtliche Tradition und Aufgabe verleugnend, an dem Vernichtungswerke teilzunehmen. — Nach dem Fehlschlagen aller Eingaben und Vorstellungen an die Staatsregierung schlossen daher die baltischen Ritterschaften schweren Herzens ihre Schulen. Nun blieb als Ausweg aus dieser furchtbaren Lage nur noch nach: die Unterstützung von einzelnen, von Privatpersonen gegründeten Schulen, deren Leiter und Lehrer doch noch für die möglichste Aufrechterhaltung deutschen Geistes Gewähr boten, und ferner die Unterstützung und Förderung eines deutschen Hausunterrichtes, dessen Organisation und Leitung aber immer schwieriger

wurde, je fanatischer und wachsamere die Beamtenwelt jede Umgehung der staatlichen Schulvorschriften zu verhindern lernte. Es begann jene schwierige Periode der privaten Unterrichtskurse, die, in Privatfamilien für Knaben und Mädchen durch Hinzunahme fremder Kinder zu den eigenen eingerichtet, die fehlenden deutschen Schulen wenigstens für die unteren Gymnasialklassen und so hoch hinauf als irgend möglich ersetzen und der deutschen Muttersprache als Lehrsprache doch noch eine Zufluchtsstätte bewahren sollten. Der heftigste Kampf entbrannte dabei um die Definition und Unterscheidung von „Schule“ und „Hausunterricht“, und die immer stärkere Einengung des letzteren durch kuratorische und ministerielle Vorschriften machte auch dieses letzte Auskunftsmedium zu einem, das nur einer geringen Anzahl deutscher Kinder unter den erdenklichsten Schwierigkeiten zugänglich blieb.

Das war ein Ringen des deutschen Wesens dieser Lande um seine heiligsten Güter, wie es schwerer und zugleich aussichtsloser kaum noch jemals hier stattgehabt hatte. Es schien doch nur eine Frage der Zeit, wann das im Kampfe eng zusammengeschlossene und umzingelte Häuflein Deutscher der gewaltigen Uebermacht erliegen müßte!

Da brach die Revolution aus. — Das grelle Licht ihrer Schadenfeuer beleuchtete auch das Schulfeld des Baltikums so hell, daß selbst die Staatsregierung die Schäden erkannte, die ihre rücksichtslose Schulpolitik angerichtet hatte. Für eine kurze Spanne Zeit ging die Erkenntnis auf, daß im Deutschtum die Treue gegen sich selbst die Kaiser- und Staatsstreue nicht ausschloß, sondern ihre Voraussetzung bildete, und daß die Umsturzwellen nirgends im ganzen weiten Reiche festere Dämme gefunden hatten, als die Institutionen der verrufenen, verleumdeten Deutschbalten.

Es ward die deutsche Sprache als Lehrsprache für Privatschulen wieder freigegeben. — Nun säumten auch die Ritterschaften mit Wiedereröffnung ihrer Schulen nicht länger. Es hinderten sie die Verwüstungen, die die Revolution auf ihren Besitzungen angerichtet, nicht, die Arbeit der Wiederaufrichtung von der ideellen Seite her zu beginnen. Es war, als ob die Worte, die einst Friedrich

Wilhelm III nach Preußens Niederlage bei Gelegenheit der Gründung der Universität Berlin sprach, für sie gesagt seien: wir wollen auf geistigem Gebiete wiedergewinnen, was wir auf materiellem verloren haben! — Die ritterschaftlichen Throngesuche um Wiedereröffnung resp. Neuerrichtung der Landesgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache fanden die Allerhöchste Bestätigung, und Kurland rief deren gleich zwei ins Leben, das alte klassische Gymnasium zu Goldingen und ein neues mit realen Parallelklassen zu Mitau. Der alle wohlbegründeten Bedenken materieller Art bei Seite setzende Eifer, das Schulwesen wieder aufzurichten und auszubauen, hatte aber nicht nur die baltischen Ritterschaften ergriffen, sondern ebenso die anderen deutschen Bevölkerungsschichten. In einer Eile und in einem Umfange, die Staunen erregen, entstanden in allen drei Provinzen die deutschen Vereine, die richtig erkannten, daß es allein mit jenen höheren Lehranstalten für die deutsche Kinderwelt der gebildeten Stände noch nicht getan sei, sondern daß es gelte, deutschen Geist und deutsches Selbstbewußtsein auch in die tieferen und breiteren Bevölkerungsschichten hinein zu tragen und dem Deutschtum auch der kleinen Leute, das von dem aufbegehrenden und das Wirtschaftsleben beherrschenden Lettentum völlig unterdrückt zu werden Gefahr lief, von neuem zum Leben und zur Widerstandskraft zu verhelfen. „Zusammenschluß aller Deutschen“ war das Panier und „Gründung von Elementar- und Bürgerschulen“ das Lösungswort, mit dem diese Vereine ihre hingebende Tätigkeit eröffneten — und sie war wahrlich nicht erfolglos, so kurz die Zeit auch war, die das Geschick ihrem Bestehen gewährte — kaum acht Jahre!

In Kurland waren, außer dem mit Livland gemeinsam in Mitau gegründeten und erhaltenen Lehrerseminar, 22 Vereinsschulen mit 890 Schülern (459 Knaben und 431 Mädchen) gegründet worden, und das Gesamtbudget der Einnahmen und Ausgaben für 1912/13 balancierte mit 91700 Rbl., während das Vermögen des „kurländischen Vereins der Deutschen“ (in erworbenen Immobilien und Wertpapieren) ein Aktivum von 259 922 Rbl. 35 Kop. aufwies, worin eine testamentarische Stiftung eines Mitauschen Kaufmanns von 160 202 Rbl. 31 Kop. mit enthalten war.

Bedeutend größer sind nun die entsprechenden Zahlen für Livland und vielleicht etwas kleiner diejenigen für Estland. Dem alljährlich für alle drei Provinzen gemeinsam erschienenen Vereinstalender für 1914, in dem die Organisation der Vereine und sonst viel interessantes enthalten ist, entnehme ich die mir sonst im Augenblick unzugänglichen Daten der Brudervereine in Livland und Estland nicht, wohl aber so viel, daß die Ortsgruppe Riga allein 6 Schulen mit 1345 Schülern gegründet und erhalten hat, darunter ein volles Gymnasium (die Albertschule, klassisch und real) mit 424 Schülern. Die deutschen Frauen, die auch schon in den Vereinen selbst eine rege Mitarbeit leisteten, ließen sich daran noch nicht genügen, sondern bildeten noch besondere Frauenbünde mit eigenen Kindergärten, Schulen und Kursen für praktische Lebensberufe und sorgten für die geselligen Unternehmungen nach besten Kräften.

Es waren Sparkassen, Leih- und Darlehnskassen, Bureaus für Stellenvermittlung und Leihbibliotheken entstanden, und Wandervorträge mit und ohne Lichtbildern verbreiteten Aufklärung und boten belehrende Unterhaltung.

Die Ritterschaften als politische Standschaften mußten sich aus nahe liegenden Rücksichten dem deutschen Vereinsleben fernhalten; um so regeren Anteil aber nahmen ihre einzelnen Glieder, und zumal die keine Rittergüter besaßen begrüßten nun die Gelegenheit, auch ihrerseits Opfer für die deutsche Sache der Heimat bringen zu können.

Wie lange dieser Aufschwung durch Zusammenfassen aller vorhandenen Kräfte im Dienste des alten Kolonialgedankens bei Fortbestand des Friedens gedauert und zu welchen weiteren Erfolgen er geführt hätte — wer vermag's zu sagen?! Die von der Revolution 1905 hervorgerufene liberale Aera nahm ja zu bald und zu viel von den ihr gegensätzlichen Strömungen in sich auf, als daß der Optimismus bezüglich der Zukunft sich dauernd hätte erhalten lassen. Die Verbindung der nationalen Leidenschaften mit der wieder erstarkenden Beamtenherrschaft hätte nur zu leicht das vorhandene Mißtrauen in offene Feindschaft zu verwandeln und dem Weiterstreiten die Wege zu versperren vermocht. Jedenfalls bereitete der

ausbrechende Weltkrieg der ganzen mit so großem Opfermut und so hingebender Begeisterung begonnenen Kulturarbeit ein jähes Ende. Die Vereine mußten, um nicht staatlicherseits geschlossen zu werden und einer Konfiskation ihres Vermögens gewärtig zu sein, sich schleunigst auflösen und ihre Mittel den Statuten gemäß andern wohltätigen Zwecken dienstbar zu machen suchen — was ihnen aber keineswegs überall gelungen ist.

Es kamen dann die Tage, da kein deutscher Laut mehr die Schwelle des Hauses und des engsten Familienkreises überschreiten durfte, da alles Deutschtum hier, vom Stachel des Nationalhasses getroffen, in Todeschlaf verfiel und des Helden wartete, der es zu neuem Leben erweckte.

Verfassungsreform

Auf keinem Gebiet war die Rückständigkeit der baltischen Provinzen, an modernen Begriffen gemessen, eine so augenfällige wie auf dem der Landesverfassungen. Hatten doch selbst die kulturell weit zurückstehenden inneren Gouvernements des russischen Reiches seit 1864 eine Landschaftsverfassung (die „Semstwo“) und damit eine Selbstverwaltung erlangt, die nach westeuropäischen Vorbildern alle Klassen der Bevölkerung in Gemeinde-, Kreis- und Gouvernementsinstitutionen zur Selbsttätigkeit bezüglich der örtlichen wirtschaftlichen Interessen berief, und in den baltischen Provinzen dauerte der Zustand noch fort, daß (von der recht bedeutungslosen livländischen Kirchspielsorganisation abgesehen) nur eine Gruppe der Bevölkerung, die Rittergutsbesitzer, über die Landeswohlfahrt beriet und beschloß. Selbst die baltischen Städte waren nach Einführung der russischen Städteordnung 1870 von den engen historischen Einrichtungen der alten Rats- und Gildenverfassungen zu breiteren Lebensformen übergegangen, und nur das Land war in seiner diesbezüglichen Entwicklung stehengeblieben! — Zwar war, wie wir gesehen, mit der Aufgabe des ausschließlich adligen Güterbesitzrechtes und mit Heranziehung auch der bürgerlichen Rittergutsbesitzer zur Landtagsberechtigung die engste ständische Schranke für die Verfassungskörper gefallen; immerhin aber standen noch außerhalb derselben der gesamte, durch den Bauernlandverkauf gebildete Kleingrundbesitz, wie auch alle übrigen Interessengruppen der Industrie, des Handels und Gewerbes und endlich auch die Städte. Das konnte unmöglich für immer so bleiben und drängte auch von innen her auf den Weg einer Fortentwicklung.

Zwei Hauptrichtungen ließen sich für eine solche nur erblicken:

entweder der weitere Ausbau der historischen Verfassung (zum „erweiterten Landtag“), oder eine Neugründung von Wirtschafts- und Verwaltungsorganisationen neben den alten Landtagen.

Bedenken und Gefahren gab es auf beiden Wegen. Wie ließ sich am ehesten bei allem zu erstrebendem Fortschritt in gemeinsamer Arbeit mit den übrigen, zur Selbstverwaltung zu berufenden Klassen der Bevölkerung dasjenige wahren und erhalten, wofür die Jahrhunderte vorher gearbeitet und gesorgt hatten: die deutsch-evangelische Kultur des Landes?

In den zu erweiternden Landtag hätten ja Elemente aufgenommen werden müssen, deren politische Gesinnung und deren nationales Streben leicht nach anderen Zielen hinneigen konnten, als den bisher verfolgten, und die dann den Traditionen der Vergangenheit gegensätzlich gegenüber gestanden und eine schwer zu überwindende Opposition zu den zeitherigen Leitern der Landesgeschichte gebildet hätten. Wie sollte eine Sicherheit dafür in der Struktur der Verwaltungskörper und Landtage gefunden werden, daß wenigstens bei den Neuhinzutretenden nicht gar die Majoritäten sich bildeten, die den Charakter des Landes von Grund aus änderten?

Es ließ sich für die Bemessung der politischen Rechte kaum ein anderer natürlicher Maßstab finden, als der Wert des Besitzes und seine Steuerleistung, und es erschien fraglich, wie das Verhältnis von Groß- und Kleingrundbesitz und von den übrigen, der Selbstverwaltungssteuer zu unterziehenden Objekten sich in dieser Hinsicht zu einander und zum bisher allein berechtigten Rittergutsbesitz gestalten würde. Sollte endlich auch der staatliche, ausgedehnte Grundbesitz mit zur Steuerbasis herangezogen werden, so war auch dessen Vertretern der Anspruch auf Mitberatung schwer zu verweigern. Bedenken dieser Art, deren Konsequenzen sich leicht zu wahren Schreckbildern steigern ließen, verhinderten viele, diesen Weg auf seine Gangbarkeit auch nur näher ins Auge zu fassen, und drängten sie auf den anderen hin.

Wie sah es denn nun aber hier aus? Wohl konnte der Gedanke bestechend wirken, die alte landtägliche Verfassung mit ihren Kompetenzen dadurch intakt zu erhalten, daß man für die rein

wirtschaftlichen Fragen eine Neuorganisation neben ihr ins Leben rief. Und dennoch lagen Gefahren noch viel schwererer Natur gerade auf diesem Wege.

Von vornherein mußte es einleuchten, daß eine Neuorganisation des Landes auf viel breiterer Unterlage, als sie die Ritter- und Landschaft besaß, diese mit Notwendigkeit um den Anspruch: das Land und seine Interessen zu vertreten, bringen mußte. Keine noch so sorgfältige Scheidung und Verteilung der Aufgaben und der Rechte zwischen der alten und der neuen Selbstverwaltung konnten dann die ausschlaggebende Tatsache wegschaffen, daß eben die verschiedenen Interessen der Bevölkerungsgruppen nicht dort, sondern nur hier zur Erscheinung und Geltung gelangten. Es lag ferner auf der Hand, daß die Reform, wenn sie von dem weiteren Ausbau des vorhandenen absehen wollte, keine andere Aussicht auf Erfolg bei der Staatsregierung finden konnte, als in einer Bitte um Ausdehnung und Anpassung der Landschaftsinstitutionen des übrigen Reiches auch auf die baltischen Provinzen. Damit wäre aber ihre Eigenart in ihrer Betätigung auf dem wichtigen Gebiete der Selbstverwaltung von dem geschichtlichen, durch das Provinzialrecht gewährleisteten Boden abgehoben und auf die Grundlage des allgemeinen Reichsgesetzes gestellt worden, auf der ihre Forterhaltung um so aussichtsloser erschien, als ja die Sonderstellung dieser Lande das Aergernis des Großrussentums, und die Gleichheit aller Reichsteile das Ziel der Regierung darstellten.

Es hätten drei das Land repräsentierende Gebilde: die „Korporation der Ritterschaft“, die „Ritter- und Landschaft“ und der Selbstverwaltungskörper der russischen „Landschaftsinstitutionen“ unmöglich nebeneinander über die Fragen der Landeswohlfahrt beraten und beschließen können, ohne innere Konflikte und ein Gegeneinanderarbeiten der verschiedenen provinziellen Organe hervorzurufen. Höchstens für die „Ritterschaften“ war ein Fortbestehen mit den alten, speziell ihnen zuerkannten politischen Rechten und namentlich mit denen der Gesetzesinitiative und der Eingabe von Petitionen auf Allerhöchsten Namen bei einer Neuordnung der provinziellen Selbstverwaltung denkbar, doch auch nur dann, wenn die Neuordnung im

Ausbau des bestehenden, provinziellen, vor sich ging, nicht aber wenn für die Selbstverwaltung die Ausdehnung des allgemeinen Reichsgesetzes stattfand. — Die Heranziehung des allgemeinen Reichsgesetzes mußte auch für die Ritterschaften verhängnisvoll werden, da es nur einen ganz anderen als den baltischen Adel kannte und unfehlbar die russische, noch von Katharina II herrührende Adelsverfassung auch auf die baltischen Ritterschaften übertragen und ihnen damit den geschichtlichen Charakter und alle politischen Rechte genommen hätte. Hat doch der russische Adel, der seinem vorwiegenden Wesen nach ein (in erblichen und persönlichen Adel zerfallender) Dienstabel ist, auf seinen Versammlungen nicht einmal ein wirkliches Selbstbesteuerungsrecht, insofern die den Beschlüssen nicht zustimmenden Glieder von ihnen auch nicht betroffen werden. Das ist denn doch viel eher ein bloßes Recht zur Veranstaltung von Kollekten, als ein Recht der Besteuerung zu nennen.

Wie begründet die für die Ritterschaften gehegten Befürchtungen waren, dafür legte 1899 ein Regierungsprojekt zur Reform der baltischen Selbstverwaltung beredtes Zeugnis ab, das von einer unter dem Vorsitz des Ministergehilfen Plewe im Ministerium des Inneren tagenden Kommission ohne jegliche Berücksichtigung der von den baltischen Provinzen gemachten Vorschläge ausgearbeitet war und eine rein bureaukratische Verwaltung der provinziellen Angelegenheiten und eine Unterstellung auch der baltischen Ritterschaften unter das für den Adel Rußlands geltende Reichsgesetz empfahl. — Lediglich die allzu großen Schwierigkeiten, die die so völlig abweichend sich entwickelt habenden baltischen Verhältnisse einer sofortigen Einführung dieses Projektes entgegenstellten, wandten die Gefahr noch ab.

In Kurland, wo, wie wir sahen, ein Teil der Landesangelegenheiten, die sogenannten Gouvernementsprästanzen, allmählich in die Hände der Beamtenwelt schon übergegangen waren, lag der innere Antrieb zur Verfassungsänderung noch näher als in Livland und Estland.

In Kurland nahmen denn auch die Verhandlungen darüber ihren Anfang. Schon in den 70er Jahren hatte der Landtag eine Kommission niedergelegt, die die Lage des Landes erwägen und ihre bezüglichen Vorschläge zur Reform der Ritter- und Landschaft unter-

breiten sollte. Gleich hier trat die Gegenfährlichkeit der Anschauungen nach den beiden gekennzeichneten Hauptrichtungen zutage und knüpfte sich an die führenden Persönlichkeiten des ehemaligen ersten Vertreters der Ritterschaft, Baron C. von der Recke, und des derzeitigen Landesbevollmächtigten, Grafen H. Keyserling. Während ersterer einzig den Weg der Ausgestaltung des bestehenden für gangbar und die hierbei drohenden Gefahren für vermeidbar hielt, glaubte letzterer der Ritter- und Landschaft die Annahme des russischen Landschaftsgesetzes empfehlen zu sollen. Auf der Konferenz des Jahres 1878 kamen diese so stark divergierenden Meinungen zum Austrag, und die vollzählig versammelte Ritter- und Landschaft lehnte mit übergroßer Majorität das Projekt ihrer derzeitigen Vertretung ab, die sich dadurch zum Rücktritt vom Amt veranlaßt sah. Es folgten während der kritischen Zeit als Landesbevollmächtigte: Baron C. Manteuffel (von 1879—1882), Baron A. Heyting (1882—1894), Graf H. Keyserling (1894—1903), Fürst G. Lieven (1903—1909). Erneute Kommissionsarbeiten begannen, wonach der furländische Landtag von 1882/3 zu der Entschliebung kam: 1) als vorbereitende Maßnahme weiteren Ausbaues zunächst auf Grund des Rechtes der Ritterschaft zu autonomer Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten für die Ritter- und Landschaft beschließende Kreiskörper zu schaffen, die sich aus Delegierten der Kirchspielsversammlungen zusammensetzten, und 2) die Landesvertretung zu instruieren, mit den Vertretern der Schwesterprovinzen zu gemeinsamen Beratungen zusammenzutreten, um wenn irgend möglich eine Verständigung zu erzielen, damit die der Staatsregierung zu machenden Vorschläge bezüglich der von ihr angeregten Frage einer event. Ausdehnung des Reichsgesetzes der Landschaftsinstitutionen (Semstvos) auf das Baltikum im wesentlichen übereinstimmend ausfielen. Als Richtlinien für die von den furländischen Delegierten zu vertretenden Anschauungen wurden festgesetzt: die Ablehnung des Reichsgesetzes, das sich auch in den übrigen Teilen des Reiches so wenig bewährt habe, daß die Regierung zu seiner Reorganisation eben eine Kommission im Ministerium des Innern eingesetzt habe, deren Elaborate doch zum mindesten abzuwarten seien, ehe an eine Einführung dieses Gesetzes auch in Liv-,

Kur- und Estland gedacht werden könne. — An Stelle dessen aber unter Vermeidung eines zahlreichen teuren Verwaltungsapparates und großer Wirtschaftsparlamente eine Kreis- und Kirchspielsordnung vorzuschlagen, deren Grundzüge sich dahin zusammenfassen lassen, daß die bisherigen Kirchspielsversammlungen durch von den Gefindesteigenthümern und allen Personen, die im Kirchspiele steuerzahlende Grundstücke von einer gewissen Minimalgröße besitzen, in Vor- resp. Wahlbezirksversammlungen erwählte Delegierte (oder Stimmführer) erweitert würden. Hierbei sollte der Grundsatz der Parität der so hinzukommenden Stimmberechtigungen mit den zeitherigen (des Rittergutsbesitzes) aufgestellt werden. Das so erweiterte Kirchspiel bewählte dann die für die Selbstverwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten maßgebenden Kreisversammlungen, die ihrerseits eine einheitliche Zusammenfassung in den zeitherigen, durch erwählte Kreisdelegierte (Kassarevidenten) verstärkten Landesvertretungen finden sollten. Die vom ehemaligen Landesbevollmächtigten G. von der Necke hierzu verfaßten „Erläuterungen“ enthalten neben einer eingehenden Kritik des Semstwogesezes und seiner verfehlten Wirkungen im Reiche zugleich die Befürwortung einer auf das einfachste und notwendigste beschränkten Reform, die wohl geeignet schien, die tatsächlichen Bedürfnisse, wie die berechtigten Ansprüche der übrigen Bevölkerungsschichten zu befriedigen und die unabsehbaren Gefahren für die kulturellen Güter zu vermeiden.

In Riga trat darauf 1883 die erste sogenannte „baltische Konferenz“ der provinziellen Vertreter zusammen. — Wenn auch zunächst die dortigen Verhandlungen noch starke Abweichungen in den Auffassungen hervortreten ließen, Livland des zentralen, größeren Wirtschaftskörpers nicht entraten zu können meinte, während Estland im Gegensatz hierzu nicht über eine bloße Kirchspielsordnung hinausgehen wollte, so führte die erkannte Notwendigkeit möglichst einheitlichen Vorgehens doch schließlich zu einer in allen wesentlichen Punkten erzielten Vereinbarung Livlands und Kurlands auf Grund der mitgebrachten kurländischen Projekte; Estland aber ging nur bis zu dem Unterbau einer mit weiteren Kompetenzen zu versehenen Kirchspielsorganisation mit und blieb bei der Ablehnung der Kreisordnung.

Mit solchen Resultaten der interprovinziellen Beratungen traten darauf die Delegierten an ihre Standschaften heran, und der kurländische Landtag von 1884/5 nahm ein dementsprechend im einzelnen ausgearbeitetes Projekt der Kreis- und Kirchspielsordnung einstimmig an, das dann der Staatsregierung mit eingehender Motivierung vorgestellt wurde. Auch Livland brachte das Projekt an die Regierung, doch scheint es, daß es dort vom Gouverneur jahrelang zurückgehalten und den höheren Regierungsinstanzen bis 1889 noch garnicht in Vorstellung gebracht worden ist. — Jedenfalls reagierte die Regierung in keiner Weise darauf, voraussichtlich weil man mit den Erfahrungen bezüglich der russischen Landschaftsinstitutionen, die der höheren Beamtenwelt genug Sorgen und Unbequemlichkeiten verursacht hatten, unzufrieden war und vor allem an eine Umgestaltung dieser selbst dachte. Eine solche erfolgte denn auch 1890 in durchgreifender Weise durch ein neues Gesetz betreffend die Gouvernements- und Kreislandschaftsinstitutionen (Semstwo).

Die wesentlichsten Unterschiede zum alten Semstwogesez von 1864 lassen sich kurz dahin charakterisieren, daß der Selbstverwaltung die Freiheiten der Selbstbestimmung zugunsten bureaukratischer Allgewalt so bedeutend verkürzt wurden, daß der Volksmund für die Neuorganisation die zutreffende Bezeichnung: „die Gouverneurssemstwo“ fand. Dem Gouverneur gebührte laut § 6 des Gesetzes „die Aufsicht über die Ordnung und Gesetzmäßigkeit der Handlungen der Landschaftsinstitutionen“, eine Kompetenz, die ihre Bedeutung erst dadurch gewinnt, daß nicht nur die Ungefehrlichkeit oder Ordnungswidrigkeit von Landschaftsbeschlüssen den Grund zur Einsprache und zu ihrer Aufhebung abgibt, sondern auch die individuelle Anschauung des Gouverneurs, daß die Beschlüsse „nicht dem allgemeinen Nutzen oder den Bedürfnissen des Reiches entsprechen, oder aber offenbar den Interessen der örtlichen Bevölkerung zuwiderlaufen“ (§ 87). Dem Gouverneur zur Seite ward unter seinem Vorsitz eine besondere „Gouvernementskommission für Landschafts- und Städteangelegenheiten“ ins Leben gerufen, die sich hauptsächlich aus Beamten verschiedener Ressorts zusammensetzte und eine Abteilung der Gouvernementsregierung bildete, deren Entscheidungen aber gleichfalls jederzeit vom

Gouverneur beanstandet und vor den Minister des Innern gebracht werden konnten. Minister und Gouverneur waren demnach die allmächtigen Leiter und ausschlaggebenden Faktoren der Selbstverwaltung geworden, gegen deren Willkür es zwar noch das Schutzmittel der Klage an den dirigierenden Senat für die Landschaftsversammlungen gab, das nur in den seltensten Fällen eine Aussicht auf Erfolg, um so sicherer aber diejenige einer dauernden Verstimmung der schließlich doch maßgebenden Bureaucratie darbot. War und blieb sie es doch immer, von der die Bestätigung nicht nur aller landschaftlichen Beschlüsse und Maßnahmen, sondern auch aller landschaftlichen Wahlen abhing! — Ein zweiter charakteristischer und von der Semstwo 1864 abweichender Zug im neuen Landschaftsgesetze war die Wiederaufrichtung des ständischen Prinzips. Wenn auch für die Wahlen der Landschaftsdeputierten das System der drei Kurien des früheren Gesetzes beibehalten war, so wurden die Wahlkurien selbst völlig und von ständischem Gesichtspunkte aus gewandelt.

Ein Grundbesitz von gesetzlich für jeden Reichsteil bestimmter Größe und von festgelegtem Steuerwerte berechnete auch hier zur direkten Wahl der Landschaftsdeputierten, während die unter diesem Zensus zurückbleibenden Grundbesitzer in Vorversammlungen erst Wahlmänner zu wählen hatten. Diese Wahlkurien wurden nunmehr ständisch gesondert. Der Adel, sowohl der erbliche wie der persönliche, bildete die erste Kurie der Grundbesitzer und selbst in den Vorversammlungen der zu kleinen Grundbesitzer ward eine besondere adlige Abtheilung unter Vorsitz der Kreisadelsmarschälle gebildet. Dieser Adelskurie gegenüber stand diejenige des Bauernstandes, die sich aus den aus der Wahl der Landgemeinden hervorgegangenen Wahlmännern zusammensetzte, und zwischen diesen rein ständischen Gruppen stand die Wahlkurie der nichtadligen Grundbesitzer. Die besondere Vertretung der Städte und der Handels- und Industriekreise mit bestimmtem Geschäftsumsatz des früheren Gesetzes war gänzlich in Wegfall gekommen. Dem Adel war durch die vom Gesetze festgelegte Anzahl von Deputierten für jede Kreislandschaftsversammlung, die ihrerseits die Wahlkörper für die

Gouvernementslandschaftsversammlung darstellten, ein enormes Uebergewicht verliehen, indem von vereinzeltten Ausnahmen für einzelne Kreise abgesehen, dem Adel die Hälfte und vielfach mehr als die Hälfte aller Deputiertensitze vorbehalten waren, und außerdem noch die Kreisadelsmarschälle Sitz und Stimmrecht in der Gouvernementsversammlung erhielten, endlich auch noch die Adelsmarschälle die Landschaftsversammlungen als geborene Vorsitzende zu leiten hatten. In dieser auffallenden Bevorzugung des Adels fand gleichzeitig auch das bureaukratische Streben seine Befriedigung, denn der russische Adel war und ist in seiner ganz überwiegenden Mehrzahl ein Dienst- und Verdienstadel. Verlieh doch z. B. bis vor kurzem die unterste 4. Klasse des Wladimirordens schon den erblichen Adelsstand! In die ausführenden Organe, die Landämter, durften auch nur Personen gewählt werden, die sich für den Staatsdienst qualifizierten, und solche Qualifikation besaß wiederum vorzugsweise der Adel. Solange sie im Amte waren, wurden die vom Minister resp. Gouverneur im Amt zu bestätigenden Vorsitzenden und Glieder der Gouvernements- und Kreisämter als im Staatsdienst stehend betrachtet und rangierten mit ihrer Dienstklasse in die allgemeine Beamtenhierarchie hinein. So stellte sich denn in Wahrheit der Apparat der angeblichen Selbstverwaltung als nichts anderes dar als eine weitere Verzweigung der einen allmächtigen Bureaukratie, deren Ausdehnung auf die baltischen Provinzen den Tod ihrer lebensvollen Eigenart bedeutet hätte.

Ein solcher Tod war ihnen, wie bereits erwähnt, schon einmal durch das Projekt der sogenannten Pleweschen Kommission zgedacht gewesen, bei dessen Durchführung jede Spur einer Selbstverwaltung verloren gegangen wäre, sodaß auch die alten historischen Ritterschaften ihre Verfassungen eingebüßt und ihre Umwandlung in einen russischen Adel erfahren hätten. Es war damals den Vertretern geglückt, diese äußerste Gefahr zu beschwören, hauptsächlich durch die unwiderleglichen Hinweise auf die so völlig abweichenden Verhältnisse dieser Reichsteile, wie darauf, daß es denn doch angebrachter wäre, einzelnes im Reiche, wie namentlich die Adelsverfassung, die dort seit 1785 in ihrer Entwicklung stehen geblieben war, nach bewährtem

baltischem Muster zu reformieren, als jene überlebten Formen auch hierher zu übertragen. Man sah in der Kommission des Ministeriums des Innern doch den ganzen Umfang der geplanten Zerstörung als einen zu weit gehenden und durch das Verhalten der Ostseeprovinzen in keiner Weise gerechtfertigten ein und schreckte vor der Durchführung des Pleweschens Projektes zurück.

Es folgte nun eine Zeit der Ruhe für die Verfassungsfrage. Die Regierung mochte wohl erst abwarten, wie die Neuordnung der Semstwo von 1890 in den 34 Gouvernements ihrer Einführung von der Bevölkerung aufgenommen und in Wirksamkeit gesetzt werden würde, und die Ritterschaften, durch die gemachten Erfahrungen abgeschreckt, hatten keine Veranlassung, in einer Periode der mit Hochdruck betriebenen Russifikation und staatlichen Gleichmacherei die Frage von sich aus aufs neue anzuregen. Erst 1897 lebte sie wieder dadurch auf, daß an die Gouverneure die von ihnen an die Ritterschaften weitergegebene Frage von Petersburg her gestellt ward, wie die Präsidienverwaltung umzugestalten sei. Auf der furländischen Konferenz des Jahres 1897 beschloß nun die Ritter- und Landschaft ein neues Projekt, das sich, die eingeschränkte, nicht mehr auf die Ausdehnung des Landschaftsgesetzes auf das Baltikum gerichtete Frage zunutze machend, von der Konstruktion jeglicher Wirtschaftsparlamente ab sah und lediglich Kreisämter und ein Landamt in Vorschlag brachte, in denen die verschiedenen Interessengruppen ihre Vertretung durch schon vorhandene Repräsentanten fanden. In der Abstandnahme von größeren beschließenden Versammlungen und in der Reduzierung der Reform auf eine nur verbesserte und von der Alleinherrschaft der Staatsbeamten befreite Verwaltung konnte die Ritter- und Landschaft sich auch auf das sonst so verderbliche Regierungsprojekt Plewes berufen, das den baltischen Provinzen gleichfalls nur Verwaltungskommissionen zuge dacht hatte, und konnte am ehesten hoffen, daß bei Einschränkung der Kompetenzen dieser neuen Verwaltungsorgane auf die rein wirtschaftlichen Angelegenheiten die alte ritter- und landschaftliche Verfassung neben ihr ihren Fortbestand und ihre Bedeutung wahren könnte. — Nicht zu vermeiden war freilich, daß in den Motivierungen dieses Projektes sich Wider-

sprüche zu denjenigen ergaben, die einst das Projekt von 1885 gestützt hatten, und daß der Staatsregierung hieraus Handhaben erwachsen, auch diesen Vorschlag als unannehmbar zu verurteilen und ihn unberücksichtigt zu lassen. — Es blieb weiter alles beim alten und in solcher Fruchtlosigkeit aller bisherigen Arbeiten lag dennoch ein Segen, den erst der Rückblick auf die Zeitperiode des ausgehenden 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts voll zu erkennen vermag. Nur dadurch war es möglich geworden, daß das baltische Deutschtum, das sonst auf allen Lebensgebieten vom Russentum, vom Lettentum und von der staatlichen Nivellierung gänzlich verdrängt worden war, noch einen Zufluchtsort behielt, wo es in deutscher Sprache im alten Kolonialgedanken fortleben und seinen Einfluß, wenn auch in stets sich verengerndem Maße und meist nur in abwehrender Hinsicht, zur Geltung zu bringen vermochte. — Vor allem aber: es war noch da, als mit der Revolution von 1905 ganz neue Ideen im Staatsleben entfesselt wurden. Die deutsche Ritter- und Landschaft vermochte nun den neuen Wind (so lange er anhielt) in die alten Segel zu lenken und namentlich auf dem Schulgebiete noch großes für die deutsche Sache zu schaffen. Auch die Verfassungsfrage erhob sich von neuem aus der Asche des Revolutionsbrandes.

Zunächst in Provinzialräten, zu denen unter Vorsitz der Gouverneure Vertreter der Ritter- und Landschaft, der Städte und des Bauernstandes zur Beratung vereinigt wurden, und danach in einer für alle baltischen Provinzen gemeinsam zusammenberufenen Konferenz unter dem Präsidium des Generalgouverneurs wurden Projekte der Selbstverwaltung der Provinzen ausgearbeitet und der höheren Staatsregierung in Vorschlag gebracht. In den wesentlichsten Bestimmungen richteten sich diese Projekte nach dem ursprünglichen Semstwogesetz von 1864. Auch das System der drei Wahlkurien, resp. „Wahlverbände“, ward beibehalten, wenn auch ihre Zusammensetzung Abweichungen aufwies. So sollten zum ersten „Wahlverband“ sämtliche Besitzer der Rittergüter (also die zeitherige „Ritter- und Landschaft“) und die Besitzer landwirtschaftlicher Immobilien gehören, die für die Erhebung der Landschaftssteuern auf nicht weniger als 15,000 Rbl. geschätzt waren und in einer Hypothekeneinheit einen

Umfang von nicht weniger als 200 Dessätinen (Hektar) aufwiesen. — Zum zweiten Wahlverbande sollten gehören: Besitz nicht landwirtschaftlicher Immobilien mit einem Minimalsteuerwerte von 750 Rbl. und ferner Besitzer von Handelsunternehmungen 1. und 2. Kategorie und industrieller Unternehmungen 1.—5. Kategorie. Zum dritten Wahlverbande endlich: a) die Besitzer aller landwirtschaftlichen Immobilien, die ihren Besitzern nicht das Stimmrecht im ersten Wahlverbande gewähren und b) die Pächter unabgeteilter Bauernlandgesinde. Dieser dritte Wahlverband umfaßte demnach die landbesitzliche Bauernschaft.

Um das Verhältnis der Deputiertenanzahl jeder dieser Wahlverbände zu einander gab es begreiflicherweise Meinungsverschiedenheiten, während die Gesamtzahl Deputierter, sowohl der Kreisversammlungen, wie der Gouvernementsversammlungen, wie endlich auch die Zahl städtischer Deputierter zur Bevölkerungszahl in Verhältnis gesetzt und vom Gesetz bestimmt werden sollte, und zwar sollte für die Kreiskörper auf je 2—4 Tausend Einwohner, für den Provinzialkörper auf 5—10 Tausend und für die Städte auf je 20,000 Einwohner (Riga auf je 40,000) ein Deputierter kommen. Die Mehrzahl der Stimmen in der Konferenz bei dem Generalgouverneur einigte sich schließlich dahin, daß der erste und dritte Wahlverband die gleiche Anzahl Deputierter und zusammen $\frac{2}{3}$ aller haben sollte, während $\frac{1}{3}$ dem zweiten Wahlverband überlassen blieb.

Zwischen dem Provinzialkörper und dem Provinzialamt wurde in Abweichung vom Gesetz von 1864 noch ein Provinzialausschuß eingeschoben, der von den Provinzialversammlungen aus ihrer Mitte in einer festgelegten Anzahl Glieder (in Livland 16 + 2 städtische Deputierte; in Estland 12 und in Kurland 10) erwählt, in der Zwischenzeit der Provinzialversammlungen (Triennium) die Provinziallandschaft vertreten und alle für die Provinziallandschaftsversammlungen bestimmten Angelegenheiten prüfen und begutachten sollte. Auch stand es dem Ausschuß zu, das für das Triennium bewilligte Budget auf die einzelnen Jahre zu verteilen und event. auch auf 5% des Landschaftsbudgets beschränkte Bewilligungen von sich aus zu machen. Die aus Wahlen der Kreis- und Provinzialversamm-

lungen hervorgehenden Kreis- und Provinzialämter bestanden aus je einem Präsidenten und 2—4 Gliedern und waren die ausführenden Organe der Landschaft. Dem die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse und des Verfahrens der Selbstverwaltungen ausübenden Gouverneur waren Provinzialaufsichtsbehörden zur Seite gestellt, die sich zur Hälfte aus Beamten verschiedener Ressorts und aus gewählten Gliedern zusammensetzten, unter letzteren die bisherigen Landesvertreter (in Livland: der residierende Landrat; in Estland: der Ritterschaftshauptmann; in Kurland: der Landesbevollmächtigte) und die Stadthäupter der drei Provinzialstädte. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen dieser Aufsichtsbehörde und dem ihr vorsitzenden Gouverneur brachte die betreffende Sache vor den Senat.

Nur einige bestimmte Dinge waren der Bestätigung durch die Gouvernementsobrigkeit vorbehalten, darunter freilich auch das Budget und die Repartition der Steuern, im übrigen wurde aber die Selbständigkeit und Freiheit der Selbstverwaltungskörper ausdrücklich anerkannt und betont. Auch völlige Sprachfreiheit war für die Verhandlungen gewährleistet, und nur die Protokolle und der Verkehr mit den Staatsinstitutionen sollte russisch sein.

Diese Vorschläge gingen nun nach Petersburg, aber Rußland war über Nacht ein konstitutioneller Staat geworden, dessen gesetzgebender Körper erst selbst noch verschiedene Wandlungen durchmachte und dann eine solche Fülle ungelöster Fragen im Riesenreiche vorfand, daß die baltischen Projekte nicht dranzukommen vermochten und bis heute der staatlichen Sanktion entbehren.

Nicht ohne Bedenken sahen die Provinzen und ihre alten Vertretungen den diesbezüglichen Verhandlungen in der Duma entgegen, Bedenken, die sich mit dem Anwachsen der nationalistischen und demokratischen Strömung, bei gleichzeitiger Steigerung bureaukratischen Machtstrebens, mehren mußten.

Auf der Hand lag, daß die zeitliche Ritter- und Landschaft als solche mit ihrem Aufgehen in die neue erweiterte Landschaft keine Daseinsberechtigung mehr haben konnte, und daß nur noch die korporell geschlossenen, mit eignem Vermögen und Landbesitz ausgestatteten „Ritterschaften“ auf einen Fortbestand und auf eine

gewisse politische Bedeutung auf Grund der ihnen speziell laut Provinzialrecht gewährleisteten Rechte noch hoffen konnten. — Durch alle Befürchtungen und Hoffnungen aber zog der Weltkrieg seinen blutig roten Strich, und laut verkündete das russische Reich seine Absicht, den Vernichtungskampf nicht nur gegen die feindlichen Staaten, sondern gegen das gesamte Deutschland auch innerhalb seiner eignen Reichsgrenzen zu führen. Wie diese Absicht durchgeführt worden, ist bekannt.

Verstummt war jeder deutsche Laut auf allen Wegen und Stegen des öffentlichen Lebens, und ein letzter Machtspruch der selbst der Katastrophe entgegenstellenden Zarenherrschaft befahl gleich im Kriegsbeginn die Einführung der russischen Geschäfts- und Verhandlungssprache auch in die ritter- und landschaftliche Selbstverwaltung.

Zu Ende auch schien alles zu sein, was der Ritterschaften Lebensaufgabe und =zweck gewesen war. .

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf das wirtschaftliche Leben der baltischen Provinzen, so sind es auch hier die Ritterschaften, die auf dem Gebiete der Landwirtschaft und ihren Nebenzweigen mit ihrem Großgrundbesitz vorangeschritten sind und der Entwicklung Deutschlands zu folgen gesucht haben. Auf ihre Initiative und unter ihrer Mitwirkung sind die Kreditanstalten, ökonomischen Gesellschaften, Konsumvereine und gar manche andere Gemeinschaftsgebilde wie Vieh- und Pferdezuchtvereine, Molkereien, Ackerbauschulen u. u. entstanden und fortgeführt worden.

Wenn trotzdem der wirtschaftliche Zustand die Kulturhöhe Deutschlands nicht zu erreichen vermocht hat, so liegt das in der Hauptsache daran, daß der Gesamtstaat hier nicht wie dort die Mittel zur Kultivierung im großen (Entwässerungen, Verkehrswege usw.) zur Verfügung gestellt hat, die doch die unumgängliche Vorbedingung der Arbeit im einzelnen und die Voraussetzung wirtschaftlichen Aufblühens im allgemeinen darstellen.

Ich bin am Schluß der Aufgabe, die ich mir gestellt: den Lesern im deutschen Mutterlande in kurzen, charakteristischen Zügen das Wesen der baltischen Ritterschaften in ihrer Betätigung auf den wichtigsten Lebensgebieten vor Augen zu führen.

Fast ist mir's, als hätte ich einen „Nachruf“ geschrieben, und ich hoffe nur, nicht allzusehr in den häufigen Fehler eines solchen verfallen zu sein: dem „de mortuis nil nisi bene“ so weit zu huldigen, daß das „nil nisi vere“ dabei zu kurz kommt.

Schicksalsentscheidend ist die große weltgeschichtliche Stunde, in der wir stehen, ja zweifellos auch für die baltischen Ritterschaften. Ihre unveränderte Fortdauer nach Form und Inhalt kann keine menschliche Voraussicht annehmen, — wie immer auch ihr Loos in Zukunft falle — ob sie vereint oder getrennt werden, ob sie als Haushalter dem Mutterlande Rechenschaft ablegen, oder als im voraus verurteilte Verbrecher vor dem Richterstuhl der Slavenvelt stehen werden — immer wird es einen Abschluß ihrer Geschichte bedeuten, — Erfüllung oder Untergang! Wird es nach Gottes Rathschluß „Erfüllung“, und schreitet die Vorsehung über allen menschlichen Kleinmut und Unverstand hinweg zu ihren großen Zielen auch für Deutschland, dann wird für die baltischen Ritterschaften gelten, was ein kurländischer Dichter sagt:

„Es hat das rollende Rad der Zeit
Die Rechte des Adels vernichtet,
Geblichen ist das Wort bis heut',
Das Wort: der Adel verpflichtet.“

Und lange vor ihm schrieb ein livländischer Edelmann, einer der Hauptführer in der Zeit der Bauernbefreiung, unter sein Bild: „Nicht die Rechte, die jemand ausübt, sondern die Pflichten, die er sich auferlegt, geben ihm den Wert.“ — Etwas bleibt also immer und überdauert die Veränderung der Lebensformen, das ist die Pflicht. Aus ihrer Erfüllung den anders gearteten Aufgaben der ersehnten Zukunft gegenüber werden sich auch wieder Rechte, wenn auch ungeschriebene, ergeben, und die Nachkommen der alten baltischen Geschlechter werden sich ihres Adels und seines nur in steter Neuerwerbung fortbestehenden Wertes bewußt bleiben. Jeder tiefere Blick in ihre Geschichte wird sie lehren, daß für die wunderbare Kraft der Ausdauer ihrer Vorfahren nicht so sehr die verbrieften Rechte und geschlossenen Verträge, die oft genug genommen und gebrochen wurden, das eigentlich entscheidende gewesen sind, sondern

die sittlichen, geschichtlichen Aufgaben, die als ideeller Inhalt die alten Formen erfüllten. Konservative Elemente im Staatswesen sind sie stets gewesen und haben sie sein müssen, aber sie haben in Zeiten, da ihnen vorübergehende Bewegungsfreiheit gegeben war, doch auch erkannt, daß konservativ sein in Wahrheit nicht stillstehen bedeutet, sondern fortschreiten, um zu erhalten, und erhalten, damit der Fortschritt Entwicklung und nicht Umsturz werde, und solche Erkenntnis muß wachsen mit dem Fortfall all der bisherigen Hemmungen und Gefahren und angesichts des sich auftuenden weiten Feldes der Betätigung für ein großes, wiedergewonnenes Vaterland. Dieses aber wolle in Beurteilung seines alten Koloniallandes diejenige Nachsicht und Geduld walten lassen, die aus vertieftem Einblick in seine Geschichte und aus näherem Vertrautwerden mit den maßgebenden Faktoren seines zeitherigen Lebens hervorgehen muß, und es wird dann — so hoffen wir zuversichtlich — in der unleugbaren Rückständigkeit der äußeren Verhältnisse doch zugleich auch Dinge aufbewahrt vorfinden, die zum ideellen und unveräußerlichen Vermögen des deutschen Wesens gehören und die auf dem Markte des Geschäfts- und Erwerbslebens und im aufreibenden Konkurrenzkampfe der Welt im deutschen Reiche fast verloren schienen, bis die den Untergrund aufbrechende Pflugchar des Weltkrieges sie auch dort von neuem ans Tageslicht gebracht hat.

So kann es eine Wiedervereinigung werden, in der hüten das beseligende Bewußtsein: nicht mehr vaterlandslos zu sein, alle Tatkraft erwecken wird — und in der drüben die Erkenntnis imponderabler, über bloßen Landerwerb hinausgehender Werte vor gleichmachender Uebereilung bewahren wird — eine Wiedervereinigung, innerlich und äußerlich, zur Ehre Gottes und zu Schutz und Heil des großen, siegreichen Deutschland.

Nachwort

In eigenem Zweifel darüber, ob meine unter so erschwerenden Umständen entstandene Arbeit der Veröffentlichung und des Druckes auf dem rar werdenden Papiere wert sei, habe ich sie längere Zeit ruhen lassen. Nun aber reden mir Freunde doch zu, dem Angebot des jungen Verlages, der sich in dankenswerthem Eifer unserer baltischen Interessen annimmt, Folge zu geben und sie vom Stapel zu lassen. — Großes und bedeutungsvollstes ist inzwischen geschehen. Der mächtigste Staat des Ostens ist zerfallen und hat unter Freigabe und Verlust seiner Randgebiete mit den Mittelmächten Frieden geschlossen. Zum, so Gott will, letzten entscheidenden Schlage hat im Westen der Friedenskaiser das Siegfriedschwert erhoben, und gleich die ersten, den unversöhnlichsten Feind niederschmetternden Siege der deutschen Heldenscharen unter ihren genialen Führern lassen die Hoffnung zur Zuversicht werden, daß es nun wirklich bald zum ersehnten Frieden kommt, der ein dauernder Weltfriede nur sein kann, wenn er ein kraftvoller, deutscher Friede wird! — Auch den baltischen Landen naht nach Schreckenstag die Erlösung und in Angliederung an das alte, in Siegen ohnegleichen neugeborene Mutterland die Erfüllung ihrer Geschichte. — Für Kurland fehlt es nur noch an dem formellen Abschluß, damit es das sei und bleibe, was seine allständische Landesvertretung einmütig als ihren Wunsch und Willen kundgetan und Sr. Majestät dem deutschen Kaiser und Könige von Preußen als ihre untertänigste Bitte unterbreitet hat: ein Herzogtum in Personalunion mit der Kaiserlichen und Königlichen Krone der Hohenzollern und in Realunion mit dem mächtigen deutschen Reiche. In den jubelnden, aus Gewissensnot befreiten Kurländerherzen aber lebt neben dem Danke zu Gott und zu ihren

Befreiern die unzerstörbare Hoffnung, daß die Macht und Logik der unaufhaltjam fortschreitenden weltgeschichtlichen Ereignisse alle noch vorhandenen Bedenken und Einwände eines undeutschen Kleinmuths überholen und auch die Schwesterprovinzen Livland und Estland auf demselben Wege zu gleichem Ziele führen wird.

Unter diesen Auspizien mögen denn meine „Baltischen Ritterschaften“ vor Deutschlands Leserwelt hintreten, berechnete Kritik nicht scheuend, wenn sie nur das eine bewirken, über Wesen und Bedeutung der die Ostseelände bis hierher politisch geführt habenden Standschaften einiges aufklärende Licht zu werfen.

Beilage 1

Die noch heute zu recht bestehende Organisation ist die folgende:

In Kurland führt die Landesgeschäfte das Ritterschaftskomitee, das unter Vorsitz des „Landesbevollmächtigten“ aus 3 in Mitau residierenden, von der Gesamtheit der Stimmberechtigten erwählten „Kreismarshällen“ und dem die Klassen verwaltenden „Obereinnehmer“ besteht. Für jeden der 10 Kreise ist ein örtlicher Kreismarshall vom Kreise erwählt. In wichtigeren Fragen werden auch diese örtlichen Kreismarshälle zu sogenannten „Plenarversammlungen des Ritterschaftskomitees“ nach Mitau einberufen. Diese von der im Provinzialrecht aufgeführten etwas abweichende Organisation ist von der Ritterschaft in Grundlage des ihr zustehenden Rechtes der autonomen Regelung ihrer korporellen Angelegenheiten in den 60er Jahren geschaffen worden. — Jedem der 33 politischen Kirchspiele steht ein „Kirchspielsbevollmächtigter“ vor.

In Livland entsprechen dem: der „residierende Landrat“ mit der Ritterschaftskanzlei, ferner die 12 Landräte unter Vorsitz des residierenden (das „Landratskollegium“) und die wenigstens zweimal jährlich zusammentretenden „Adelskonvente“, auf denen 12 Kreisdeputierte (je 3 der 4 Doppelkreise) unter Vorsitz des „Landmarshalls“ und unter Beteiligung der Landräte und der 2 Klassendeputierten (letzte mit beratender Stimme) die wichtigeren Fragen in der Zwischenzeit der Landtage (3 Jahre) entscheiden.

In den Kreisen sind es die Oberkirchenvorsteherämter, die über die kirchlichen Fragen hinausgehend, die Landesangelegenheiten verwalten und die Oberinstanz für die Kirchspielsorganisation sind. Sie bestehen aus einem vom Kreise aus den 3 Landräten gewählten „Oberkirchenvorsteher“, und einem weltlichen und einem geistlichen

Beisitzer. Im Kirchspiel endlich führt die laufenden Geschäfte der „Kirchspielvorsteher“ und sein Substitut, der auch den, auf breiterer Grundlage, mit Zuziehung bäuerlicher Elemente organisierten „Kirchspielskirchen- und Schulkonventen“ präsidiert.

In Estland steht an der Spitze und führt die laufenden Geschäfte mit den Ritterschaftssekretären und der Kanzlei der „Ritterschaftshauptmann“, ihm zur Seite steht der „Ritterschaftsausschuß“, der sich aus je 3 für die Kreise gewählten „Kreisdeputierten“ zusammensetzt. Ganz ähnlich wie in Livland fungiert ein „Landratskollegium“ während der Landtage als alle Vorlagen begutachtende Instanz, und dieses Landratskollegium war auch bis zur Einführung der russischen Justizreform das oberste (und zugleich das älteste) Landesgericht, das über 600 Jahre seines Amtes gewaltet hat.

Beilage 2

Von der kurländischen Ritter- und Landschaft zu Schulzwecken
bewilligte Mittel seit 1875:

1875/78	Parochialschule	Rbl.	4 416
"	2 Stipendien für Studierende der Theologie	"	2 400
"	Jrmlau — Lehrerseminar	"	4 000
"	Gymnasium — Goldingen	"	22 000
"	Polytechnikum — Riga	"	8 000
"	Elementarschule — Iluxt	"	2 000
"	Gymnasium, Goldingen — Zulage	"	12 000
1879/81	2 Stipendien für Letten (theolog.)	"	1 800
"	Jrmlau — Lehrerseminar	"	9 983
"	Gymnasium — Goldingen	"	25 500
"	Mittelschulen	"	15 000
"	Polytechnikum — Riga	"	6 000
"	Schule — Iluxt	"	1 500
1882/84	Jrmlau — Lehrerseminar	"	14 407
"	Gymnasium — Goldingen	"	40 500
"	Mittelschulen	"	15 000
"	Polytechnikum — Riga	"	6 000
"	Schule — Iluxt	"	1 500
"	2 Theologen-Stipendien	"	1 800
1885/87	Jrmlau — Seminar	"	12 000
"	2 Theologen-Stipendien	"	1 800
"	Gymnasium — Goldingen	"	36 000
"	Schule — Iluxt	"	1 500
"	Polytechnikum — Riga	"	6 000
"	Mittelschulen	"	30 000
1888/90	Jrmlau — Seminar	"	12 000
"	2 Theologen-Stipendien	"	1 800
"	Gymnasium — Goldingen	"	36 000
"	Schule — Iluxt	"	1 500
"	Polytechnikum — Riga	"	6 000
"	Mittelschulen	"	30 000

1891/93	Jrmlau — Seminar	Rbl.	12 000
"	Oberlandtschulkommission	"	7 800
"	Polytechnikum — Riga	"	6 000
"	Gymnasium — Goldingen	"	36 000
"	Mittelschulen	"	30 000
"	Theologen-Stipendien	"	1 800
"	Jesus-Kirchenschule in Petersburg	"	600
1894/96	Jrmlau — Seminar	"	22 000
"	Theologen-Stipendien	"	1 800
"	Oberlandtschulkommission	"	7 800
"	Polytechnikum — Riga	"	6 000
"	Jesus-Kirchenschule in Petersburg	"	600
"	Mittelschulen	"	90 000
1896/99	Theologen-Stipendien	"	1 800
"	Jrmlau — Lehrerseminar	"	17 100
"	Oberlandtschulkommission	"	8 700
"	Polytechnikum — Riga	"	6 000
"	Jesus-Kirchenschule in Petersburg	"	600
"	Mittel zu Bildungszwecken	"	108 900
1900/02	Theologen-Stipendien	"	1 800
"	Jrmlau — Seminar	"	5 588
"	Mittel zu Bildungszwecken	"	137 550
1903/05	Theologen-Stipendien	"	1 800
"	Mittel zu Bildungszwecken	"	114 250
1906/08	Theologen-Stipendien	"	1 950
"	Zu Schulzwecken	"	80 300
"	Gymnasien — Mitau und Goldingen	"	100 000
1909/11	desgl. und andere Schulzwecke	"	277 330
1912/14	Für Schulzwecke	"	343 190
1915/16	desgl.	"	117 718

Rbl. 2 030 129

Ankauf eines Grundstücks zum Bau eines Gymna-
fiums in Mitau Rbl. 30 000

Zum Bau des Gymnasiums bewilligt Rbl. 170 000

davon verausgabt " 8 760

Rbl. 38 760

Verlag von Fritz Würz, Berlin, Leipzig, Riga

Kurland und Litauen

in deutscher Hand

Von Dr. Paul Michaelis

4. Auflage. Preis gebunden 6 Mark

Mit 8 mehrfarbigen Vollbildern nach Gemälden und Aquarellen von Baronesse G. Korff, Heinz Becherer, E. W. Muder, Gerd Paul und A. Paul Weber und 25 Seiten mit ganz- und halbsseitigen Bildern nach künstlerischen Originalaufnahmen von Meta Sohding, Johann von Bulhak u. a.

„Ein schon durch die äußere Aufmachung ansprechendes Buch. Der Verfasser findet mit glücklichem Blick das wesentliche und charakteristische heraus und stellt es klar, schlicht und leicht faßlich dar. Er urteilt einsichtsvoll und maßvoll und erkannte bereits im Frühjahr 1916, daß das russische Reich im Verfall begriffen war, und daß sich die „Fremdvölker“, den Großrussen fremd, von ihm loszulösen begannen. Seine Kriegsberichte verdienen — in Buchform weiteren Kreisen zugänglich gemacht — umso nachhaltiger zu wirken.“

(Die Grenzboten)

Kurze Geschichte Kurlands

Von Oberlehrer W. von Wilpert, Mitau

3. Tausend — Preis 60 Pfg.

„In dieser kleinen Schrift sind die Schicksale und Wechselfälle des Herzogtums Kurland übersichtlich geschildert.“

(Kreuzzeitung)

Durch sämtliche Buchhandlungen zu beziehen

Verlag von Frik Würk, Berlin, Leipzig, Riga

Elisabeth Goerde Nicht untergehen

Gedichte einer Kurländerin

Geschenkausgabe 4 Mark

„Und eine junge Baltin sei hier rühmend genannt: Elisabeth Goerde, jedem Kurländer bekannt, hat uns in dem Bande „Nicht untergehen“ eine reife Frucht ihrer großen Kunst geschenkt. Hier sind unbeschreiblich schöne Perlen anzutreffen. Ein Talent, ein wirklich künstlerisches Empfinden sprechen aus diesem Buch. Ich wünsche ihm viel mehr Verbreitung.“ („Kette und Schwert.“ Evang. Kirchenblatt)

Führer durch Riga mit Stadtplan

Text von Dr. W. Neumann, Direktor des städt. Kunstmuseums

2. verbesserte und erweiterte Auflage

Preis 50 Pfg.

Inhalt: Aufenthalt und Verkehr — Geschichtliches — Sehenswürdigkeiten — Straßenverzeichnis — Stadtplan

Kaisers Geburtstag in Riga

Ein Erinnerungsbüchlein, im Auftrage und zum besten der
Vereinigung „Deutsche Kriegerhilfe“ in Riga herausgegeben von

Dr. Heinrich Dellers

Preis gebunden und auf feinstes holzfreies Papier gedruckt 2,40 M.

Durch sämtliche Buchhandlungen zu beziehen

Verlag von Frik Würk, Berlin, Leipzig, Riga

Litauische Bücherei

Die Kenntniß von dem an der deutschen Grenze gelegenen Litauen, das auf eine weltgeschichtliche Vergangenheit und auf eine alte Kultur zurückblicken kann, ist leider so gering, daß selbst auch die meisten gebildeten Menschen in Deutschland oft Kurland und Litauen, Letten und Litauer verwechseln. Durch Herausgabe dieser Sammlung soll erreicht werden, daß dieses Gebiet, das eine große Zukunft hat, in Deutschland besser erkannt und mehr gewürdigt werde.

Kulturbilder aus Litauen. Ein Beitrag zur Erkenntnis des litauischen Volkstums. Von Victor Jungfer. Preis gebunden Mk. 2,70 (Bd. 1)

Wilna. Von Dr. Paul Fechter. Mit vielen Abbildungen. (Bd. 2)

Aus dem befreiten Litauen. Erlebnisse und Entdeckungen von Feldgrauen. (Bd. 3)

Alt-Litauen. Land und Leute, Sitten und Gebräuche, dargestellt von Victor Jungfer. (Bd. 4)

Ferner erscheinen in meinem Verlage folgende unter Mitwirkung der deutschen Verwaltungsbehörden herausgegebene Adreßbücher:

Amtliches Baltisches Adreßbuch

(2. Ausgabe 1918/19)

Amtliches Adreßbuch von Riga

Adreßbuch von Litauen

Baltisches Güter-Adreßbuch

Durch sämtliche Buchhandlungen zu beziehen
